

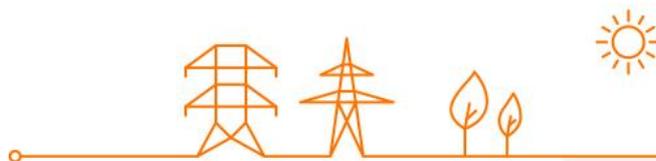
Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 13: Artenschutzfachbeitrag

Anhang 3: Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845
F +49 (0)30 5150-4477

Inga.vonmensenkampff@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,
Genehmigungsreferat 806
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus



Inhaltsverzeichnis

I	Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	3
1.1	Fledermäuse	3
1.1.1	Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung	3
1.1.2	Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung	24
1.1.3	Bauwerke erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung.....	46
1.1.4	Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung	55
1.2	Sonstige Säugetiere.....	64
1.2.1	Wildkatze.....	64
1.2.2	Feldhamster	68
1.2.3	Haselmaus	75
1.2.4	Fischotter	81
1.2.5	Biber	85
1.3	Amphibien	89
1.3.1	Amphibien – Kröten.....	89
1.3.2	Amphibien – Echte Frösche	113
1.3.3	Amphibien – Molche.....	119
1.4	Reptilien	125
1.4.1	Zauneidechse und Schlingnatter	125

I Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.1 Fledermäuse

1.1.1 Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Große Bartfledermaus/Brandtfledermaus <i>Myotis brandtii</i> (EVERSMANN, 1845)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> (KUHLE, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> (KUHLE, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U2,
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> (KUHLE, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): * EHZ TH (2019): U1,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2020) – IFT (2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Es handelt sich um (überwiegend) in Wäldern siedelnde Fledermäuse. Daneben nutzen einige Spezies auch Gehölzgruppen/-inseln oder -säume in der Halboffenlandschaft oder in Siedlungsräumen. Als Wochenstuben-, Männchen- und Paarungsquartiere dienen Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen, Spalten). Als Jagdgebiete fungieren schwerpunktmäßig Grenzlinien-Bereiche und Wälder. Einige Spezies wie die <u>Wasserfledermaus</u> jagen auch über dem Kronendach geschlossener Gehölzbestände. Als Jagdlebensraum werden häufig Gewässer und Waldlichtungen erschlossen. Die zwischen Sommerlebensräumen und Überwinterungsgebieten zurückgelegten Distanzen variieren zwischen den einzelnen Arten teilweise erheblich. Das <u>Braune Langohr</u> überwintert im regionalen Umfeld der Wochenstuben.</i></p>	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland</p> <p><i>Häufig und annähernd flächendeckend in Deutschland nachweisbar ist die <u>Wasserfledermaus</u>. Für <u>Braunes Langohr</u> und <u>Fransenfledermaus</u> liegen ebenfalls aus allen Bundesländern Artnachweise vor. In Deutschland ist das <u>Große Mausohr</u> weit verbreitet und es liegen Nachweise aus allen Flächenländern vor. Hingegen tritt v. a. <u>Brandtfledermaus</u> nur selten oder sehr selten in Erscheinung. Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> gehört in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermäusen mit Verbreitungsschwerpunkten in Mittel- und Süddeutschland. In Norddeutschland weist sie nur ausgedünnte Vorkommen auf (BOYE 2004). Wochenstubenschwerpunkte befinden sich bei den typischen wald- bzw. baumbewohnenden Fledermausarten oft in gewässerreichen Regionen (GESKE 2006, PETERSEN et al. 2004).</i></p> <p>Verbreitung in Thüringen (TH)</p> <p><i>Die <u>Wasserfledermaus</u> kommt in allen Landesteilen TH vor, wobei die höchsten Populationsdichten in den gewässerreichen Regionen erreicht werden (GEIGER 2012). Die bekannten Wochenstubenquartiere der <u>Brandtfledermaus</u> in TH konzentrieren sich überwiegend in den südlichen Landesteilen. Weiterhin sind im Freistaat zahlreiche Winterquartiere bekannt, die sich größtenteils in den Mittelgebirgen sowie deren Randlagen befinden. Ein deutlicher Vorkommensschwerpunkt artspezifischer Winterquartiere existiert im Schwarza-Sormitz-Gebiet (Raum Probstzella) (PRÜGER & WELSCH 2012). Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> wird in TH als mäßig häufig auftretende Spezies eingestuft. Für TH liegen aktuell Nachweise von 138 artspezifischen Wochenstuben und 266 Überwinterungsquartieren vor (Zeitraum 1991-2009). Vor allem in den südlichen Landesteilen tritt die Art vergleichsweise häufig auf. Hier befinden sich die Wochenstuben und sonstigen bekannten Sommerquartiere überwiegend in den Hügelländern bzw. an den Gebirgsrändern, meist in Höhenlagen zwischen 200-500 m ü. NN. Hingegen ist die <u>Kleine Bartfledermaus</u> im Thüringer Becken, im östlichen Schiefergebirge sowie im Holzland nur selten präsent. Die dokumentierten Winterquartiere konzentrieren sich in den Gebirgsregionen (einschließlich deren Randlagen) und entlang von Fließgewässern. Als schwerpunktmäßiger Überwinterungsraum ist das Schwarza-Sormitz-Gebiet (Raum Probstzella) identifiziert (PRÜGER & WELSCH 2012). Das <u>Große Mausohr</u> ist in TH eine mäßig häufig auftretende Art und landesweit verbreitet. Die etwa 130 bekannten Wochenstuben befinden sich überwiegend in den Muschelkalk-Platten und -Bergländern sowie in den Buntsandstein-Hügelländern. Darüber hinaus sind > 400 weitere Sommerquartiere bekannt. Bei den 625 nachgewiesenen Winterrefugien (mit tlw. > 100 überwinternden Individuen) handelt es sich um unterirdische Hohlräume (Stollen, Höhlen, Bunker etc.), die sich überwiegend in Süd-TH verteilen (TRESS 2012b). Die <u>Fransenfledermaus</u> ist im gesamten Bundesland verbreitet und wird als mäßig häufig eingestuft. Als Regionen der sommerlichen Schwerpunktverbreitung sind Süd-TH (v. a. Rhön, Vorderrhön, Grabfeld) und Ost-TH anzuführen. Die bekannten Überwinterungsquartiere befinden sich überwiegend in den Berg- und Hügelländern (TRESS 2012a). Von den vorkommenden baumbewohnenden Arten mit enger Strukturbindung gilt das <u>Braune Langohr</u> in TH noch als häufig vorkommend (ITN 2015, S. 68). Die Wochenstuben befinden sich verstärkt in waldreichen Landschaftsausschnitten der Südthüringer Buntsandsteingebiete, des Basaltkuppenlandes, der Buntsandstein-Hügelländer nordöstlich des Mittleren Thüringer Waldes, der Muschelkalk-Platten und Bergländer sowie des Thüringer Schiefergebirges und des Altenburger Lössgebietes. Die bekannten Winterquartiere befinden sich überwiegend in den Mittelgebirgen sowie in den Berg- und Buntsandstein-Hügelländern (einschl. ihrer Randlagen). Nachweise liegen ebenfalls aus Ortschaften in den Tallagen vor (HÄMMERLING 2012).</i></p>	
Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>- alle Arten</p>	

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

Kartierungen von potenziellen und tatsächlichen Quartierbäumen (einschließlich Kontrollen von potenziellen Strukturen auf Realnutzung), bioakustischen Erfassungen, Netzfänge und Telemetrieergebnisse in 2022 (siehe Unterlage 15.1):

ND = nächtliche Dauererfassung; D = Detektorerfassung; NF = Netzfang; Q = Ermittlung von Quartieren durch Telemetrie Zur Darstellung aller Nachweis-Standorte ND 01, D 01, NF 01, Q 01 usw. sowie der Masten siehe Unterlage 15.1, Plananlage PA_0301 und PA_0302 und Textanlage TA_0301 bis TA_0309 sowie Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).

Für den trassenfernen Rückbau wurde eine faunistische Sonderuntersuchung mit Habitatpotenzialanalyse von Trias 2023 auf Basis von Begehungen durchgeführt (siehe Unterlage 15.1).

Nachweise im UR:

Arten Abkürzungen

BFA –Bartfledermaus-/Brandtfledermausart (große & kleine Bartfledermaus)

BrLO – Braunes Langohr

FrFl – Fransenfledermaus

Moh – Großes Mausohr

WaFl – Wasserfledermaus

D = Detektorerfassung

Nachweis	Habitat	Lage	BrLO	BFA	WaFl	Moh	FrFl
D_02	Gehölze entlang schmale Straße, kreuzt geplante Trasse, Topografie	Segment A zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4		x			
D_04	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP4 und WP5				x	
D_05	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP5 und WP6				x	
D_06	Gehölze entlang eines Feldwegs, verläuft in südl. Richtung, Talsituation, verläuft in Richtung Trasse	Segment A zwischen WP5 und WP6					x
D_07	Waldrand und Wiesenfläche, Mischwald, ebene Fläche	Segment A zwischen WP7 und Mast 7_1			x		
D_10	Feldweg mit Alleecharakter, umgeben von Ackerflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment B zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3				x	
D_12	Ackerfläche umzingelt von Gehölzen, direkte Nähe zu Klärbecken	Segment B zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3				x	x
D_13	Entlang Gehölzstruktur, umgeben von Ackerflächen	Segmente C/D zwischen WP11 und Mast 11_1				x	
D_17	Spärliche Feldgehölze, weitläufige Ackerflächen herum, kreuzt Trassenverlauf D1	Segmente C/D zwischen Mast 11_4 und Mast 11_6				x	
D_20	Feldweg Heckenstruktur, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_10 und WP12				x	
D_21	Feldweg Heckenstruktur, umringt von Ackerflächen, kreuzt vereinigten Trassenverlauf	Segment C/D zwischen WP12 und WP13					x
D_22	Radweg mit Heckenbewuchs	Segment E zwischen WP14 und Mast 14_1					x
D_23	Gehölze entlang eines kleinen Flusses, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment E zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7			x	x	
D_25	Grabens mit Heckenstruktur; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 15_1 und Mast 15_2					x
D_26	Graben mit Heckenstruktur; links der geplanten Trasse	Segment E zwischen WP16 und Mast 16_1					x
D_27	Baumreihe; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 17_3 und WP18					x

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
D_28	Gehölzstruktur; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 18_2 und Mast 18_3		x			
D_29	Waldgrenze südlich; Heckenstruktur kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP19 und Mast 19_1		x			x
D_31	Gehölzstruktur, entlang eines Weges, kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP20 und Mast 20_1		x		x	
D_32	Graben mit Gehölzstruktur kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 20_4 und WP21				x	x
D_41	Gehölzstruktur (entlang eines Weges); kreuzt geplante Trasse von Norden kommend	Segment E zwischen Mast 21_3 und WP22			x	x	
D_42	Weg mit Gehölzstruktur; kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 22_1 und WP23			x		x
D_45	Feldweg mit kleiner Gruppe von Gehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP27 und Mast 27_1					x
D_46	Feldweg mit Feldhecken	Segment G zwischen Mast 27_7 und Mast 27_8					x
D_48	Feldgehölze auf weiter Flur	Segment G zwischen WP29 und WP30		x			x
D_49	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs	Segment G zwischen Mast 28_1 und Mast 30_1					x
D_50	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs, Südausrichtung	Segment G zwischen Mast 30_1 und WP31		x			
D_55	Feldweg mit Feldgehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32A					x
D_56	Feldweg mit Feldgehölzen	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32B					x
D_58	Gehölze im Uferbereich der Unstrut	Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1		x			
D_70	Entlang sehr weniger Feldgehölze, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP40 und Mast 40_1					x
D_71	Entlang Feldweg mit Feldgehölzen, nahe kleine Gehölzfläche	Segment G zwischen Mast 40_1 und Mast 40_2				x	
D_73	Entlang schmalen Wassergraben mit Feldhecke, nahe Autobahn	Segment G zwischen WP41 und WP42			x		
D_74	Entlang magerer Feldhecke, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP42 und Mast 42_1		x		x	
D_79	Entlang Alleestraße, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 44_1 und Mast 44_3				x	x
D_80	Entlang spärlicher Feldgehölze auf weiter Ackerflur	Segment G zwischen WP45 und WP46				x	

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Q = Quartiernachweise

Nachweis	Habitat	Lage	GrBF	FrFI	WaFI
Q_01	Bewaldeter Auenbereich an der Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7 (Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung ca. 245 m)		x, 16-17 Tiere	
Q_02	Bewaldeter Auenbereich an der Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7 (Entfernung ca. 108 m zur 220-kV-Bestandsleitung)		x	
Q_03	Bewaldeter Auenbereich an der Unstrut, im Siedlungsgebiet	Segment G; außerhalb des UR südwestlich von Sömmerda (Entfernung zum Vorhaben ca. 2,7 km)			x, 11 Tiere
Q_04	In Siedlungsfläche Himmelsberg	Segment C/D; außerhalb des UR bei Himmelsberg (Entfernung zum Vorhaben ca. 1,8 km)	x, vermutlich Einzelquartier		

NF = Netzfänge

Nachweis	Habitat	Lage	BrLO	FrFL	Moh	WaFI
NF_01	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP5 und WP6	x	x	x	
NF_03	Bewaldeter Auenbereich an der Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7		x		
NF_04	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, bei WP33		x		x
NF_07	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, zwischen WP32B und WP33		x		

ND = Nächtliche Dauererfassung

Nachweis	Habitat	Lage	BFA	FrFI	Moh	WaFI
ND_01	Auenbereich am Fluss Wipper	Segment A, zwischen WP2 und Mast 2_1	x	x	x	x
ND_02	in Gehölzstruktur am Au Graben	Segment A, bei Mast 3_5	x	x	x	x
ND_03	Bewaldete Tallage	Segment A, bei WP6	x	x		x
ND_04	Höhenlage von Ackerfläche umringt von Waldfläche	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1	x	x	x	
ND_05	Bewaldete Hanglage in Nordausrichtung	Segment A, zwischen Mast 7_2 und WP8	x			
ND_06	Gehölzgruppe in Ackerfläche	Segment B, zwischen Mast 8_2 und Mast WP9_3_3	x	x	x	x
ND_07	Feldhecke entlang eines kleinen Wassergrabens, nahe Klärbecken	Segment B, zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3	x	x	x	x
ND_08	Gehölzgruppen entlang kleinem Wassergraben, am Waldrand	Segment C/D, zwischen Mast 11_1 und Mast 11_2	x	x	x	x
ND_09	Gehölz- und Wiesenfläche	Segment C/D, zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4		x	x	x
ND_10	Größere Feldhecke, umgeben von Äckern	Segment E, zwischen WP13 und Mast 13_1		x		

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung						
ND_11	Gehölzgruppe	Segment E, zwischen Mast 14_2 und Mast 14_3	x		x	
ND_12	Auenbereich am Fluss Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7	x	x	x	x
ND_13	Gehölzfläche umringt von Äckern	Segment E, zwischen WP19 und Mast 19_1	x	x		
ND_14	Feldhecke an kleinem Wassergraben	Segment E, zwischen Mast 21_1 und Mast 21_2	x	x	x	x
ND_15	Feldhecke an kleinem Wassergraben, unweit einer Talsperre	Segment F, zwischen WP24 und Mast 24_1	x	x	x	x
ND_17	Bewaldeter Hang am Feldrain	Segment G, zwischen Mast 31_1 und Mast 31_2	x		x	x
ND_18	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, bei WP33	x	x		x
ND_19	Gehölzgruppe nahe Unstrut	Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1	x	x		x
ND_20	Gehölzfläche nahe Wasserflächen, umgeben von Äckern	Segment G, zwischen Mast 36_1 und WP37	x	x	x	x
ND_21	Feldhecke mit Wassergraben	Segment G, zwischen Mast 40_3 und WP41	x	x	x	x
ND_22	Magere Feldhecke mit Wassergraben, an Gewässerschutzanlage	Segment G, zwischen Mast 42_3 und Mast 42_4	x	x	x	x

Brandfledermaus oder Große Bartfledermaus

Mittels Netzfang konnte kein Individuum der Brandfledermaus nachgewiesen werden. Bei der Erfassung von Fledermausquartieren wurde ein Quartier außerhalb des UR bei Himmelsberg festgestellt, welches auf ein Einzelquartier hindeutet. Da sich die Rufe der Brand- und der Kleinen Bartfledermaus bioakustisch nicht sicher trennen lassen, wurde diese als Bart-/Brandfledermausart angegeben.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_02 (1 Kontakte), D_07 (3 Kontakte), D_12 (1 Kontakte), D_28 (1 Kontakte), D_29 (3 Kontakte), D_31 (1 Kontakte), D_48 (1 Kontakte), D_50 (3 Kontakte), D_58 (1 Kontakte), D74 (2 Kontakte). Insgesamt sind 17 Kontakte für die Bartfledermausart aufgenommen worden.

Die Art konnte an fast allen Standorten mit einer nächtlichen Dauererfassung aufgenommen werden. Die Kontakte an den Standorten waren wie folgt verteilt: ND_01 (25 Kontakte), ND_02 (58 Kontakte), ND_03 (19 Kontakte), ND_04 (18 Kontakte), ND_05 (5 Kontakte), ND_06 (19 Kontakte), ND_07 (19 Kontakte), ND_08 (113 Kontakte), ND_11 (7 Kontakte), ND_12 (9 Kontakte), ND_13 (2 Kontakte), ND_14 (20 Kontakte), ND_15 (7 Kontakte), ND_17 (8 Kontakte), ND_18 (4 Kontakte), ND_19 (6 Kontakte), ND_20 (4 Kontakte), ND_21 (18 Kontakte), ND_22 (12 Kontakte). Insgesamt sind 373 Kontakte für die Bartfledermausart aufgenommen worden.

Die hohen Kontaktzahlen an den Standorten ND_02 und ND_08 lassen die Vermutung einer nahen Wochenstube einer der beiden Arten zu. Die Brandfledermaus bevorzugt Quartiere in Gehölzen. Es ist im UR von einem großflächigen Vorkommen auszugehen. Neben Gehölzen werden auch Gebäude bezogen. Entsprechende Strukturen bieten sich in den umliegenden Ortschaften.

Die Brandfledermaus zeigt im Gegensatz zur Kleinen Bartfledermaus eine stärkere Präferenz für Waldbereiche. Zudem werden auch strukturierte Offenländer, Waldwege und -schneisen sowie Gehölzreihen genutzt. Von Vegetation umstandene Gewässer haben hier zusätzlich eine Magnetwirkung und werden zum Nahrungserwerb regelmäßig aufgesucht. Lineare Vegetationsstrukturen werden hierbei zur Orientierung abgeflogen. Neben den bevorzugten Laubwäldern werden auch Nadelholzbereiche zur Jagd frequentiert.

Braunes Langohr

Mittels Netzfang konnte ein Individuum des Braunen Langohrs am Standort NF_01 nachgewiesen werden. Es wurde kein Quartier erfasst.

Da sich die Rufe des Braunen Langohrs und des Grauen Langohrs bioakustisch nicht sicher trennen lassen, wurde diese als Langohrfledermausart angegeben.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_45 (5 Kontakte), D_49 (2 Kontakte)

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_2 (2 Kontakte), ND_7 (1 Kontakt), ND_8 (2 Kontakte), ND_9 (1 Kontakt), ND_12 (4 Kontakte), ND_14 (4 Kontakte), ND_15 (1 Kontakt), ND_19 (1 Kontakt), ND_21 (2 Kontakte), ND_22 (1 Kontakt). Die niedrigen Zahlen der Kontakte geben keine Hinweise auf die Nutzung als mögliche Wochenstuben

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

einer der beiden Langohrarten.

Das Braune Langohr sucht vorzugsweise Wald- als auch mit Gehölzen und Hecken durchsetzte Offenlandstrukturen auf. In Frage kommen ebenso Parkanlagen in Ortschaften. Im UR sind die Habitatstrukturen an allen Erfassungsstandorten aufgrund der Anteile an Gehölzen in Verbindung mit Grünland als Jagdhabitat für das Braune Langohr geeignet. Vor allem die mit Wasser (Fließ- und Stillgewässer) assoziierten Gehölz- und Grünlandstrukturen, die im UR des Abschnittes Süd teils flächig vorhanden sind, sind für die Art attraktiv.

Fransenfledermaus

Mittels Netzfang konnte die Fransenfledermaus an den Standorten NF_01 (1 Tier), NF_03 (5 Tiere), NF_04 (1 Tier) und NF_07 (2 Tiere) nachgewiesen werden. Die Netzfangbereiche können als Sommerlebensraum und im Fall der Standorte 03, 04 und 07 aufgrund der Weibchen mit Reproduktionsmerkmalen und der Jungtiere zudem als Reproduktionsgebiet eingeordnet werden. Es konnten zwei Quartiere der Fransenfledermaus nachgewiesen werden. In Q_01 befanden sich 16 bis 17 Tiere. Zudem wurde die Fransenfledermaus in Q_02 nachgewiesen. Bei beiden Quartieren handelte es sich um Wochenstubenquartiere.

Die Art kommt an fast allen Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_06 (2 Kontakte), D_12 (1 Kontakte), D_21 (2 Kontakte), D_22 (1 Kontakte), D_25 (2 Kontakte), D_26 (1 Kontakte), D_27 (1 Kontakte), D_29 (1 Kontakte), D_32 (4 Kontakte), D_42 (1 Kontakte), D_48 (6 Kontakte), D_49 (3 Kontakte), D_56 (3 Kontakte), D_79 (14 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (3 Kontakte), ND_02 (3 Kontakte), ND_03 (6 Kontakte), ND_04 (3 Kontakte), ND_06 (3 Kontakte), ND_07 (21 Kontakte), ND_08 (27 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_10 (2 Kontakte), ND_11 (1 Kontakte), ND_12 (12 Kontakte), ND_13 (5 Kontakte), ND_14 (17 Kontakte), ND_15 (4 Kontakte), ND_18 (8 Kontakte), ND_19 (5 Kontakte), ND_20 (1 Kontakte), ND_21 (3 Kontakte), ND_22 (9 Kontakte). Die hohe Kontakt-rate an den Detektorerfassungsstandorten D_08 und 09 lässt eine weitere Wochenstube im Umfeld vermuten.

Fransenfledermäuse bevorzugen strukturreiche Waldgebiete mit viel Unterholz und kleinräumigen Bestandswechseln, sowohl in Laub- und Mischwäldern als auch in reinen Nadelwäldern. Auch strukturreiches Offenland, Streuobstwiesen, Wiesen und Viehweiden sowie lineare Strukturen sucht die Art zur Jagd auf. Die Fransenfledermaus ist dafür bekannt, in Viehställen zu jagen, wo sie Insekten in der Luft sowie von der Wand sammelt. Der Flug generell ist strukturnah und erfolgt zum Transfer entlang von Leitlinien. Im gesamten UR findet die Art Habitate mit geeigneten Gehölzbereichen, die zur Jagd aufgesucht werden können.

Da sie zu den ubiquitär vorkommenden Fledermausarten gehört, ist eine Nutzung der relevanten Gehölzbereiche des gesamten UR sowie in den umliegenden Ortschaften anzunehmen.

Wasserfledermaus

Mittels Netzfang konnte die Fransenfledermaus am Standort NF_04 festgestellt werden.

Ein Quartierbaum der Art an Q_03 mit 11 Tieren wurde erfasst.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_07 (1 Kontakte), D_22 (1 Kontakte), D_23 (2 Kontakte), D_41 (2 Kontakte), D_42 (1 Kontakte), D_48 (1 Kontakte), D_55 (4 Kontakte), D_73 (1 Kontakte)

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (17 Kontakte), ND_02 (13 Kontakte), ND_03 (6 Kontakte), ND_06 (2 Kontakte), ND_07 (7 Kontakte), ND_08 (73 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_12 (13 Kontakte), ND_14 (12 Kontakte), ND_15 (4 Kontakte), ND_17 (1 Kontakte), ND_18 (1 Kontakte), ND_19 (1 Kontakte), ND_20 (3 Kontakte), ND_21 (34 Kontakte), ND_22 (4 Kontakte).

Die Nächtlichen Dauererfassungsstandorte ND_08 und ND_21 zeigen hohe Kontaktzahlen. Die Wasserfledermaus legt große Distanzen zwischen Quartier und Jagdgebiet zurück. Für das Erreichen der Jagdhabitate sowie Quartierstrukturen werden immer die gleichen Leitstrukturen wie Gehölzreihen, Waldwege und -schneisen genutzt. Entsprechende Strukturen sind sowohl innerhalb der Gehölzbereiche als auch im Bereich der bestehenden Stromtrasse zu finden. Die Spezies ist eine Gebäude und Gehölze bewohnende Art. Aufgrund ihrer ubiquitären Lebensweise können keine artspezifischen Habitatbereiche für die Wasserfledermaus benannt werden.

Mausohr

Mittels Netzfang konnte das Mausohr am Ort NF_01 festgestellt werden.

Es wurden keine Quartiere des Mausohrs erfasst.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_04 (3 Kontakte), D_05 (1 Kontakte), D_10 (1 Kontakte), D_12 (6 Kontakte), D_13 (1 Kontakte), D_17 (1 Kontakte), D_20 (2 Kontakte), D_23 (2 Kontakte), D_31 (4 Kontakte), D_32 (2 Kontakte), D_41 (1 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_74 (1 Kontakte), D_79 (1 Kontakte), D_80 (1 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (11 Kontakte), ND_02 (2 Kontakte), ND_04 (3 Kontakte), ND_06 (1 Kontakte), ND_07 (7 Kontakte), ND_08 (9 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_11 (2 Kontakte), ND_12 (6 Kontakte), ND_14 (6 Kontakte), ND_15 (1 Kontakte), ND_17 (3 Kontakte), ND_20 (3 Kontakte), ND_21 (4 Kontakte), ND_22 (7 Kontakte).

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Die absoluten Kontaktzahlen der akustischen Erfassung lassen keine Schlüsse auf eine Nutzung der Standorte durch Individuen einer Wochenstube zu. Jedoch ist das Große Mausohr ein Jäger mit bodennahem Flugverhalten und entsprechend nach unten ausgerichteten und zudem verhältnismäßig leisen Rufen. Somit könnten die Ergebnisse eine bioakustische Unterrepräsentanz trotz eventuell hoher reeller Abundanz anzeigen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Gebäude bewohnende Fledermausart handelt, sind die Quartiere vorrangig in den Ortslagen des Untersuchungsraumes (bzw. des Umfeldes) zu vermuten. Einzelne Quartiernutzungen in Gehölzen (Zwischenquartiere) sind jedoch nicht auszuschließen. Die Waldflächen des UR werden aber von dem Großen Mausohr vorrangig als Jagdhabitats genutzt. Das Große Mausohr bevorzugt zur Jagd Wälder mit alten Bäumen und größerem Baumabstand, um ungehindert den Boden absuchen zu können. Zudem werden Wiesen, Äcker, Schneisen sowie Waldwege abgeflogen. Lineare Habitatstrukturen dienen zur Orientierung. Entsprechend ist ein Vorkommen über den gesamten UR möglich.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bau- und anlagebedingte Tötungen/Verletzungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können auftreten, wenn besetzte Quartiere der Fledermäuse zerstört werden. In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten Quartiernachweise und Bäume mit geeigneter Struktur sowie andererseits die Flächen für Gehölzeingriffe, d. h. für baubedingten Holzeinschlag dargestellt. An allen geplanten Maststandorten und Baustellenflächen für Neubau und Rückbau müssen bestehende Gehölze gefällt und gerodet werden. Zudem müssen Gehölze im Bereich von Zuwegungen, im Bereich der geplanten Provisorien und bei Schutzgerüsten soweit erforderlich eingekürzt oder gefällt werden (UA1, UA6). Durch den Fahrzeugverkehr im Baubetrieb kann eine erhöhte Kollisionsgefahr bestehen (UA2). Eine Erhöhung des Tötungsrisiko der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Fledermausarten wird durch die Umsetzung der Maßnahme (V5), indem die Bautätigkeiten und Logistikfahrten auf die Tageszeit beschränkt werden, ausgeschlossen.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung mit den zu errichtenden Masten besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung besteht für Gehölze im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Entsprechend wird für Gehölze im Schutzstreifen, die aktuell bzw. aufgrund des erwarteten Zuwachses innerhalb von 5-10 Jahren nach Errichtung der Freileitung den Sicherheitsabstand unterschreiten, die sofortige Fällung bzw. Einkürzung (ggf. ist ein Wipfelschnitt ausreichend) erforderlich. Darüber hinaus ist – zeitlich versetzt – während der Betriebsphase eine Beschränkung der Wuchshöhe von Bäumen bzw. Baumbeständen erforderlich, die sonst durch Zuwachs bis zur Endwuchshöhe den Sicherheitsabstand unterschreiten würden (UA9). Anlagebedingt werden keine Bäume in Anspruch genommen

Durch UA1, UA6 und UA9 werden folgende Bäume mit quartiergeeigneten Strukturen sowie Quartierbäume für baubewohnende Fledermausarten mit enger Strukturbindung baubedingt gefällt:

Gesamtpotenzial	Baum-Nr.	Art	quartiergeeignete Struktur ^[1]	Anzahl Strukturen	Lochhöhe [m]	Baumhöhe [m]	Eingriffe
Segment A, zwischen WP6 und WP7 in der Hainleite (Potenzialfläche-Nr. S51/S56/S541/S542)							
mittel	10	Buche	SQ; ZQ	1	10	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
hoch	12	Spit- zahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	2	23	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	13	Buche	SQ; ZQ	1	10	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	14	Buche	SQ; ZQ	1	3	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	15	Buche	ZQ	2	4/8	30	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	16	Esche	SQ; ZQ	1	15	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	18	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	10	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	19	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	3	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	20	Buche	ZQ	1	14	25	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	21	Buche	SQ; ZQ	1	4	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	22	Buche	ZQ	2	9/8	23	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	23	Buche	ZQ	1	4	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	24	Buche	SQ; ZQ	1	1	25	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	25	Buche	ZQ	1	2	5	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	26	Buche	WSQ; SQ; ZQ	2	3/5	8	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	27	Buche	ZQ	1	5	15	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	29	Buche	ZQ	2	2/3	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	30	Spit- zahorn	SQ; ZQ	1	2	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	31	Buche	ZQ	1	0 – 6	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	32	Buche	ZQ	1	2	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	33	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	34	Buche	SQ; ZQ	1	3	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	35	Buche	SQ; ZQ	1	5	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	36	Buche	SQ; ZQ	1	2	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	37	Buche	SQ; ZQ	1	2	9	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	38	Buche	SQ; ZQ	1	3	13	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	39	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	4	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	40	Buche	ZQ	1	9	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	41	Buche	SQ; ZQ	1	2	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	42	Spit- zahorn	ZQ	1	3	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	43	Buche	SQ; ZQ	1	1	25	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	44	Sonstige	ZQ	1	6	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	45	Buche	ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
mittel	46	Buche	SQ; ZQ	2	2/5	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	47	Buche	SQ; ZQ	1	3	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	48	Buche	SQ; ZQ	1	3	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	49	Buche	SQ; ZQ	1	2	7	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	50	Roteiche	SQ; ZQ	1	4	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	51	Buche	SQ; ZQ	1	3	8	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	52	Berg-ahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	2	8	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	53	Buche	ZQ	1	4	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	54	Buche	SQ; ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	55	Buche	SQ; ZQ	1	4	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	56	Buche	ZQ	1	0-12	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	57	Buche	SQ; ZQ	1	2	3	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	58	Sonstige	ZQ	1	5	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	59	Buche	ZQ	1	4	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	60	Buche	ZQ	2	0-12	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	61	Buche	WSQ; SQ; ZQ	2	8/8	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	63	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	5/6	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	64	Berg-ahorn	ZQ	1	4	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	65	Buche	ZQ	1	0-6	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	66	Buche	SQ; ZQ	1	6	9	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	67	Esche	SQ; ZQ	1	10	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	68	Buche	SQ; ZQ	1	1	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment A, zwischen Mast 7_1 und WP8 in der Hainleite (Potenzialfläche-Nr. S60)							
mittel	71	Berg-ahorn	SQ; ZQ	1	9	19	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	72	Berg-ahorn	ZQ	1	18	22	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	73	Buche	ZQ	1	2	5	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	74	Berg-ahorn	SQ; ZQ	1	10	19	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	76	Berg-ahorn	SQ; ZQ	1	9	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	77	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	1-2	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	79	Buche	SQ; ZQ	1	2	17	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	80	Buche	ZQ	1	15	22	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	82	Sonstige	ZQ	1	10	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	83	Berg-ahorn	SQ; ZQ	1	11	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
mittel	84	Buche	SQ; ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	86	Berg-ahorn	SQ; ZQ	1	3	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	87	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	10	24	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	88	Buche	ZQ	1	5	15	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	89	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	14	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	90	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	7/16	24	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	91	Berg-ahorn	SQ; ZQ	1	5	19	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	92	Buche	ZQ	1	5	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	93	Buche	ZQ	1	3	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	94	Berg-ahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	15	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	96	Eiche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	3/0-14	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	97	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	7	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	98	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	5	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen (Potenzialfläche Nr. S133)							
gering	118	Holunder	ZQ	1	1	3	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1 (Potenzialfläche-Nr. S578)							
mittel	182	Weide	SQ; ZQ	2	5/5	14	baubedingter Holzeinschlag auf einer Gerüstfläche

^[1] Quartierbaum mit Strukturen zur Quartiereignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier, WSQ= Wochenstubenquartier

Die Bäume, die durch den baubedingten Holzeinschlag entfernt bzw. eingekürzt werden, befinden sich innerhalb des Schutzstreifens und ragen aufgrund ihrer Höhe in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hinein, wodurch ein sofortiger Eingriff notwendig wird. Die Bäume können ggf. als stehendes Totholz teilweise erhalten werden, jedoch ist dadurch ein Erhalt der Quartierstrukturen nicht gewährleistet.

Die folgenden Bäume, welche durch den baubedingten Holzeinschlag bzw. Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden, besitzen keine Strukturen, die sich als Winterquartier für die oben gelisteten Arten eignen: Nr. 10, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 88, 91, 92, 93, 118 und 182. Diese Höhlenbäume weisen eine geringe bis mittlere Eignung als SQ oder ZQ auf (Unterlage 15.1). Durch die Bauzeitenregelung für den Gehölzrückschnitt (Var1), d. h. eine Fällung potenzieller Quartierbäume im Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.) und außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse wird eine Tötung/Verletzung von Individuen durch Holzeinschlag ausgeschlossen.

Die Bäume Nr. 12, 18, 19, 26, 33, 39, 52, 61, 63, 77, 87, 89, 90, 94, 96, 97 und 98 besitzen Strukturen, die sich für ein Winterquartier oder eine Wochenstube für die oben gelisteten Arten eignen, sodass trotz der Bauzeitenregelung (Var1) Individuen, die die Strukturen als Winterquartier nutzen, betroffen sein könnten.

Bei den Bäumen mit geeigneten Strukturen für Winterquartiere wurde aktuell keine Quartiernutzung festgestellt, sodass kein traditionelles Winterquartier betroffen ist. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Fledermäusen erfolgt vor der Fällung eine Kontrolle der ÖBB bzw. einer fachkundigen Person auf aktuellen Besatz der Quartierstrukturen. Diese Vorerkundung erfolgt noch vor der Winterperiode, d. h. bevor sich die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückziehen. Sofern eine aktuelle Quartiernutzung ausgeschlossen werden kann, sind die Quartierstrukturen sofort zu verschließen. Sofern bei dieser Vorerkundung ein aktueller Besatz einer Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, ist diese mit einem Einwegeverschluss zu verschließen (Var8), sodass die Fledermäuse selbstständig ausfliegen, aber nicht wieder in die Höhe einfliegen können. Eine Quartiernutzung während der Baumfällungen und eine baubedingte Tötung von Individuen kann so ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen:

- V1: Ökologische Baubegleitung
- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
- VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten - VAR8: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse							
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein							
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein							
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
<p>Analog zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen könnte auch das betriebsbedingte Entfernen von Quartierbäumen zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen. Betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können auftreten, wenn besetzte Quartiere der Fledermäuse zerstört werden. In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten Quartiernachweise und Bäumen mit geeigneter Struktur sowie andererseits die Flächen für zeitlich versetzte Gehölzeingriffe, d. h. für den betriebsbedingten Holzeinschlag, dargestellt. Da der betriebsbedingte Holzeinschlag zeitlich versetzt stattfindet, kann lediglich der aktuell betroffene Bestand betrachtet werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch UA9 folgende Bäume und Gehölzstrukturen mit quartiergeeigneten Strukturen für baumbewohnende Fledermausarten mit enger Strukturbindung betriebsbedingt entfernt:</p>							
Höhlenbäume:							
Gesamt-potenzial	Baum-Nr.	Art	quartier-geeignete Struktur ^[1]	Anzahl Struktu-ren	Loch-höhe [m]	Baum-höhe [m]	Eingriffe
Segment A, zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4							
mittel	6	Obstbäume	SQ; ZQ	1	2	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	7	Kirsche	ZQ	1	2	7	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment B, nördlich Mast 8_2							
gering	99	Kirsche	ZQ	1	1	8	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment B, zwischen Mast 8_2 und WP9_3							
gering	100	Pflaume	ZQ	1	2	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	101	Pflaume	SQ; ZQ	1	2	7	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	102	Pflaume	SQ; ZQ	1	1	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment C/D, zwischen Mast 11_5 und Mast 11_6							
gering	119	Kirsche	ZQ	1	1	3	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7							
mittel	130	Esche	SQ; ZQ	1	10	15	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	131	Esche	SQ; ZQ	1	8	13	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	132	Esche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	6	7	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
mittel	133	Esche	SQ; ZQ	1	8-12	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	134	Esche	SQ; ZQ	1	10	15	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	135	Esche	SQ; ZQ	1	10	15	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	136	Esche	WSQ; SQ; ZQ	1	6	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	137	Esche	ZQ	1	7	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	138	Esche	SQ; ZQ	1	7	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	139	Esche	ZQ	1	9	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	140	Esche	ZQ	1	9	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment E, nördlich Mast 14_11							
mittel	143	Erle	SQ; ZQ	1	12	20	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment E, zwischen Mast 21_2 und Mast 21_3							
mittel	161	Feldahorn	SQ; ZQ	1	3	8	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	162	Spitzahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	3	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	163	Spitzahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	3	6	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP27 und Mast 27_1							
gering	172	Sonstige	ZQ	1	4	4	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	173	Esche	ZQ	1	3	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	174	Esche	ZQ	1	7	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	175	Esche	ZQ	1	6	12	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	176	Esche	WSQ; SQ; ZQ	1	4	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1							
hoch	184	Weide	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	5/6	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	186	Weide	ZQ	1	6	11	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen Mast 40_3 und WP41							

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

hoch	192	Pappel	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	9/10	17	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	193	Pappel	WSQ; SQ; ZQ	2	12/4	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	194	Pappel	ZQ	1	7	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen Mast 45_1 und WP46							
gering	199	Pappel	ZQ	1	4	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

^[1] Quartierbaum mit Strukturen zur Quartiereignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier, WSQ= Wochenstubenquartier

Sofern ein baubedingter Holzeinschlag diese Bäume innerhalb der Montagefläche nicht beeinträchtigt (z. B. durch Verlagerung der Montagefläche), ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Bäume, die durch den zeitversetzten betriebsbedingten Holzeinschlag entfernt oder eingekürzt werden, befinden sich im Schutzstreifen und ragen zukünftig aufgrund ihrer erwarteten Endwuchshöhe in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hinein, wodurch ein Eingriff notwendig wird.

Die Bäume können ggf. als stehendes Totholz teilweise erhalten werden, jedoch ist dadurch ein Erhalt der Quartierstrukturen nicht gewährleistet.

Die Bäume Nr. 6, 7, 99, 100, 101, 119, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 143, 161, 172, 173, 174, 175, 186, 194 und 199 weisen keine Strukturen auf, die sich als Winterquartier für die oben gelisteten Arten eignen. Durch die Bauzeitenregelung (V_{AR1}), d. h. eine Fällung potenzieller Quartierbäume im Winterhalbjahr (im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02.) und außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, wird eine Tötung/Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Die Bäume Nr. 132, 136, 162, 163, 176, 184, 192 und 193 besitzen eine Eignung als Winterquartier oder Wochenstube für die oben gelisteten Arten, sodass trotz der Bauzeitenregelung (V_{AR1}) Individuen, die die Strukturen als Winterquartier nutzen, betroffen sein könnten. Aktuell wurde keine Quartiernutzung festgestellt, sodass kein traditionelles Winterquartier betroffen ist. Zur Vermeidung einer betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen erfolgt vor der Fällung eine Kontrolle der ÖBB bzw. einer fachkundiger Person auf aktuellen Besatz der betroffenen Bäume auf Quartierstrukturen. Diese Vorerkundung erfolgt noch vor der Winterperiode, d. h. bevor sich die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückziehen. Wird keine aktuelle Quartiernutzung festgestellt, sind die Quartierstrukturen sofort zu verschließen. Sofern bei dieser Vorerkundung ein aktueller Besatz einer Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, wird diese mit einem Einwegeverschluss verschlossen, sodass die Fledermäuse selbstständig ausfliegen, aber nicht wieder in die Höhle einfliegen können. Eine Quartiernutzung während der Baumfällungen und eine betriebsbedingte Tötung von Individuen kann so ausgeschlossen werden (V_{AR8}).

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{1a}: Ökologische Baubegleitung
- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- V_{AR8}: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten potenziellen Quartierbäume sowie aktuelle Quartiernachweise, andererseits Zufahrten und Baustellenflächen, von denen Störungen ausgehen könnten, dargestellt. Waldflächen im Umfeld der kartierten potenziellen Quartiere und der Nachweispunkte (Bioakustik, Netzfang) stellen potenziell wichtige Jagdhabitats nachgewiesener strukturgebundener Arten dar. Baubedingte Störungen sind im Bereich des Baufeldes sowie der Zuwegungen zu erwarten.

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

UA3: Licht

Alle baubewohnenden Fledermäuse mit enger Strukturbindung sind gegenüber Lichtemissionen während der nächtlichen Flugaktivität empfindlich. Sofern innerhalb von bzw. angrenzend an Jagdhabitats, (potenzielle) Quartiere und Flugrouten dieser Arten Bauarbeiten in der Nacht stattfinden, bei denen künstliches Licht (UA3) eingesetzt wird, kann dies zur Störung der Arten führen. Die Fledermäuse meiden den ausgeleuchteten Bereich und können das Jagdhabitat temporär nicht nutzen. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) werden Störungen durch künstliche Lichtquellen ausgeschlossen.

UA3: Lärm, Erschütterung

Baubedingt können Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen von Baumaschinen und Bautätigkeiten im Bereich der Baueinrichtungsflächen auftreten (UA3). Der Schalleistungspegel reichen bis zu 120 dB(A), in Ausnahmefällen bis 125 dB(A) beim Ein- und Ausbau von Spundbohlen, was nach gegenwärtigem Stand der Planung nicht vorgesehen ist (vgl. Unterlage 10.2 Gutachten AVV Baulärm).

Durch die o. g. Maßnahme V5 werden Emissionen durch Lärm und Erschütterungen während der nächtlichen (Jagd-) Aktivität der Fledermäuse ausgeschlossen.

Im Bereich der Bäume mit geeigneten Strukturen für Winterquartiere gelten Fledermäuse nicht generell als besonders lärmempfindlich (LBV SH 2020). Beeinträchtigungen könnten aber einerseits durch sehr hohe, potenziell störende Lärmpegel (Lärmpegel > 70 dB(A) werden von RECK et al. (2001a,b) als potenziell direkt schädigend bezeichnet) oder andererseits durch Vibrationen bzw. Erschütterungen in Quartiernähe hervorgerufen werden. Letztere sind im unmittelbaren Umfeld von Winterquartieren in Bäumen kritisch, da die Tiere in ihrem Winterschlaf geweckt werden könnten, was als Folge Energiereiserverluste und damit die Schädigung von Individuen nach sich zieht. Bei Sommerquartieren und Wochenstuben ist ein häufiger Standortwechsel natürlicherweise typisch. Daher können die Tiere auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld ausweichen.

Vibrationen sowie hohe Lärmpegel können kurzzeitig unmittelbar an der Baustelle auftreten, deren Schalleistungspegel je nach Bautätigkeit variieren. Mit zunehmendem Abstand von der Schallquelle nimmt der Schalleistungspegel im Allgemeinen exponentiell ab. In Abhängigkeit von der Bautätigkeit kann es somit innerhalb der folgenden Abstände von den Schallquellen zu sehr hohen, potenziell störenden Lärmpegeln kommen:

- Montageflächen: bis zu 145 m beim Ein- und Ausbau von Spundbohlen (ca. 55 dB Pegeldifferenz bei freier Schallausbreitung)
- Demontageflächen: bis zu 80 m bei der Fundamententfernung (ca. 48 dB Pegel-differenz bei freier Schallausbreitung)
- Montageflächen: bis zu 55 m beim Einbringen von Bohrpfählen (ca. 44 dB Pegeldifferenz bei freier Schallausbreitung)
- Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen: bis zu 55 m durch Baufeldfreimachung mit Gehölzrückschnitt (analoger Schalleistungspegel wie das Einbringen von Bohrpfählen)
- Zuwegung: bis zu 40 m beim schweren Wegebau (ca. 39 dB Pegeldifferenz bei freier Schallausbreitung)

Innerhalb der o. g. Abstände zu den Schallquellen befinden sich 22 Bäume (Nr.19, 18, 62, 63, 77, 87, 89, 90, 95, 96, 97, 98, 111, 120, 122, 132, 160, 163, 180, 184, 192, 195) mit Strukturen, die für Winterquartiere geeignet sind. Bäume, die bereits durch baubedingte Eingriffe betrachtet wurden, werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Bei den betroffenen Bäumen fehlen Hinweise für eine aktuelle Quartiernutzung (Kotspuren), sodass bei diesen Bäumen eine Betroffenheit traditioneller Quartiere ausgeschlossen werden kann. Um erhebliche Störungen der Arten zum Zeitpunkt der Vorhabenumsetzung auszuschließen, finden im Vorfeld der Umsetzung Besatzkontrollen bei sämtlichen Bäumen mit Strukturen, die für ein Winterquartier geeignet sind und im Umfeld der BE-Flächen (Suchraum in Abhängigkeit von der Bautätigkeit mit der höchsten Lärmemission) liegen, statt. Diese Vorerkundung erfolgt noch vor der Winterperiode, d. h. bevor sich die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückziehen. Sofern keine aktuelle Quartiernutzung festgestellt wird, erfolgt ein sofortiger reversibler Verschluss der Quartierstrukturen. Sofern bei der Vorerkundung ein aktueller Besatz einer Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, wird diese mit einem reversiblen Einwegeverschluss verschlossen, sodass die Fledermäuse selbstständig ausfliegen, aber nicht wieder in die Höhle einfliegen können (V_{AR8}).

Sofern vorhandene Straßen als Zuwegungen genutzt werden, wird davon ausgegangen, dass hier bereits eine Vorbelastung besteht und es durch die zusätzlichen Baufahrzeuge nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Störung der Arten kommt. Im Bereich der Nahrungshabitate sind die Arten Großes Mausohr und Braunes Langohr empfindlich gegenüber akustischen Reizen. Diese Arten orientieren sich bei der Beutesuche nicht nur durch Echoortung, sondern sie nutzen zudem die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Baubedingter Lärm (UA3) im Bereich der Nahrungshabitate der Arten kann dazu führen, dass die Geräusche der Beutetiere „maskiert“ werden und damit der Jagderfolg der Fledermäuse ausbleibt (LBV S-H

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

2011). Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5), finden keine Beeinträchtigungen der Arten während des Jagens statt (Quelle: BfN: FFH-VP Info, Bechsteinfledermaus).

UA2, UA9: Trennende Wirkung

Eine baubedingte Trennwirkung (UA2) kann durch Teilverlust/Unterbrechung von bislang kontinuierlichen Strukturen, die als Leitlinien genutzt werden, entstehen. Dies ist aber nur gegeben, wenn sich Nachweise von Quartieren in unmittelbarer Nähe zu den Leitlinien befinden, da dann von einer regelmäßigen Nutzung dieser auszugehen ist. Des Weiteren handelt es sich um nur kleinräumige Eingriffe, die nicht zu einer Trennung von Lebensräumen führen, sodass der Verbotstatbestand unabhängig von der Entfernung des Vorkommens und der Leitstrukturen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlagebedingte Trennwirkung (UA9) aufgrund von Gehölzentnahmen innerhalb des Schutzstreifens führt nicht zu einer physischen Trennwirkung von Flugstraßen, da immer einige Gehölze erhalten bleiben. Lineare Strukturen (bspw. Baumreihen und Alleen) bleiben als Leitstrukturen grundsätzlich bestehen, auch wenn sie durch einzelne Gehölzentnahmen oder Einkürzungen in bestimmten Fällen an Qualität verlieren. Unterschiedliche Gehölz- bzw. Waldstrukturen mit Hochwald und Jungwald sowie inneren Waldrändern und Lichtungen, die den Bereich einer Freileitungsschneise innerhalb von Wäldern kennzeichnen, können für die Arten- und Biotopvielfalt in einem ansonsten strukturarmen Wirtschaftswald förderlich sein und neue Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse schaffen (RICHARZ 2004). Es liegt somit keine artenschutzrechtlich relevante Störung durch Trennwirkung vor.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- V_{AR8}: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse
- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der baubewohnenden Fledermausarten mit enger Strukturbindung befinden sich in Bäumen. Somit führt der Verlust von Quartierbäumen zur Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es zu Eingriffen in Gehölze durch die UA1 und UA9 (siehe unter Pkt. 3a). Zudem kommt es durch den temporären Verschluss von Baumhöhlen (s. UA3 unter Punkt b) zu einem bauzeitlich andauernden Eingriff.

Durch eine optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen (Vo3) sowie eine Masterhöhung zur Vermeidung umweltfachlicher Konflikte (Vo4) konnte mit Ausnahme der nachfolgend gelisteten Eingriffe, die Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vermieden werden.

Durch UA9 werden folgende Bäume mit quartiergeeigneten Strukturen sowie Quartierbäume (Q, fett gedruckt) für baubewohnende Fledermausarten mit enger Strukturbindung baubedingt gefällt, für die eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist. Betriebsbedingte Eingriffe in Gehölze durch die Aufwuchshöhenbeschränkung finden zeitversetzt statt und können nicht bilanziert werden, da die Entwicklung der Gehölze und damit der Zeitpunkt des Einhiebs nicht prognostizierbar ist, sodass für eine eindeutige Einschätzung die bereits erwähnten Maßnahmen (V_{AR1}, V_{AR8}) vor dem Einrieb durchzuführen sind.

Ge- sam- potenzi- al	Baum Nr.	Art	quartierge- eignete Struktur ^[1]	Typ ^[2]	Anzahl Struk- turen	Loch- höhe [m]	Baum- höhe [m]	Aus- gleich ^[3]	Eingriffe
Segment A, zwischen WP6 und WP7 in der Hainleite (Potenzialfläche-Nr. S51/S56/S541/S542)									
mittel	10	Buche	SQ; ZQ	AA	1	10	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung									
hoch	12	Spit- zahorn	WSQ; SQ; ZQ	StR	1	2	23	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	13	Buche	SQ; ZQ	AA	1	10	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	14	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	15	Buche	ZQ	StH	2	4/8	30	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	16	Esche	SQ; ZQ	AA	1	15	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	18	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	AA	1	10	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	19	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	3	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	20	Buche	ZQ	StH	1	14	25	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	21	Buche	SQ; ZQ	AA	1	4	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	22	Buche	ZQ	StH	2	9/8	23	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	23	Buche	ZQ	AA	1	4	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	24	Buche	SQ; ZQ	StH	1	1	25	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	25	Buche	ZQ	StH	1	2	5	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	26	Buche	WSQ; SQ; ZQ	StH	2	3/5	8	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	27	Buche	ZQ	StH	1	5	15	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	29	Buche	ZQ	StH	2	2/3	11	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	30	Spit- zahorn	SQ; ZQ	StH	1	2	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	31	Buche	ZQ	StH	1	0-6	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	32	Buche	ZQ	StH	1	2	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	33	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	34	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung									
mittel	35	Buche	SQ; ZQ	StR	1	5	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	36	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	37	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	9	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	38	Buche	SQ; ZQ	AA	1	3	13	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	39	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StR	1	4	14	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	40	Buche	ZQ	AA	1	9	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	41	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	42	Spit- zahorn	ZQ	AA	1	3	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	43	Buche	SQ; ZQ	StH	1	1	25	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	44	Sonstige	ZQ	AA	1	6	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	45	Buche	ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	46	Buche	SQ; ZQ	StH	2	2/5	12	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	47	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	48	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	10	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	49	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	7	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	50	Roteiche	SQ; ZQ	StH	1	4	10	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	51	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	8	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	52	Berg- ahorn	WSQ; SQ; ZQ	StH	1	2	8	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	53	Buche	ZQ	aR	1	4	6	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	54	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	55	Buche	SQ; ZQ	StR	1	4	16	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung									
gering	56	Buche	ZQ	aR	1	0-12	12	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	57	Buche	SQ; ZQ	StR	1	2	3	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	58	Sonstige	ZQ	aR	1	5	11	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	59	Buche	ZQ	aR	1	4	14	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	60	Buche	ZQ	aR	2	0-12	12	6FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	61	Buche	WSQ; SQ; ZQ	aR	2	8/8	12	6FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	63	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	2	5/6	10	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	64	Berg- ahorn	ZQ	StH	1	4	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	65	Buche	ZQ	StR	1	0-6	6	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	66	Buche	SQ; ZQ	StH	1	6	9	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	67	Esche	SQ; ZQ	AH	1	10	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	68	Buche	SQ; ZQ	StH	1	1	11	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment A, zwischen Mast 7_1 und WP8 in der Hainleite (Potenzialfläche-Nr. S60)									
mittel	71	Berg- ahorn	SQ; ZQ	StH	1	9	19	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	72	Berg- ahorn	ZQ	AH	1	18	22	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	73	Buche	ZQ	StH	1	2	5	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	74	Berg- ahorn	SQ; ZQ	StH	1	10	19	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	76	Berg- ahorn	SQ; ZQ	StH	1	9	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	77	Berg- ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	1-2	20	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	79	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	17	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	80	Buche	ZQ	StH	1	15	22	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung									
gering	82	Sonstige	ZQ	SpH	1	10	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	83	Berg-ahorn	SQ; ZQ	SpH	1	11	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	84	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	86	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	3	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	87	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	SpH	1	10	24	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	88	Buche	ZQ	StH	1	5	15	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	89	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	SpH	1	14	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	90	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	7/16	24	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	91	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	5	19	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	92	Buche	ZQ	StH	1	5	10	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	93	Buche	ZQ	StH	1	3	11	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	94	Berg-ahorn	WSQ; SQ; ZQ	AA	1	15	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	96	Eiche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	AA	2	3/0-14	14	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	97	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	AA	1	7	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	98	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	5	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment C/D, zwischen Mast 11_5 und Mast 11_6 (Potenzialfläche-Nr. S133)									
gering	118	Holun-der	ZQ	StH	1	1	3	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1 (Potenzialfläche-Nr. S578)									
mittel	182	Weide	SQ; ZQ	SpH	2	5/5	14	2HK	baubedingter Holzeinschlag auf einer Gerüstfläche

^[1] Quartierbaum mit Strukturen zur Quartiereignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier, WSQ= Wochenstubenquartier
^[2] Typ: aR (abstehende Rinde), SpH (Spechthöhle), AA (Astabbruch), StH (Stammhöhle), StR (Stammriss) und AH (Asthöhle)
^[3] HK = Höhlenkasten, FK = Flachkasten

Die Bäume, die durch den baubedingten Holzeinschlag entfernt bzw. eingekürzt werden, befinden sich im Schutzstreifen und ragen aufgrund ihrer Höhe in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hinein, wodurch ein sofortiger Eingriff

Baubewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

notwendig wird. Die Bäume können ggf. als stehendes Totholz teilweise erhalten werden, jedoch ist dadurch ein Erhalt der Quartierstrukturen nicht gewährleistet.

Bei den Bäumen innerhalb des Schutzstreifens ist von einem Holzeinschlag auszugehen und ein Ausgleich zu bilanzieren. Bäume, die sich innerhalb der Montageflächen befinden, werden im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet.

Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren, werden mindestens vor Fällung des (potenziellen) Quartierbaumes Fledermauskästen (V_{CEF1a}) im räumlichen Zusammenhang (innerhalb der jeweiligen Potenzialflächen) außerhalb des Schutzstreifens angebracht.

Bei allen im Untersuchungsraum kartierten potenziellen Quartierbäumen handelt es sich um aktuell nicht genutzte Quartiere. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorerkundung (V_{AR8}) ein Besatz einzelner Quartiere festgestellt wird, wird vorsorglich folgende Festlegung für die potenziellen Quartiere ohne bisheriger Nutzung getroffen: Je Quartierpotenzialbaum wird eine pauschale Anzahl von Ersatzquartieren festgelegt. Dabei wird jeder vorkommende Strukturtyp je Quartierbaum ausgeglichen.

Als Ausgleich wird folgendes Verhältnis für die potenziellen Strukturbäume festgelegt: Spaltenquartiere werden durch 3 Flachkästen (FK) und Höhlenquartiere durch 1 Fledermaus-Höhlenkasten (HK) ersetzt, wobei Spalten und lose Borke als Spaltenquartiere betrachtet werden. Folgende Ersatzquartiere werden für die o. g. Quartierbäume in den jeweiligen Potenzialflächen festgelegt:

Insgesamt werden 78 HK und 39 FK benötigt.

Potenzialfläche S51/S56/S541/S542: 48 Höhlenkästen, 45 Flachkästen

Potenzialfläche S60: 24 Höhlenkästen, 3 Flachkästen

Potenzialfläche S133: 1 Höhlenkästen

Potenzialfläche S578: 2 Höhlenkästen

Des Weiteren werden bei Verlust von potenziellen Quartierbäumen in dessen näherer Umgebung Altholz-Habitatbäume (V_{CEF2}) entwickelt, um den langfristigen Funktionserhalt an Lebensstätten für Fledermäuse zu gewährleisten (Ersatz: 1:1 je Baum). Bei der Umsetzung ist geplant, die Kästen an diejenigen Bäume (Bäume gemäß Kartierung, s. Unterlage 15.1) mit derzeit noch nicht quartiergeeigneten Strukturen) anzubringen, die zu Altholz-Habitatbäumen entwickelt werden (Kombination der Maßnahmen V_{CEF1a} und V_{CEF2}).

Ausgleichsmaßnahmen für betriebsbedingte Holzeinschläge können nicht prognostiziert werden, da nicht ermittelt werden kann, wann die Bäume aufgrund ihres Zuwachses in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hineinragen. In der Zeit können neue Strukturen entstehen oder Quartiere besetzt werden. Hinsichtlich künftiger Eingriffe gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen hinsichtlich Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wie bei sofortigen Eingriffen.

Erforderliche Maßnahmen bei sofortigen und künftigen Eingriffen:

- Vo3: Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen
- Vo4: Masterhöhung zur Vermeidung umweltfachlicher Konflikte
- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- V_{AR8}: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse
- V_{CEF1a}: Artgeeignete Fledermaushöhlen bzw. -kästen anbringen
- V_{CEF2}: Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

tritt ein? **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4**

1.1.2 Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): V, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2019): U1,
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): D, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): D, EHZ TH (2019): XX,
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> (KEYSERLING & BLASIUS, 1839)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – (IFT 2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Es handelt sich um (überwiegend) in Wäldern siedelnde Fledermäuse. Daneben nutzen einige Spezies auch Gehölzgruppen/-inseln oder -säume in der Halboffenlandschaft oder in Siedlungsräumen. Als Wochenstuben-, Männchen- und Paarungsquartiere dienen Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen, Spalten). Als Jagdgebiete fungieren schwerpunktmäßig Grenzlinien-Bereiche und Wälder. Einige Spezies wie Großer Abendsegler und Kleinabendsegler jagen auch über dem Kronendach geschlossener Gehölzbestände. Als Jagdlebensraum werden häufig auch Gewässer und Waldlichtungen erschlossen. Arten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus agieren auch im freien Luftraum. Die zwischen Sommerlebensräumen und Überwinterungsgebieten zurückgelegten Distanzen variieren zwischen den einzelnen Arten teilweise erheblich. Bei den Arten <u>Großer Abendsegler</u>, <u>Kleinabendsegler</u> und <u>Rauhautfledermaus</u> handelt es sich beispielsweise um Langstreckenzieher.</i></p>		

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

Häufig und annähernd flächendeckend in Deutschland nachweisbar ist der Große Abendsegler. Für Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus liegen ebenfalls aus allen Bundesländern Artnachweise vor. Die Verbreitungsschwerpunkte der Mopsfledermaus liegen in den östlichen bzw. südlichen Teilgebieten der Bundesrepublik. Auch die Mückenfledermaus ist in den meisten Regionen nachweisbar. In Deutschland ist die Zwergfledermaus nicht selten und nach BOYE et al. (1999) die bundesweit am häufigsten nachgewiesene Fledermausart überhaupt. Es liegen, teilweise in beträchtlicher Anzahl, Wochenstufenfunde aus allen Bundesländern vor. Die Art gilt als die häufigste Fledermaus in und an Gebäuden.

Verbreitung in Thüringen

Die Rauhautfledermaus ist zur Wochenstubenzeit in TH eine seltene Fledermausart, während der saisonalen Wanderungen jedoch regelmäßig vor allem in den nördlichen Landesteilen nachzuweisen. Überwinterungsnachweise sind selten (ENDL & FRANZ 2012, ITN 2015). In TH gilt der Kleinabendsegler als seltene Spezies. Die bekannten Wochenstuben verteilen sich insbesondere in der Rhön und den submontanen Vorländern des Thüringer Waldes bzw. Schiefergebirges (ITN 2015, S. 57). Der überwiegende Teil der Wochenstuben der Mopsfledermaus in TH befindet sich im Schwarza-Sormitz-Gebiet, im Altenburger Lössgebiet, im Einzugsbereich der Weißen Elster sowie bei Sondershausen. Die Art meidet i. d. R. Höhenlagen > 400 m ü. NN und fehlt somit weitgehend in den Mittelgebirgen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls überwiegend unterhalb 400 m ü. NN. Konzentrationen von Winterquartieren sind für das Werratal, Grabfeld, das Schwarza-Sormitz-Gebiet und die Flussauen von Loquitz, Saale, Ilm und Weißer Elster belegt (SAUERBIER et al. 2012). Der Große Abendsegler ist in TH ganzjährig nachweisbar. Häufig ist die Spezies während der Zugzeit anzutreffen. Zwei Drittel aller Nachweise verteilen sich auf die Zugzeiten (April/Mai und August–Oktober), sodass für TH eine hohe Bedeutung als Durchzugsraum zu postulieren ist. Die Rastgebiete liegen insbesondere in den gewässerreichen Landschaften des Tieflandes. Während der Wochenstubenzeit und im Winter ist die Art in TH hingegen seltener. TH ist wahrscheinlich nur sporadisches Fortpflanzungsgebiet des Großen Abendseglers. Die aktuelle Datenlage lässt keine umfassenden Aussagen zur aktuellen Verbreitung und Bestandssituation der Mückenfledermaus in TH zu. Es ist aber anzunehmen, dass TH als regelmäßig genutzter Übersommerungsraum fungiert und die Art hier sporadisch auch reproduziert (PRÜGER & ENDL 2012). In TH sind gegenwärtig 293 Wochenstubenquartiere sowie 341 sonstige Sommerquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Damit weist die Spezies die höchste bekannte Wochenstubenzahl aller in TH reproduzierenden Fledermausarten auf. Mit Ausnahme der Ilm-Saale-Platte, dem Holzland, dem Frankenwald und den Kammlagen des Thüringer Waldes sind Wochenstuben aus allen anderen Landesteilen bekannt. Die meisten Wochenstuben in z. T. hohen Vorkommensdichten liegen v. a. in den kollinen Höhenstufen zwischen 200-500 m ü. NN. In TH sind 98 Winterquartiere nachgewiesen, die sich überwiegend in den südlichen Landesteilen und im Umfeld von Sondershausen verteilen (ENDL et al. 2012).

Baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

- Alle Arten

Baubewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

Kartierungen von potenziellen und tatsächlichen Quartierbäumen (einschließlich Kontrollen von potenziellen Strukturen auf Realnutzung), bioakustischen Erfassungen, Netzfänge und Telemetrieergebnisse in 2022 (siehe Unterlage 15.1):

ND = nächtliche Dauererfassung; D = Detektorerfassung; NF = Netzfang; Q = Ermittlung von Quartieren durch Telemetrie, siehe Unterlage 15.1, Plananlage PA_0301 und PA_0302 und Textanlage TA_0301 bis TA_0309 sowie Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).

Nachweise im UR:

Artenabkürzungen:

AbSe – Großer Abendsegler

MuFI – Mückenfledermaus

KIAS – Kleinabendsegler

RHFI – Flughautfledermaus

MoFI – Mopsfledermaus

ZwM – Zwergfledermaus

D = Detektorerfassung

Nachweis	Habitat	Lage	KIAS	AbSe	RHFI	ZwM	MuFI	MoFI
D_01	Feldgehölze entlang eines kleinen Bachs, verläuft quer zur geplanten Trasse	Segment A zwischen WP2 und Mast 2_1	x	x	x	x		x
D_02	Gehölze entlang schmale Straße, kreuzt geplante Trasse, Topografie	Segment A zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4		x	x	x		x
D_03	Gehölze entlang schmale Straße, kreuzt geplante Trasse, Topografie	Segment A zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4			x	x	x	x
D_04	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP4 und WP5				x		
D_05	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP5 und WP6			x	x		x
D_06	Gehölze entlang eines Feldwegs, verläuft in südl. Richtung, Talsituation, verläuft in Richtung Trasse	Segment A zwischen WP5 und WP6	x		x	x		x
D_07	Waldrand und Wiesenfläche, Mischwald, ebene Fläche	Segment A zwischen WP7 und Mast 7_1			x	x	x	x
D_08	Waldrand und Ackerfläche	Segment A zwischen Mast 7_2 und WP8				x	x	
D_100	Waldrand umgeben von Ackerflächen	Segment B, zwischen Mast 8_1 und Mast 8_2			x	x		
D_09	Feldweg mit Alleecharakter, umgeben von Ackerflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment B zwischen Mast WP9_3 und Mast 9_1_3			x	x		x
D_10	Feldweg mit Alleecharakter, umgeben von Ackerflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment B zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3		x	x	x		
D_11	Feldweg mit schwacher Heckenstruktur, kreuzt geplante Vorzugstrasse	Segment B zwischen Mast 9_2_3 und Mast 9_3_3		x		x		
D_12	Ackerfläche umzingelt von Gehölzen, direkte Nähe zu Klärbecken	Segment B zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3		x	x	x	x	
D_13	Entlang Gehölzstruktur, umgeben von Ackerflächen	Segment C/D zwischen WP11 und Mast 11_1		x	x	x	x	x

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung							
D_14	Entlang kleiner Waldfläche, parallel zu gepl. Trassenverlauf	Segment C/D zwischen Mast 11_1 und Mast 11_2		x	x	x	x
D_15	Zusammenhängende Gehölzfläche, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment C/D zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4				x	x
D_16	Zusammenhängende lose Gehölzfläche	Segment C/D zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4				x	
D_17	Spärliche Feldgehölze, weitläufige Ackerflächen herum, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_4 und Mast 11_6				x	
D_18	Feldrain mit Feldhecken	Segment C/D zwischen Mast 11_6 und Mast 11_7			x	x	x
D_19	Straße mit schwacher Heckenstruktur, kreuzt Trassenverlauf D1 und D2	Segment C/D zwischen Mast 11_8 und Mast 11_9			x	x	x
D_20	Feldweg Heckenstruktur, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_10 und WP12	x			x	x
D_21	Feldweg Heckenstruktur, umringt von Ackerflächen, kreuzt vereinigten Trassenverlauf	Segment C/D zwischen WP12 und WP13				x	x
D_22	Radweg mit Heckenbewuchs	Segment E zwischen WP14 und Mast 14_1	x			x	
D_23	Gehölze entlang eines kleinen Flusses, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment E zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7		x		x	
D_24	Feldhecken im Acker, parallel zu Wassergraben	Segment E zwischen Mast 14_10 und Mast 14_11	x		x	x	
D_25	Grabens mit Heckenstruktur; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 15_1 und Mast 15_2			x	x	
D_26	Graben mit Heckenstruktur; links der geplanten Trasse	Segment E zwischen WP16 und Mast 16_1		x	x	x	
D_27	Baumreihe; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 17_3 und WP18	x	x	x	x	x
D_28	Gehölzstruktur (mit weg?) kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 18_2 und Mast 18_3			x	x	
D_29	Waldgrenze südlich; Heckenstruktur kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP19 und Mast 19_1			x	x	
D_30	Entlang Gehölzstruktur parallel nördlich der Trasse	Segment E zwischen WP19 und Mast 19_1					
D_31	Gehölzstruktur, entlang eines Weges, kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP20 und Mast 20_1	x			x	x
D_32	Graben mit Gehölzstruktur kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 20_4 und WP21	x	x	x	x	x
D_101	Gehölzstruktur zwischen Äckern; kreuzt geplante Trasse in flachem Winkel	Segment E zwischen Mast 21_2 und Mast 21_3					x
D_41	Gehölzstruktur (entlang eines Weges); kreuzt geplante Trasse von Norden kommend	Segment E zwischen Mast 21_3 und WP22	x			x	x
D_42	Weg mit Gehölzstruktur; kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 22_1 und WP23			x	x	

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung								
D_102	Feldweg ohne nennswerte Gehölze	Segment F zwischen Mast 26_2 und Mast 26_3		x		x		
D_45	Feldweg mit kleiner Gruppe von Gehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP27 und Mast 27_1	x	x	x	x	x	x
D_46	Feldweg mit Feldhecken	Segment G zwischen Mast 27_7 und Mast 27_8		x				
D_47	Feldhecken und kleine Gehölzfläche	Segment G zwischen WP28 und Mast 28_1	x			x		
D_48	Feldgehölze auf weiter Flur	Segment G zwischen WP29 und WP30		x	x	x		x
D_49	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs	Segment G zwischen Mast 28_1 und Mast 30_1			x	x	x	x
D_50	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs, Südausrichtung	Segment G zwischen Mast 30_1 und WP31			x	x		
D_51	Feldhecke beidseitig eines Feldwegs, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP31 und Mast 31_1			x	x	x	
D_52	Feldhecke entlang eines Feldwegs, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP31 und Mast 31_1			x	x		
D_53	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs, Südausrichtung	Segment G zwischen Mast 31_3 und Mast 32_1			x	x	x	
D_54	Kräftige Feldhecke	Segment G zwischen Mast 32_1 und WP32A	x	x	x	x		
D_55	Feldweg mit Feldgehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32A	x	x	x	x	x	x
D_56	Feldweg mit Feldgehölzen	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32B	x		x	x	x	x
D_57	Feldweg mit Feldgehölzen, nahe kleinem Wald	Segment G zwischen WP32B und WP33	x	x	x	x	x	
D_58	Gehölze im Uferbereich der Unstrut	Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1	x	x	x	x	x	x
D_59	Gehölze im Uferbereich der Unstrut, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1		x	x	x	x	x
D_60	Feldgehölze nahe Siedlungsfläche, kreuzt beide gepl. Trassenverläufe	Segment G zwischen Mast 33_1 und WP34		x	x	x		
D_61	Feldgehölze nahe Siedlungsfläche, kreuzt beide gepl. Trassenverläufe	Segment G zwischen WP34 und Mast 34_1	x	x		x		
D_62	Feldweg mit Feldgehölzen, nahe Siedlungsfläche	Segment G zwischen Mast 34_1 und Mast 34_3		x	x	x	x	x
D_64	Entlang Feldgehölzen, direkt bei einer Autobahn	Segment G zwischen Mast 35_3 und Mast 35_4		x		x		
D_65	Entlang Feldweg und kleinere Gehölzgruppe, nahe Wasserfläche	Segment G zwischen WP35 und Mast 36_1	x	x	x	x	x	x
D_103	Entlang Feldweg und kleinere Gehölzgruppe, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 37_2 und Mast 37_3		x		x	x	
D_67	Entlang Feldweg und Autobahn	Segment G zwischen Mast 37_3 und WP38			x	x	x	
D_68	Entlang Brücke über Autobahn, mehrere Gehölze, nahe Halde, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP39 und Mast 39_1		x	x	x		x

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung									
D_69	Entlang Feldgehölzen	Segment G zwischen Mast 39_1 und Mast 39_2	x	x	x	x	x	x	x
D_70	Entlang sehr weniger Feldgehölze, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP40 und Mast 40_1			x	x	x		
D_71	Entlang Feldweg mit Feldgehölzen, nahe kleine Gehölzfläche	Segment G zwischen Mast 40_1 und Mast 40_2	x	x	x	x			x
D_72	Entlang Feldhecke, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 40_3 und WP41	x	x	x	x			x
D_73	Entlang schmalen Wassergraben mit Feldhecke, nahe Autobahn	Segment G zwischen WP41 und WP42	x		x	x			x
D_74	Entlang magerer Feldhecke, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP42 und Mast 42_1		x		x			
D_76	Entlang Feldweg mit wenigen Gehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 42_4 und Mast 42_5		x		x	x		
D_78	Entlang Feldweg mit wenigen Gehölzen auf weiter Flur, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 43_1 und Mast 43_2		x				x	
D_79	Entlang Alleestraße, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 44_1 und Mast 44_3	x	x	x	x	x	x	x
D_80	Entlang spärlicher Feldgehölze auf weiter Ackerflur	Segment G zwischen WP45 und WP46		x	x	x	x	x	x
D_81	Bewaldete topografische Kante	Segment G zwischen Mast 46_1 und Mast 46_2				x			
D_82	Entlang Feldhecken	Segment G zwischen Mast 46_4 und Mast 46_5		x	x	x	x	x	x
D_83	Entlang Feldhecken	Segment G zwischen WP48 und Mast 48_2				x	x		
<i>NF = Netzfänge</i>									
Nachweis	Habitat	Lage	AbSe	KIAS	MoFI	MuFI	RHFI	ZwM	
NF_01	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP5 und WP6			x				x
NF_02	Gehölzfläche mit Wassergraben	Segment C/D, zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4			x				
NF_03	Bewaldeter Auenbereich an der Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7	x						x
NF_05	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1			x				
NF_07	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, zwischen WP32B und WP33		x			x		x
<i>ND = Nächtliche Dauererfassung</i>									
Nachweis	Habitat	Lage	AbSe	KIAS	MoFI	MuFI	RHFI	ZwM	
ND_01	Auenbereich am Fluss Wipper	Segment A, zwischen WP2 und Mast 2_1	x	x	x	x	x		x
ND_02	in Gehölzstruktur am Au Graben	Segment A, bei Mast 3_5	x	x	x	x			x
ND_03	Bewaldete Tallage	Segment A, bei WP6	x	x	x	x	x		x

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung								
ND_04	Höhenlage von Ackerfläche umringt von Waldfläche	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1	x	x	x	x	x	x
ND_05	Bewaldete Hanglage in Nordausrichtung	Segment A, zwischen Mast 7_2 und WP8	x		x	x		x
ND_06	Gehölzgruppe in Ackerfläche	Segment B, zwischen Mast 8_2 und Mast WP9_3		x	x	x	x	x
ND_07	Feldhecke entlang eines kleinen Wassergraben, nahe Klärbecken	Segment B, zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3	x	x	x	x	x	x
ND_08	Gehölzgruppen entlang kleinem Wassergraben, am Waldrand	Segment C/D, zwischen Mast 11_1 und Mast 11_2	x	x	x	x	x	x
ND_09	Gehölz- und Wiesenfläche	Segment C/D, zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4		x	x		x	x
ND_10	Größere Feldhecke, umgeben von Äckern	Segment E, zwischen WP13 und Mast 13_1	x	x			x	x
ND_11	Gehölzgruppe	Segment E, zwischen Mast 14_2 und Mast 14_3	x	x			x	x
ND_12	Auenbereich am Fluss Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7	x	x	x	x	x	x
ND_13	Gehölzfläche umringt von Äckern	Segment E, zwischen WP19 und Mast 19_1						x
ND_14	Feldhecke an kleinem Wassergraben	Segment E, zwischen Mast 21_1 und Mast 21_2	x		x	x	x	x
ND_15	Feldhecke an kleinem Wassergraben, unweit einer Talsperre	Segment F, zwischen WP24 und Mast 24_1	x		x	x	x	x
ND_17	Bewaldeter Hang am Feldraind	Segment G, zwischen Mast 31_1 und Mast 31_2	x	x	x	x	x	x
ND_18	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, bei WP33	x	x	x	x	x	x
ND_19	Gehölzgruppe nahe Unstrut	Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1	x		x	x	x	x
ND_20	Gehölzfläche nahe Wasserflächen, umgeben von Äckern	Segment G, zwischen Mast 36_1 und WP37	x	x	x	x	x	x
ND_21	Feldhecke mit Wassergraben	Segment G, zwischen Mast 40_3 und WP41	x	x	x	x	x	x
ND_22	Magere Feldhecke mit Wassergraben, an Gewässerschutzanlage	Segment G, zwischen Mast 42_3 und Mast 42_4	x		x	x	x	x

Abendsegler:

Im UR konnten bei den Netzfängen ein Nachweis des Großen Abendseglers verzeichnet werden. Aufgrund des überwiegenden Fluges in Höhe der Baumwipfel und höher ist eine Erfassung der Art mittels dieser Methode erschwert. Die Ergebnisse der akustischen Erfassung hingegen zeigen an fast allen Nächtlichen Dauererfassungsstandorten Nachweise dieser Art. Dabei sind am Standort 01 (3 Kontakte), am Standort 02 (82 Kontakte), am Standort 03 (2 Kontakte), am Standort 04 (4 Kontakte), am Standort 05 (2 Kontakte), am Standort 07 (8 Kontakte), am Standort 08 (50 Kontakte), am Standort 10 (3 Kontakte), am Standort 11 (12 Kontakte), am Standort 12 (9 Kontakte), am Standort 14 (13 Kontakte), am Standort 15 (37 Kontakte), am Standort 17 (10 Kontakte), am Standort 18 (1158 Kontakte), am Standort 19 (96 Kontakte), am Standort 20 (1127 Kontakte), am Standort 21 (258 Kontakte) und am Standort 22 (243 Kontakte) aufgenommen worden. Der Große Abendsegler nutzt somit die genannten Standorte als Sommerlebensraum. Aussagen bezüglich Wochenstuben sind in Ableitung der Kontakthäufigkeiten schwierig, da die Art längere Zeit in einem Bereich über der Vegetation jagen kann und aufgrund der großen Lautstärkenamplitude auch weithin zu erfassen ist.

Der Große Abendsegler zeigt keine besonders hohen Ansprüche an seine Habitate. Der Jagdflug erfolgt vor allem im freien Luftraum über Wäldern, Seeufern, Weiden und Ackerflächen. Gewässer haben zuweilen eine besondere Attraktivität. Zudem überstreicht die Art sehr große Flächen und entfernt sich für die Jagd bis mehr als 20 km vom Quartier. Aufgrund dessen ist das gesamte UR ein geeignetes Jagdhabitat für den Großen Abendsegler.

Als typische Waldfledermaus nutzt der Große Abendsegler vorwiegend Baumhöhlen als Quartier. Aufgrund des Strukturangebots sind Quartiere des Großen Abendseglers primär in alten Laub- und Laubmischwäldern im UR zu erwarten. Aber auch in linearen Gehölzstreifen und auch in Einzelbäumen kann die Art Quartiere ausbilden. Der Große Abendsegler jagt primär über Grünlandflächen und großen Stillgewässern, aber auch über breiten Waldwegen ist er jagend anzutreffen.

Baubewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Aufgrund des ubiquitären Vorkommens können alle Gehölzbestände mit Baumhöhlenpotenzial besiedelt werden; eine weitreichende Anwesenheit der Spezies im UR konnte auch durch die aktuellen Kartierungen belegt werden.

Kleiner Abendsegler:

Mittels Netzfang konnte am Standort NF_07 ein weibliches Individuum festgestellt werden.

Quartierbäume der Art konnten nicht festgestellt werden.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_01 (4 Kontakte), D_06 (3 Kontakte), D_20 (1 Kontakte), D_22 (4 Kontakte), D_24 (2 Kontakte), D_27 (2 Kontakte), D_31 (3 Kontakte), D_32 (1 Kontakte), D_41 (1 Kontakte), D_47 (6 Kontakte), D_54 (1 Kontakte), D_55 (3 Kontakte), D_56 (3 Kontakte), D_57 (2 Kontakte), D_58 (7 Kontakte), D_61 (2 Kontakte), D_65 (1 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_72 (1 Kontakte), D_73 (4 Kontakte), D_79 (1 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (8 Kontakte), ND_02 (9 Kontakte), ND_03 (1 Kontakte), ND_04 (4 Kontakte), ND_06 (4 Kontakte), ND_07 (3 Kontakte), ND_08 (2 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_10 (2 Kontakte), ND_11 (3 Kontakte), ND_12 (3 Kontakte), ND_17 (1 Kontakte), ND_18 (1 Kontakte), ND_20 (11 Kontakte), ND_21 (17 Kontakte).

Der Kleinabendsegler ließ sich im Zuge der Netzfänge lediglich mit einem adulten, post-laktierenden Weibchen (NF_07) dokumentieren. Aufgrund des Weibchens mit Reproduktionsmerkmalen kann dieser Bereich zudem als Reproduktionsgebiet eingeordnet werden. Die hochfliegende Art ist zum Teil schwer mit der Methode des Netzfanges nachweisbar, wodurch sich in Kartierungen mit dieser Methode gegebenenfalls eine Unterrepräsentanz ergeben kann.

Hinsichtlich der Gesamtanzahl ergeben sich hier keine Hinweise auf eine mögliche Wochenstube im Umfeld.

Der Kleinabendsegler überstreicht auf seinen Jagdflügen große Flächen, wobei die Entfernungen zum Quartier mehr als 15 km erreichen können. Zur Jagd sucht die Art Waldbereiche auf die Laub-, Misch- als auch Nadelwaldstrukturen aufweisen können. Zudem spielen Gewässer und Offenland sowie auch parkähnliche Landschaften, wie sie oftmals in Ortslagen zu finden sind, eine Rolle.

Ähnlich wie der Große Abendsegler zählt auch der Kleinabendsegler zu den Baumquartiere nutzenden Arten, wobei eine Präferenz für Baumhöhlen mit möglichst freiem Anflug zu verzeichnen ist. Eine Abgrenzung von möglichen Vorkommensbereichen für den UR ist aufgrund der ubiquitären Lebensweise nicht gegeben; von einer Habitatnutzung ist in allen Gehölzflächen mit entsprechendem Höhlenpotenzial auszugehen.

Mopsfledermaus:

Mittels Netzfang konnte die Mopsfledermaus an den Standorten NF_01 (1 Individuum), NF_02 (2 Individuen) und NF_05 (1 Individuum) festgestellt werden. Nachweise von Tieren mit Reproduktionsmerkmalen und damit Belege für eine Wochenstube im Umfeld blieben dagegen aus.

Quartierbäume der Art konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_01 (1 Kontakte), D_02 (1 Kontakte), D_03 (2 Kontakte), D_05 (17 Kontakte), D_06 (1 Kontakte), D_07 (2 Kontakte), D_09 (1 Kontakte), D_13 (1 Kontakte), D_14 (5 Kontakte), D_15 (1 Kontakte), D_18 (1 Kontakte), D_19 (1 Kontakte), D_20 (2 Kontakte), D_21 (5 Kontakte), D_27 (11 Kontakte), D_29 (5 Kontakte), D_31 (3 Kontakte), D_32 (30 Kontakte), D_41 (1 Kontakte), D_48 (3 Kontakte), D_49 (4 Kontakte), D_55 (3 Kontakte), D_58 (5 Kontakte), D_59 (1 Kontakte), D_62 (5 Kontakte), D_65 (2 Kontakte), D_68 (4 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_72 (1 Kontakte), D_73 (2 Kontakte), D_79 (30 Kontakte), D_80 (9 Kontakte), D_82 (1 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (61 Kontakte), ND_02 (4 Kontakte), ND_03 (5 Kontakte), ND_04 (1 Kontakte), ND_05 (6 Kontakte), ND_06 (1 Kontakte), ND_07 (6 Kontakte), ND_08 (110 Kontakte), ND_09 (14 Kontakte), ND_10 (1 Kontakte), ND_12 (12 Kontakte), ND_14 (103 Kontakte), ND_15 (6 Kontakte), ND_17 (5 Kontakte), ND_18 (5 Kontakte), ND_19 (2 Kontakte), ND_20 (5 Kontakte), ND_21 (70 Kontakte), ND_22 (56 Kontakte).

Die nächtlichen Dauererfassungen an den Standorten ND_08, ND_14, ND_21 und ND_22 wiesen hohe Kontaktzahlen nach. Hierbei ist ein räumlicher Bezug einer Wochenstube zu den Standorten zu vermuten, der diese hohe Frequentierung erklären kann. Sie ist vorwiegend eine Waldart. Neben Gebäuden werden auch Quartiere in Feldgehölzen und in Baumreihen bezogen, sodass für das UR keine eindeutige Abgrenzung ihrer Habitats möglich ist. Zur Jagd sucht die Art neben den Bereich der Baumwipfel geschlossener Gehölzstrukturen auch lineare Strukturen auf, die sich entlang von Schneisen, Waldwegen und Gehölzreihen befinden. Eine klare Präferenz von Laub- gegenüber Nadelwald lässt die Art nicht erkennen. Somit kann die Mopsfledermaus im gesamten UR auftreten.

Mückenfledermaus:

Es konnten keine Individuen durch Netzfang nachgewiesen werden.

Quartierbäume der Art konnten ebenso nicht nachgewiesen werden.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_03 (2 Kontakte), D_07 (1 Kontakte), D_08 (1 Kontakte), D_12 (1 Kontakte), D_13 (1 Kontakte), D_15 (1 Kontakte), D_18 (3 Kontakte), D_31 (1 Kontakte), D_32 (5

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Kontakte, D_49 (4 Kontakte), D_51 (1 Kontakte), D_53 (2 Kontakte), D_55 (4 Kontakte), D_56 (6 Kontakte), D_57 (4 Kontakte), D_58 (4 Kontakte), D_59 (10 Kontakte), D_62 (3 Kontakte), D_65 (2 Kontakte), D_67 (1 Kontakte), D_76 (1 Kontakte), D_78 (1 Kontakte), D_79 (1 Kontakte), D_80 (1 Kontakte), D_82 (4 Kontakte), D_83 (3 Kontakte), D_101 (1 Kontakte), D_103 (1 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (4 Kontakte), ND_02 (1 Kontakte), ND_03 (6 Kontakte), ND_04 (2 Kontakte), ND_05 (7 Kontakte), ND_06 (1 Kontakte), ND_07 (1 Kontakte), ND_08 (30 Kontakte), ND_12 (6 Kontakte), ND_14 (18 Kontakte), ND_15 (4 Kontakte), ND_17 (9 Kontakte), ND_18 (10 Kontakte), ND_19 (12 Kontakte), ND_20 (21 Kontakte), ND_21 (151 Kontakte), ND_22 (61 Kontakte).

Die akustischen Erfassungen wiesen für die Mückenfledermaus teils hohe Kontaktzahlen an den Standorten ND_08, ND_18, ND_20, ND_21 und ND_22 auf. Folglich kann von einer Nutzung des gesamten Untersuchungsraumes durch die Mückenfledermaus ausgegangen werden. Eine Einschränkung auf besondere Habitatflächen ist nicht gegeben, da es sich um eine ubiquitäre Fledermausart handelt, auch wenn im Allgemeinen eine gewisse Präferenz für feuchtere oder an Gewässernähe befindliche (Laub-)Waldflächen erkennbar ist.

Die weit verbreitete Fledermausart kommt sowohl im Wald als auch in urbanen Bereich vor. Sie nutzt vorwiegend Baumspalten als Quartiere und ist oft in Gebäuden, die im Wald stehen, anzutreffen. Aufgrund der Affinität zu Gewässern als Jagdhabitat sind Quartiere primär in Gewässernähe zu erwarten, aber auch gewässerarme Bereiche werden erschlossen.

Rauhautfledermaus:

Die Art konnte durch Netzfang am Standort NF_07 mit 3 Individuen nachgewiesen werden.

Quartierbäume der Art konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_01 (3 Kontakte), D_02 (4 Kontakte), D_03 (1 Kontakte), D_05 (1 Kontakte), D_06 (3 Kontakte), D_07 (1 Kontakte), D_09 (1 Kontakte), D_10 (2 Kontakte), D_12 (4 Kontakte), D_13 (3 Kontakte), D_14 (3 Kontakte), D_18 (9 Kontakte), D_19 (1 Kontakte), D_23 (1 Kontakte), D_24 (5 Kontakte), D_25 (1 Kontakte), D_26 (1 Kontakte), D_27 (1 Kontakte), D_28 (4 Kontakte), D_29 (1 Kontakte), D_32 (4 Kontakte), D_42 (17 Kontakte), D_48 (1 Kontakte), D_49 (9 Kontakte), D_50 (2 Kontakte), D_51 (1 Kontakte), D_52 (1 Kontakte), D_53 (3 Kontakte), D_54 (44 Kontakte), D_55 (10 Kontakte), D_56 (10 Kontakte), D_57 (24 Kontakte), D_58 (65 Kontakte), D_59 (98 Kontakte), D_60 (1 Kontakte), D_62 (11 Kontakte), D_65 (6 Kontakte), D_67 (2 Kontakte), D_68 (1 Kontakte), D_71 (2 Kontakte), D_72 (1 Kontakte), D_73 (2 Kontakte), D_79 (4 Kontakte), D_80 (3 Kontakte), D_82 (10 Kontakte), D_100 (1 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (154 Kontakte), ND_03 (16 Kontakte), ND_04 (13 Kontakte), ND_06 (3 Kontakte), ND_07 (12 Kontakte), ND_08 (39 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_10 (1 Kontakte), ND_11 (38 Kontakte), ND_12 (58 Kontakte), ND_14 (179 Kontakte), ND_15 (7 Kontakte), ND_17 (108 Kontakte), ND_18 (109 Kontakte), ND_19 (42 Kontakte), ND_20 (34 Kontakte), ND_21 (307 Kontakte), ND_22 (276 Kontakte).

Die Nachweislage lässt Rückschlüsse auf Reproduktionsgeschehen im Nahbereich des Netzfangbereiches zu, sodass dieser als Sommerlebensraum anzusehen ist.

Die bioakustischen Erfassungen wiesen teils hohe Kontaktzahlen auf, sodass von einem umfassenden Vorkommen der ubiquitär lebenden Spezies im Untersuchungsraum ausgegangen werden kann.

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die Waldstrukturen zur Jagd als auch für Quartiere aufsucht. Präferiert werden naturnahe und reich strukturierte Waldkomplexe, wobei insbesondere feuchte Niederungswälder sowie Auwälder aufgesucht werden. Jedoch nutzt die Art auch Kiefernwälder und Parklandschaften. Entsprechende Strukturen findet sie in den Waldflächen, welche innerhalb des UR liegen und sich auch außerhalb (teils sehr großflächig) fortsetzen, sowie in den Ortsrandlagen. Es werden zur Jagd Schneisen, Waldwege und Waldränder, aber auch lineare Gehölzstrukturen im Offenland sowie Gewässer wie Gräben, Flüsse und Stillgewässer in Dörfern abgeflogen. Quartiere sind für die Tiere im UR in Baumhöhlen und in Rindenspalten sowie z. T. in Gebäuden der Dörfer möglich.

Zwergfledermaus:

Mittels Netzfang konnte die Art an den Standorten NF_01 (1 Individuum), NF_03 (1 Individuum) und NF_07 (2 Individuen) nachgewiesen werden. Die Netzfangbereiche können folglich als Sommerlebensraum angesehen werden, zudem ergab sich aufgrund des nachgewiesenen Jungtieres und des Weibchen mit Reproduktionsmerkmalen an den Standorten NF_03 und NF_07 ein Reproduktionshinweis auf eine naheliegende Wochenstube. Quartierbäume der Art konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_01 (18 Kontakte), D_02 (80 Kontakte), D_03 (33 Kontakte), D_04 (33 Kontakte), D_05 (20 Kontakte), D_06 (43 Kontakte), D_07 (25 Kontakte), D_08 (33 Kontakte), D_09 (12 Kontakte), D_10 (38 Kontakte), D_11 (2 Kontakte), D_12 (72 Kontakte), D_13 (21 Kontakte), D_14 (53 Kontakte), D_15 (10 Kontakte), D_16 (11 Kontakte), D_17 (55 Kontakte), D_18 (28 Kontakte), D_19 (21 Kontakte), D_20 (25 Kontakte), D_21 (30 Kontakte), D_22 (26 Kontakte), D_23 (57 Kontakte), D_24 (14 Kontakte), D_25 (18 Kontakte), D_26 (10 Kontakte), D_27 (10 Kontakte), D_28 (22 Kontakte), D_29 (42 Kontakte), D_31 (20 Kontakte), D_32 (35 Kontakte), D_41 (13 Kontakte), D_42 (41 Kontakte), D_47 (2 Kontakte), D_48 (11 Kontakte), D_49 (16 Kontakte), D_50 (2 Kontakte), D_51 (11

Baubewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Kontakte), D_52 (2 Kontakte), D_53 (17 Kontakte), D_54 (47 Kontakte), D_55 (105 Kontakte), D_56 (18 Kontakte), D_57 (11 Kontakte), D_58 (84 Kontakte), D_59 (103 Kontakte), D_60 (2 Kontakte), D_61 (7 Kontakte), D_62 (46 Kontakte), D_64 (37 Kontakte), D_65 (11 Kontakte), D_67 (4 Kontakte), D_68 (11 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_72 (7 Kontakte), D_73 (6 Kontakte), D_74 (1 Kontakte), D_76 (10 Kontakte), D_79 (45 Kontakte), D_80 (27 Kontakte), D_81 (1 Kontakte), D_82 (12 Kontakte), D_83 (24 Kontakte), D_100 (1 Kontakte), D_102 (5 Kontakte), D_103 (3 Kontakte)

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (3285 Kontakte), ND_02 (139 Kontakte), ND_03 (1121 Kontakte), ND_04 (140 Kontakte), ND_05 (271 Kontakte), ND_06 (36 Kontakte), ND_07 (226 Kontakte), ND_08 (7295 Kontakte), ND_09 (19 Kontakte), ND_10 (53 Kontakte), ND_11 (393 Kontakte), ND_12 (297 Kontakte), ND_13 (41 Kontakte), ND_14 (1183 Kontakte), ND_15 (161 Kontakte), ND_17 (387 Kontakte), ND_18 (173 Kontakte), ND_19 (84 Kontakte), ND_20 (328 Kontakte), ND_21 (171 Kontakte), ND_22 (1029 Kontakte)

Die Nächtlichen Dauererfassungen wiesen hohe Kontaktzahlen der Zwergfledermaus nach. Eine Ableitung für das Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld ist für die Zwergfledermaus schwierig. Da die Art teilweise dazu neigt, lange Zeit sehr kleinräumig zu jagen, muss die hohe Kontaktanzahl nicht zwangsläufig auf eine Wochenstube hinweisen. Auf der anderen Seite sind Zwergfledermäuse weit verbreitet sowie vergleichsweise anspruchslos und beziehen die verschiedensten Strukturen an Gebäuden. Eine Wochenstube im Umfeld ist somit sehr wahrscheinlich.

Die Zwergfledermaus ist flexibel in der Habitatwahl und jagt regelmäßig im Wald im Bereich von Waldkanten, an Lichtungen, Waldwegen und Waldrändern, aber auch in geschlossenen Wäldern im Kronenbereich. Außerdem trifft man sie an Gewässern, Baumreihen im Offenland sowie im Siedlungsbereich an. Angesichts der ermittelten Datenlage und in Bezug auf die ökologischen Ansprüche der Art ist von einem Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum auszugehen. Da es sich um eine ubiquitäre Art handelt, können genutzte Habitate zudem nicht genau abgegrenzt werden.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Bau- und anlagebedingte Tötungen/Verletzungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können auftreten, wenn besetzte Quartiere der Fledermäuse zerstört werden. In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten Quartiernachweise und Bäume mit geeigneter Struktur sowie andererseits die Flächen für Gehölzeingriffe, d. h. für baubedingten Holzeinschlag dargestellt. An allen geplanten Maststandorten und Baustellenflächen für Neubau und Rückbau müssen bestehende Gehölze gefällt und gerodet werden. Zudem müssen Gehölze im Bereich von Zuwegungen, im Bereich der geplanten Provisorien und bei Schutzgerüsten soweit erforderlich eingekürzt oder gefällt werden (UA1, UA6). Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung besteht für Gehölze im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Entsprechend wird für Gehölze im Schutzstreifen, die aktuell bzw. aufgrund des erwarteten Zuwachses innerhalb von 5-10 Jahren nach Errichtung der Freileitung den Sicherheitsabstand unterschreiten, die sofortige Fällung bzw. Einkürzung (ggf. ist ein Wipfelschnitt ausreichend) erforderlich. Darüber hinaus ist – zeitlich versetzt – während der Betriebsphase eine Beschränkung der Wuchshöhe von Bäumen bzw. Baumbeständen erforderlich, die sonst durch Zuwachs bis zur Endwuchshöhe den Sicherheitsabstand unterschreiten würden (UA9).

Durch UA1 und UA9 werden folgende Bäume mit quartiergeeigneten Strukturen sowie Quartierbäume (**fett gedruckt**) für baum-bewohnende Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung baubedingt gefällt:

Baubewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung							
Gesamt- potenzial	Baum- Nr.	Art	quartierge- eignete Struktur^[1]	Anzahl Struk- turen	Loch- höhe [m]	Baum- höhe [m]	Eingriffe
Segment A, zwischen WP6 und WP7 in der Hainleite							
mittel	10	Buche	SQ; ZQ	1	10	20	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
hoch	12	Spitzahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	2	23	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	13	Buche	SQ; ZQ	1	10	20	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	14	Buche	SQ; ZQ	1	3	14	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	15	Buche	ZQ	2	4/8	30	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	16	Esche	SQ; ZQ	1	15	20	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
hoch	18	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	10	20	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
hoch	19	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	3	16	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	20	Buche	ZQ	1	14	25	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	21	Buche	SQ; ZQ	1	4	16	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	22	Buche	ZQ	2	9/8	23	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	23	Buche	ZQ	1	4	6	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	24	Buche	SQ; ZQ	1	1	25	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	25	Buche	ZQ	1	2	5	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
hoch	26	Buche	WSQ; SQ; ZQ	2	3/5	8	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	27	Buche	ZQ	1	5	15	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	29	Buche	ZQ	2	2/3	11	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	30	Spitzahorn	SQ; ZQ	1	2	12	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	31	Buche	ZQ	1	0-6	6	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	32	Buche	ZQ	1	2	6	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
hoch	33	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	2	14	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	34	Buche	SQ; ZQ	1	3	12	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	35	Buche	SQ; ZQ	1	5	12	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	36	Buche	SQ; ZQ	1	2	12	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	37	Buche	SQ; ZQ	1	2	9	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	38	Buche	SQ; ZQ	1	3	13	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
hoch	39	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	4	14	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	40	Buche	ZQ	1	9	14	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
mittel	41	Buche	SQ; ZQ	1	2	20	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen
gering	42	Spitzahorn	ZQ	1	3	20	baubedingter Holzein- schlag im Schutzstreifen

Baubewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung							
mittel	43	Buche	SQ; ZQ	1	1	25	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	44	Sonstige	ZQ	1	6	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	45	Buche	ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	46	Buche	SQ; ZQ	2	2/5	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	47	Buche	SQ; ZQ	1	3	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	48	Buche	SQ; ZQ	1	3	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	49	Buche	SQ; ZQ	1	2	7	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	50	Roteiche	SQ; ZQ	1	4	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	51	Buche	SQ; ZQ	1	3	8	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	52	Bergahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	2	8	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	53	Buche	ZQ	1	4	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	54	Buche	SQ; ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	55	Buche	SQ; ZQ	1	4	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	56	Buche	ZQ	1	0-12	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	57	Buche	SQ; ZQ	1	2	3	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	58	Sonstige	ZQ	1	5	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	59	Buche	ZQ	1	4	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	60	Buche	ZQ	2	0-12	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	61	Buche	WSQ; SQ; ZQ	2	8/8	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	63	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	5/6	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	64	Bergahorn	ZQ	1	4	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	65	Buche	ZQ	1	0-6	6	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	66	Buche	SQ; ZQ	1	6	9	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	67	Esche	SQ; ZQ	1	10	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	68	Buche	SQ; ZQ	1	1	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment A, zwischen Mast 7_1 und WP8 in der Hainleite							
mittel	71	Bergahorn	SQ; ZQ	1	9	19	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	72	Bergahorn	ZQ	1	18	22	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	73	Buche	ZQ	1	2	5	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	74	Bergahorn	SQ; ZQ	1	10	19	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	76	Bergahorn	SQ; ZQ	1	9	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	77	Bergahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	1-2	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	79	Buche	SQ; ZQ	1	2	17	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung							
gering	80	Buche	ZQ	1	15	22	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	82	Sonstige	ZQ	1	10	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	83	Bergahorn	SQ; ZQ	1	11	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	84	Buche	SQ; ZQ	1	2	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	86	Bergahorn	SQ; ZQ	1	3	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	87	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	10	24	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	88	Buche	ZQ	1	5	15	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	89	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	14	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	90	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	7/16	24	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	91	Bergahorn	SQ; ZQ	1	5	19	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	92	Buche	ZQ	1	5	10	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	93	Buche	ZQ	1	3	11	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	94	Bergahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	15	20	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	96	Eiche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	3/0-14	14	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	97	Bergahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	7	16	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	98	Bergahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	5	12	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1							
mittel	182	Weide	SQ; ZQ	2	5/5	14	baubedingter Holzeinschlag auf einer Gerüstfläche

^[1] Quartierbaum mit Strukturen zur Quartiereignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier, WSQ= Wochenstubenquartier

Die Bäume, die durch den baubedingten Holzeinschlag entfernt bzw. eingekürzt werden, befinden sich im Schutzstreifen und ragen aufgrund ihrer Höhe in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hinein, wodurch ein sofortiger Eingriff notwendig wird. Die Bäume können ggf. als stehendes Totholz teilweise erhalten werden, jedoch ist dadurch ein Erhalt der Quartierstrukturen nicht gewährleistet.

Die folgenden Bäume werden durch den baubedingten Holzeinschlag bzw. Baufeldfreimachung beeinträchtigt. Die Bäume Nr. 10, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 88, 91, 92, 93, 118 und 182 besitzen keine Strukturen, die sich als Winterquartier für die oben gelisteten Arten eignen. Diese Höhlenbäume weisen eine geringe bis mittlere Eignung als SQ oder ZQ auf (Unterlage 15.1). Durch die Bauzeitenregelung (V_{AR1}), d. h. eine Fällung potenzieller Quartierbäume im Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.) und außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse wird eine Tötung/Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Die Bäume Nr. 12, 18, 19, 26, 33, 39, 52, 61, 63, 77, 87, 89, 90, 94, 96, 97 und 98 besitzen Strukturen, die sich für ein Winterquartier oder Wochenstube für die oben gelisteten Arten eignen, sodass trotz der Bauzeitenregelung (V_{AR1}) Individuen, die die Strukturen als Winterquartier nutzen, betroffen sein könnten.

Bei den Bäumen mit geeigneten Strukturen für Winterquartiere wurde aktuell keine Quartiernutzung festgestellt, sodass kein traditionelles Winterquartier betroffen ist. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Fledermäusen erfolgt vor der Fällung eine Kontrolle auf aktuellen Besatz der Quartierstrukturen. Diese Vorerkundung erfolgt noch vor der Winterperiode, d. h. bevor sich die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückziehen. Sofern eine aktuelle Quartiernutzung ausgeschlossen werden kann, sind die Quartierstrukturen sofort zu verschließen. Sofern bei dieser Vorerkundung ein aktueller Besatz einer Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, ist diese mit einem Einwegeverschluss zu verschließen (V_{AR8}), sodass die Fledermäuse selbstständig ausfliegen, aber nicht wieder in die Höhe einfliegen können. Eine Quartiernutzung während der Baumfällungen und eine baubedingte Tötung von Individuen kann so ausgeschlossen werden.

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung							
<i>Erforderliche Mittel:</i>							
- VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten							
- VAR8: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse							
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein							
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein							
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
<p><i>Analog zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen könnte auch das betriebsbedingte Entfernen von Quartierbäumen zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen. Betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können auftreten, wenn besetzte Quartiere der Fledermäuse zerstört werden. In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten Quartiernachweise und Bäumen mit geeigneter Struktur sowie andererseits die Flächen für zeitlich versetzte Gehölzeingriffe, d. h. für den betriebsbedingten Holzeinschlag, dargestellt. Betriebsbedingte Eingriffe finden zeitversetzt statt und können nicht bilanziert werden, da die Entwicklung der Gehölze und damit der Zeitpunkt des Einhiebs nicht prognostizierbar ist, sodass für eine eindeutige Einschätzung die Maßnahmen (VAR1, VAR8) vor dem Einrieb durchzuführen sind.</i></p> <p><i>Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch UA9 folgende Bäume mit quartiergeeigneten Strukturen für baumbewohnende Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung betriebsbedingt gefällt:</i></p>							
Höhlenbäume:							
Gesamtpotenzial	Baum-Nr.	Art	quartiergeeignete Struktur [1]	Anzahl Strukturen	Lochhöhe [m]	Baumhöhe [m]	Eingriffe
Segment A, zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4							
mittel	6	Obst-bäume	SQ; ZQ	1	2	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	7	Kirsche	ZQ	1	2	7	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment B, nördlich Mast 8_2							
gering	99	Kirsche	ZQ	1	1	8	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment B, zwischen Mast 8_2 und WP9_3							
gering	100	Pflaume	ZQ	1	2	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	101	Pflaume	SQ; ZQ	1	2	7	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	102	Pflaume	SQ; ZQ	1	1	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment C/D, zwischen Mast 11_5 und Mast 11_6							
gering	119	Kirsche	ZQ	1	1	3	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7							
mittel	130	Esche	SQ; ZQ	1	10	15	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	131	Esche	SQ; ZQ	1	8	13	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	132	Esche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	6	7	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	133	Esche	SQ; ZQ	1	8-12	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	134	Esche	SQ; ZQ	1	10	15	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	135	Esche	SQ; ZQ	1	10	15	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung							
hoch	136	Esche	WSQ; SQ; ZQ	1	6	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	137	Esche	ZQ	1	7	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	138	Esche	SQ; ZQ	1	7	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	139	Esche	ZQ	1	9	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	140	Esche	ZQ	1	9	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment E, nördlich Mast 14_11							
mittel	143	Erle	SQ; ZQ	1	12	20	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment E, zwischen Mast 21_2 und Mast 21_3							
mittel	161	Feldahorn	SQ; ZQ	1	3	8	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	162	Spitzahorn	WSQ; SQ; ZQ	1	3	5	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	163	Spitzahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	1	3	6	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP27 und Mast 27_1							
gering	172	Sonstige	ZQ	1	4	4	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	173	Esche	ZQ	1	3	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	174	Esche	ZQ	1	7	14	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	175	Esche	ZQ	1	6	12	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	176	Esche	WSQ; SQ; ZQ	1	4	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1							
hoch	184	Weide	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	5/6	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	186	Weide	ZQ	1	6	11	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen Mast 40_3 und WP41							
hoch	192	Pappel	WQ; WSQ; SQ; ZQ	2	9/10	17	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	193	Pappel	WSQ; SQ; ZQ	2	12/4	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	194	Pappel	ZQ	1	7	16	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment G, zwischen Mast 45_1 und WP46							
gering	199	Pappel	ZQ	1	4	10	betriebsbedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

^[1] Quartierbaum mit Strukturen zur Quartiereignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier, WSQ = Wochenstubenquartier

Sofern ein baubedingter Holzeinschlag diese Bäume innerhalb der Montagefläche nicht beeinträchtigt (z. B. durch Verlagerung der Montagefläche), ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Bäume, die durch den zeitversetzten betriebsbedingten Holzeinschlag entfernt oder eingekürzt werden, befinden sich im Schutzstreifen und ragen zukünftig aufgrund ihrer erwarteten Endwuchshöhe in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hinein, wodurch ein Eingriff notwendig wird.

Die Bäume können ggf. als stehendes Totholz teilweise erhalten werden, jedoch ist dadurch ein Erhalt der Quartierstrukturen nicht gewährleistet.

Die Bäume Nr. 6, 7, 99, 100, 101, 119, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 143, 161, 172, 173, 174, 175, 186, 194 und 199 weisen keine Strukturen auf, die sich als Winterquartier für die oben gelisteten Arten eignen. Durch die Bauzeitenregelung (V_{AR1}), d. h. eine Fällung potenzieller Quartierbäume im Winterhalbjahr (im Zeitraum zwischen dem 01.10. und

Baubewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

28./29.02.) und außerhalb der Wochenstubezeit der Fledermäuse, wird eine Tötung/Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Die Bäume Nr. 132, 136, 162, 163, 176, 184, 192 und 193 besitzen eine Eignung als Winterquartier oder Wochenstube für die oben gelisteten Arten, sodass trotz der Bauzeitenregelung (VAR1) Individuen, die die Strukturen als Winterquartier nutzen, betroffen sein könnten. Aktuell wurde keine Quartiernutzung festgestellt, sodass kein traditionelles Winterquartier betroffen ist. Zur Vermeidung einer betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen erfolgt vor der Fällung eine Kontrolle auf aktuellen Besatz der betroffenen Bäume auf Quartierstrukturen. Diese Vorerkundung erfolgt noch vor der Winterperiode, d. h. bevor sich die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückziehen. Wird keine aktuelle Quartiernutzung festgestellt, sind die Quartierstrukturen sofort zu verschließen. Sofern bei dieser Vorerkundung ein aktueller Besatz einer Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, wird diese mit einem Einwegeverschluss verschlossen, sodass die Fledermäuse selbstständig ausfliegen, aber nicht wieder in die Höhle einfliegen können. Eine Quartiernutzung während der Baumfällungen und eine betriebsbedingte Tötung von Individuen kann so ausgeschlossen werden (VAR8).

Erforderliche Maßnahmen:

- VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- VAR8: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten potenziellen Quartierbäume sowie aktuelle Quartiernachweise, andererseits Zufahrten und Baustellenflächen, von denen Störungen ausgehen könnten, dargestellt. Waldflächen im Umfeld der kartierten potenziellen Quartiere und der Nachweispunkte (Bioakustik, Netzfang) stellen potenziell wichtige Jagdhabitats nachgewiesener strukturgebundener Arten dar. Baubedingte Störungen sind im Bereich des Baufeldes sowie der Zuwegungen zu erwarten.

UA3: Licht

Alle baubewohnenden Fledermäuse mit niedriger Strukturbindung sind gegenüber Lichtemissionen während der nächtlichen Flugaktivität empfindlich. Sofern innerhalb von bzw. angrenzend an Jagdhabitats, (potenzielle) Quartiere und Flugrouten dieser Arten Bauarbeiten in der Nacht stattfinden, bei denen künstliches Licht (UA3) eingesetzt wird, kann dies zur Störung der Arten führen. Die Fledermäuse meiden den ausgeleuchteten Bereich und können das Jagdhabitat temporär nicht nutzen. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) werden Störungen durch künstliche Lichtquellen ausgeschlossen.

Für die kaum lichtempfindliche Rohhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, den Großen Abendsegler sowie Kleinabendsegler ist die Umweltauswirkung von vornherein nicht relevant.

UA3: Lärm, Erschütterung

Die hier betrachteten Fledermausarten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Baulärm und Erschütterung auf, sodass UA3 (Lärm, Erschütterung) ohne Relevanz ist.

UA2, UA9: Trennende Wirkung

Die hier betrachteten Fledermausarten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber einer Trennung von Vernetzungsbiotopen auf, sodass UA2 und UA9 ohne Relevanz sind.

Eine Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung ihres Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen entfällt, da für die Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Störung eintritt.

Erforderliche Maßnahmen:

- V5: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung									
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.						<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)									
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen					<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der baumbewohnenden Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung befinden sich in Bäumen. Somit führt der Verlust von Quartierbäumen zur Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es zu Eingriffen in Gehölze durch die UA1 und UA9 (siehe unter Pkt. 3a). Zudem kommt es durch den temporären Verschluss von Baumhöhlen (s. UA3 unter Punkt b) zu einem bauzeitlich andauernden Eingriff.</p> <p>Durch eine optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen (Vo3) sowie eine Masterhöhung zur Vermeidung umweltfachlicher Konflikte (Vo4) konnten viele Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vermieden werden.</p> <p>Durch UA9 werden folgende Bäume mit quartiergeeigneten Strukturen sowie Quartierbäume (fett gedruckt) für baumbewohnende Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung baubedingt gefällt, für die eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist. Betriebsbedingte Eingriffe, die zeitversetzt stattfinden, können nicht ohne Weiteres bilanziert werden, sodass für eine eindeutige Einschätzung die bereits erwähnten Maßnahmen (V_{AR1}, V_{AR8}) vor dem Einrieb durchzuführen sind.</p>									
Ge- samt- potenzi- al	Baum Nr.	Art	quartier- eignete Struktur ^[1]	Typ ^[2]	Anzahl Struk- turen	Loch- höhe [m]	Baum- höhe [m]	Aus- gleich ^[3]	Eingriffe
Segment A, zwischen WP6 und WP7 in der Hainleite									
mittel	10	Buche	SQ; ZQ	AA	1	10	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	12	Spit- zahn	WSQ; SQ; ZQ	StR	1	2	23	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	13	Buche	SQ; ZQ	AA	1	10	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	14	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	15	Buche	ZQ	StH	2	4/8	30	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	16	Esche	SQ; ZQ	AA	1	15	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	18	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	AA	1	10	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	19	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	3	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	20	Buche	ZQ	StH	1	14	25	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	21	Buche	SQ; ZQ	AA	1	4	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung									
gering	22	Buche	ZQ	StH	2	9/8	23	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	23	Buche	ZQ	AA	1	4	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	24	Buche	SQ; ZQ	StH	1	1	25	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	25	Buche	ZQ	StH	1	2	5	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	26	Buche	WSQ; SQ; ZQ	StH	2	3/5	8	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	27	Buche	ZQ	StH	1	5	15	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	29	Buche	ZQ	StH	2	2/3	11	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	30	Spit- zahorn	SQ; ZQ	StH	1	2	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	31	Buche	ZQ	StH	1	0-6	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	32	Buche	ZQ	StH	1	2	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	33	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	34	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	35	Buche	SQ; ZQ	StR	1	5	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	36	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	37	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	9	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	38	Buche	SQ; ZQ	AA	1	3	13	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	39	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StR	1	4	14	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	40	Buche	ZQ	AA	1	9	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	41	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	42	Spit- zahorn	ZQ	AA	1	3	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	43	Buche	SQ; ZQ	StH	1	1	25	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung									
gering	44	Sonstige	ZQ	AA	1	6	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	45	Buche	ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	46	Buche	SQ; ZQ	StH	2	2/5	12	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	47	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	48	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	10	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	49	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	7	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	50	Roteiche	SQ; ZQ	StH	1	4	10	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	51	Buche	SQ; ZQ	StH	1	3	8	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	52	Berg-ahorn	WSQ; SQ; ZQ	StH	1	2	8	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	53	Buche	ZQ	aR	1	4	6	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	54	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	55	Buche	SQ; ZQ	StR	1	4	16	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	56	Buche	ZQ	aR	1	0-12	12	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	57	Buche	SQ; ZQ	StR	1	2	3	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	58	Sonstige	ZQ	aR	1	5	11	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	59	Buche	ZQ	aR	1	4	14	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	60	Buche	ZQ	aR	2	0-12	12	6FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	61	Buche	WSQ; SQ; ZQ	aR	2	8/8	12	6FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	63	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	2	5/6	10	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	64	Berg-ahorn	ZQ	StH	1	4	6	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	65	Buche	ZQ	StR	1	0-6	6	3FK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung									
mittel	66	Buche	SQ; ZQ	StH	1	6	9	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	67	Esche	SQ; ZQ	AH	1	10	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	68	Buche	SQ; ZQ	StH	1	1	11	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
Segment A, zwischen Mast 7_1 und WP8 in der Hainleite									
mittel	71	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	9	19	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	72	Berg-ahorn	ZQ	AH	1	18	22	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	73	Buche	ZQ	StH	1	2	5	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	74	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	10	19	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	76	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	9	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	77	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	1-2	20	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	79	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	17	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	80	Buche	ZQ	StH	1	15	22	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	82	Sonstige	ZQ	SpH	1	10	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	83	Berg-ahorn	SQ; ZQ	SpH	1	11	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	84	Buche	SQ; ZQ	StH	1	2	14	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	86	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	3	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	87	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	SpH	1	10	24	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
gering	88	Buche	ZQ	StH	1	5	15	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	89	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	SpH	1	14	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
hoch	90	Buche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	7/16	24	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
mittel	91	Berg-ahorn	SQ; ZQ	StH	1	5	19	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung										
gering	92	Buche	ZQ	StH	1	5	10	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
gering	93	Buche	ZQ	StH	1	3	11	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
hoch	94	Berg-ahorn	WSQ; SQ; ZQ	AA	1	15	20	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
hoch	96	Eiche	WQ; WSQ; SQ; ZQ	AA	2	3/0-14	14	2HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
hoch	97	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	AA	1	7	16	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
hoch	98	Berg-ahorn	WQ; WSQ; SQ; ZQ	StH	1	5	12	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
Segment C/D, zwischen Mast 11_5 und Mast 11_6										
gering	118	Holunder	ZQ	StH	1	1	3	1HK	baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen	
Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1										
mittel	182	Weide	SQ; ZQ	SpH	2	5/5	14	2HK	baubedingter Holzeinschlag auf einer Gerüstfläche	

^[1] Quartierbaum mit Strukturen zur Quartiereignung: SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier, WSQ= Wochenstubenquartier
^[2] Typ: aR (abstehende Rinde), SpH (Spechthöhle), KS (Kontaktstelle), AA (Astabbruch), StH (Stammhöhle), StR (Stammriss), AH (Asthöhle), Zw (Zwiesel), StF (Stammfußhöhle)
^[3] HK = Höhlenkasten, FK = Flachkasten

Die Bäume, die durch den baubedingten Holzeinschlag entfernt bzw. eingekürzt werden, befinden sich im Schutzstreifen und ragen aufgrund ihrer Höhe in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hinein, wodurch ein sofortiger Eingriff notwendig wird. Die Bäume können ggf. als stehendes Totholz teilweise erhalten werden, jedoch ist dadurch ein Erhalt der Quartierstrukturen nicht gewährleistet. Bei den Bäumen innerhalb des Schutzstreifens ist von einem Holzeinschlag auszugehen und ein Ausgleich zu bilanzieren. Bäume, die sich innerhalb der Montageflächen befinden, werden im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet.

Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren, werden vor Fällung des potenziellen Quartierbaumes Fledermauskästen (V_{CEF1a}) im räumlichen Zusammenhang (innerhalb der jeweiligen Potenzialflächen) außerhalb des Schutzstreifens angebracht. Da die potenziellen Quartierbäume und Quartiernachweise bereits im Formblatt „baumbewohnende Fledermausarten – enge Strukturbindung“ abgehandelt wurden (es sind die identischen Gehölze betroffen) wird auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet.

Ausgleichsmaßnahmen für betriebsbedingte Holzeinschläge können nicht prognostiziert werden, da nicht ermittelt werden kann, wann die Bäume aufgrund ihres Zuwachses in den Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen hineinragen. In der Zeit können neue Strukturen entstehen oder Quartiere besetzt werden. Hinsichtlich künftiger Eingriffe gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen hinsichtlich Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wie bei sofortigen Eingriffen.

Erforderliche Maßnahmen bei sofortigen und künftigen Eingriffen:

- Vo3: Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen
- Vo4: Masterhöhung zur Vermeidung umweltfachlicher Konflikte
- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- V_{AR8}: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse
- V_{CEF1a}: Artgeeignete Fledermaushöhlen bzw. -kästen anbringen
- V_{CEF2}: Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Baumbewohnende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**
 Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.1.3 Bauwerke erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> (FISCHER, 1829)	2	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2019): U2,
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> (Kuhl, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U2,
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – (IFT 2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Den Arten der Artengruppe ist gemein, dass sie Gebäude oder andere Bauwerke als Quartier erschließen. Das <u>Graue Langohr</u> tritt ausschließlich als Gebäude bzw. Bauwerke bewohnende Art auf. Auch das <u>Große Mausohr</u> siedelt bevorzugt in Siedlungen und tritt dort üblicherweise als gebäudebewohnende Fledermausart auf, gelegentlich erschließt diese Art aber auch Baumquartiere. Bei der <u>Kleinen Bartfledermaus</u> handelt es sich um eine typische Saumart, welche schwerpunktmäßig in dörflichen Siedlungen und strukturreicher Siedlungsumgebung agiert und auch Waldinnenbereiche nutzt. Bei dem <u>Braunen Langohr</u> und der <u>Fransenfledermaus</u> handelt es sich um typische Waldfledermausarten, die aber teilweise auch Siedlungsstrukturen erschließen. Als Ersatz für Felsstrukturen werden Gebäude angenommen. Als Jagdgebiete fungieren neben Siedlungsbereichen Grenzlinien in der Halboffenlandschaft, Waldhabitats, Offenlandschaften und Gewässer. Die Spezies zeigen eine hohe Strukturbindung. Die zwischen Sommerlebensräumen und Überwinterungsgebieten zurückgelegten Distanzen variieren zwischen den einzelnen Arten teilweise erheblich. Während Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr im regionalen Umfeld der Wochenstuben überwintern, können die Winterquartiere des Großen Mausohrs bis zu 200 km von den Sommerquartieren entfernt liegen (SIMON & BOYE 2004).</p>		

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

Für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus liegen aus allen Bundesländern Artnachweise vor. In Deutschland ist das Große Mausohr weit verbreitet und es liegen Nachweise aus allen Flächenländern vor. Das Graue Langohr tritt vergleichsweise selten in Erscheinung. Die Kleine Bartfledermaus erreicht hohe Rasterdichten in Gebirgslagen (z. B. Harz, Rheinisches Schiefergebirge, Bayrischer Wald, Thüringer Wald). (BFN 2019, PETERSEN et al. 2004).

Verbreitung in Thüringen

Die Kleine Bartfledermaus wird in TH als mäßig häufig auftretende Spezies eingestuft. Für TH liegen aktuell Nachweise von 138 artspezifischen Wochenstuben und 266 Überwinterungsquartieren vor (Zeitraum 1991–2009). Vor allem in den südlichen Landesteilen tritt die Art vergleichsweise häufig auf. Hier befinden sich die Wochenstuben und sonstigen bekannten Sommerquartiere überwiegend in den Hügelländern bzw. an den Gebirgsrändern, meist in Höhenlagen zwischen 200 und 500 m ü. NN. Hingegen ist die Kleine Bartfledermaus im Thüringer Becken, im östlichen Schiefergebirge sowie im Holzland nur selten präsent. Die dokumentierten Winterquartiere konzentrieren sich in den Gebirgsregionen (einschließlich deren Randlagen) und entlang von Fließgewässern. Als schwerpunktmäßiger Überwinterungsraum ist das Schwarza-Sormitz-Gebiet (Raum Probstzella) identifiziert (PRÜGER & WELSCH 2012). Das Große Mausohr ist in TH eine mäßig häufig auftretende Art und landesweit verbreitet. Die etwa 130 bekannten Wochenstuben befinden sich überwiegend in den Muschelkalkplatten und -Bergländern sowie in den Buntsandstein-Hügelländern. Darüber hinaus sind > 400 weitere Sommerquartiere bekannt. Bei den 625 nachgewiesenen Winterrefugien (mit tlw. > 100 überwinternden Individuen) handelt es sich um unterirdische Hohlräume (Stollen, Höhlen, Bunker etc.), die vor allem über Süd-TH verteilt sind (TRESS 2012b). Die Fransenfledermaus ist im gesamten Bundesland verbreitet und wird als mäßig häufig eingestuft. Als Regionen der sommerlichen Schwerpunktverbreitung sind Süd-TH (v. a. Rhön, Vorderrhön, Grabfeld) und Ost-TH anzuführen. Die bekannten Überwinterungsquartiere befinden sich überwiegend in den Berg- und Hügelländern (TRESS 2012a). Von den vorkommenden baumbewohnenden Arten mit enger Strukturbindung gilt lediglich das Braune Langohr in TH noch als häufig vorkommend (ITN 2015, S. 68). Die Wochenstuben befinden sich verstärkt in waldreichen Landschaftsausschnitten der Südthüringer Buntsandsteingebiete, des Basaltkuppenlandes, der Bunt-sandstein-Hügelländer nordöstlich des Mittleren Thüringer Waldes, der Muschelkalk-Platten und Bergländer sowie des Thüringer Schiefergebirges und des Altenburger Lössgebietes. Die bekannten Winterquartiere befinden sich überwiegend in den Mittelgebirgen sowie in den Berg- und Buntsandstein-Hügelländern (einschl. ihrer Randlagen). Nachweise liegen ebenfalls aus Ortschaften in den Tallagen vor (HÄMMERLING 2012). In TH ist das Graue Langohr eine seltene Spezies. Bis auf wenige Ausnahmen befinden sich alle Wochenstubennachweise (> 95 %) in den südwestlichen Landesteilen. Es werden jedoch weitere Reproduktionsquartiere vermutet. Winterquartier-Nachweise sind mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge aus allen Landesteilen bekannt. Der Gesamterhaltungszustand der Spezies im Frei-staat wird aktuell mit ungünstig–schlecht bewertet (LUX et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

- Alle Arten

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

Folgende Angaben beruhen auf den bioakustischen Erfassungen, Netzfängen und Telemetrieergebnissen in 2022 (siehe Unterlage 15.1):

ND = nächtliche Dauererfassung; D = Detektorerfassung; NF = Netzfang; Q = Ermittlung von Quartieren durch Telemetrie. Zur Darstellung aller Nachweis-Standorte D01, BC 01 usw. sowie der Masten siehe Unterlage 15.1, Plananlage Plananlage PA_0301 und PA_0302 und Textanlage TA_0301 bis TA_0309 sowie Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).

Nachweise im UR:

BrLO – Braunes Langohr

FrFl – Fransenfledermaus

Pleco – Langohrfledermausarten (graues Langohr)

BFA – Bartfledermausarten (kleine Bartfledermaus)

Moh – großes Mausohr

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung

D = Detektorerfassung

Nachweis	Habitat	Lage	BrLO	Pleco	Moh	BFA	FrFl
D_02	Gehölze entlang schmale Straße, kreuzt geplante Trasse, Topografie	Segment A zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4				x	
D_04	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP4 und WP5			x		
D_05	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP5 und WP6			x		
D_06	Gehölze entlang eines Feldwegs, verläuft in südl. Richtung, Talsituation, verläuft in Richtung Trasse	Segment A zwischen WP5 und WP6					x
D_10	Feldweg mit Alleecharakter, umgeben von Ackerflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment B zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3			x		
D_12	Ackerfläche umzingelt von Gehölzen, direkte Nähe zu Klärbecken	Segment B zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3			x		x
D_13	Entlang Gehölzstruktur, umgeben von Ackerflächen	Segment C/D zwischen WP11 und Mast 11_1			x		
D_17	Spärliche Feldgehölze, weitläufige Ackerflächen herum, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_4 und Mast 11_6			x		
D_20	Feldweg Heckenstruktur, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_10 und WP12			x		
D_21	Feldweg Heckenstruktur, umringt von Ackerflächen, kreuzt vereinigten Trassenverlauf	Segment C/D zwischen WP12 und WP13					x
D_22	Radweg mit Heckenbewuchs	Segment E zwischen WP14 und Mast 14_1					x
D_23	Gehölze entlang eines kleinen Flusses, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment E zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7			x		
D_25	Grabens mit Heckenstruktur; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 15_1 und Mast 15_2					x
D_26	Graben mit Heckenstruktur; links der geplanten Trasse	Segment E zwischen WP16 und Mast 16_1					x
D_27	Baumreihe; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 17_3 und WP18					x
D_28	Gehölzstruktur (mit weg?) kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 18_2 und Mast 18_3				x	
D_29	Waldgrenze südlich; Heckenstruktur kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP19 und Mast 19_1				x	x
D_31	Gehölzstruktur, entlang eines Weges, kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP20 und Mast 20_1			x	x	
D_32	Graben mit Gehölzstruktur kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 20_4 und WP21			x		x
D_41	Gehölzstruktur (entlang eines Weges); kreuzt geplante Trasse von Norden kommend	Segment E zwischen Mast 21_3 und WP22			x		
D_42	Weg mit Gehölzstruktur; kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 22_1 und WP23					x
D_45	Feldweg mit kleiner Gruppe von Gehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP27 und Mast 27_1		x			x
D_46	Feldweg mit Feldhecken	Segment G zwischen Mast 27_7 und Mast 27_8					x
D_48	Feldgehölze auf weiter Flur	Segment G zwischen WP29 und WP30				x	x

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
D_49	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs	Segment G zwischen Mast 28_1 und Mast 30_1		x			x
D_50	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs, Südausrichtung	Segment G zwischen Mast 30_1 und WP31				x	
D_55	Feldweg mit Feldgehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32A					x
D_56	Feldweg mit Feldgehölzen	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32B					x
D_58	Gehölze im Uferbereich der Unstrut	Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1				x	
D_70	Entlang sehr weniger Feldgehölze, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP40 und Mast 40_1					x
D_71	Entlang Feldweg mit Feldgehölzen, nahe kleine Gehölzfläche	Segment G zwischen Mast 40_1 und Mast 40_2			x		
D_74	Entlang magerer Feldhecke, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP42 und Mast 42_1			x	x	
D_79	Entlang Alleestraße, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 44_1 und Mast 44_3			x		x
D_80	Entlang spärlicher Feldgehölze auf weiter Ackerflur	Segment G zwischen WP45 und WP46			x		

NF = Netzfänge

Nachweis	Habitat	Lage	BrLO	FrFL	Moh	Mbart
NF_01	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP5 und WP6	x	x	x	
NF_03	Bewaldeter Auenbereich an der Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7		x		
NF_04	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, bei WP33		x		
NF_05	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1				x
NF_07	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, zwischen WP32B und WP33		x		

ND = Nächtliche Dauererfassung

Nachweis	Habitat	Lage	BrLO	FrFI	Moh	Mmyst	Pleco
ND_01	Auenbereich am Fluss Wipper	Segment A, zwischen WP2 und Mast 2_1		x	x	x	
ND_02	in Gehölzstruktur am Augraben	Segment A, bei Mast 3_5		x	x	x	x
ND_03	Bewaldete Tallage	Segment A, bei WP6		x		x	
ND_04	Höhenlage von Ackerfläche umringt von Waldfläche	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1		x	x	x	
ND_05	Bewaldete Hanglage in Nordausrichtung	Segment A, zwischen Mast 7_2 und WP8				x	
ND_06	Gehölzgruppe in Ackerfläche	Segment B, zwischen Mast 8_2 und WP9_3		x	x	x	
ND_07	Feldhecke entlang eines kleinen Wassergraben, nahe Klärbecken	Segment B, zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3		x	x	x	x
ND_08	Gehölzgruppen entlang kleinem Wassergraben, am Waldrand	Segment C/D, zwischen Mast 11_1 und Mast 11_2		x	x	x	x
ND_09	Gehölz- und Wiesenfläche	Segment C/D, zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4		x	x		x
ND_10	Größere Feldhecke, umgeben von Äckern	Segment E, zwischen WP13 und Mast 13_1		x			
ND_11	Gehölzgruppe	Segment E, zwischen Mast 14_2 und Mast 14_3			x	x	

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung							
ND_12	Auenbereich am Fluss Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7		x	x	x	x
ND_13	Gehölzfläche umringt von Äckern	Segment E, zwischen WP19 und Mast 19_1		x		x	
ND_14	Feldhecke an kleinem Wassergraben	Segment E, zwischen Mast 21_1 und Mast 21_2		x	x	x	x
ND_15	Feldhecke an kleinem Wassergraben, unweit einer Tal Sperre	Segment F, zwischen WP24 und Mast 24_1		x	x	x	x
ND_17	Bewaldeter Hang am Feldrain	Segment G, zwischen Mast 31_1 und Mast 31_2			x	x	
ND_18	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, bei WP33		x		x	
ND_19	Gehölzgruppe nahe Unstrut	Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1		x		x	x
ND_20	Gehölzfläche nahe Wasserflächen, umgeben von Äckern	Segment G, zwischen Mast 36_1 und WP37		x	x	x	
ND_21	Feldhecke mit Wassergraben	Segment G, zwischen Mast 40_3 und WP41		x	x	x	x
ND_22	Magere Feldhecke mit Wassergraben, an Gewässer-schutzanlage	Segment G, zwischen Mast 42_3 und Mast 42_4		x	x	x	x

Braunes Langohr

Mittels Netzfang konnte ein Individuum des Braunen Langohrs am Standort NF_01 nachgewiesen werden. Es wurde kein Quartier erfasst.

Da sich die Rufe des Braunen Langohrs und des Grauen Langohrs bioakustisch nicht sicher trennen lassen, wurde diese als Langohrfledermausart angegeben.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_45 (5 Kontakte), D_49 (2 Kontakte)

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_2 (2 Kontakte), ND_7 (1 Kontakt), ND_8 (2 Kontakte), ND_9 (1 Kontakt), ND_12 (4 Kontakte), ND_14 (4 Kontakte), ND_15 (1 Kontakt), ND_19 (1 Kontakt), ND_21 (2 Kontakte), ND_22 (1 Kontakt). Die niedrigen Zahlen der Kontakte geben keine Hinweise auf die Nutzung als mögliche Wochenstuben einer der beiden Langohrarten.

Das Braune Langohr sucht vorzugsweise Wald- als auch mit Gehölzen und Hecken durchsetzte Offenlandstrukturen auf. In Frage kommen ebenso Parkanlagen in Ortschaften. Im UR sind die Habitatstrukturen an allen Erfassungsstandorten aufgrund der Anteile an Gehölzen in Verbindung mit Grünland als Jagdhabitat für das Braune Langohr geeignet. Vor allem die mit Wasser (Fließ- und Stillgewässer) assoziierten Gehölz- und Grünlandstrukturen, die im UR des Abschnittes Süd teilflächig vorhanden sind, sind für die Art attraktiv.

Fransenfledermaus

Mittels Netzfang konnte die Fransenfledermaus an den Standorten NF_01 (1 Tier), NF_03 (5 Tiere), NF_04 (1 Tier) und NF_07 (2 Tiere) nachgewiesen werden. Die Netzfangbereiche können als Sommerlebensraum und im Fall der Standorte 03, 04 und 07 aufgrund der Weibchen mit Reproduktionsmerkmalen und der Jungtiere zudem als Reproduktionsgebiet eingeordnet werden. Es konnten zwei Quartiere der Fransenfledermaus nachgewiesen werden. In Q_01 befanden sich 16 bis 17 Tiere. Zudem wurde die Fransenfledermaus in Q_02 nachgewiesen. Bei beiden Quartieren handelte es sich um Wochenstubenquartiere.

Die Art kommt an fast allen Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_06 (2 Kontakte), D_12 (1 Kontakte), D_21 (2 Kontakte), D_22 (1 Kontakte), D_25 (2 Kontakte), D_26 (1 Kontakte), D_27 (1 Kontakte), D_29 (1 Kontakte), D_32 (4 Kontakte), D_42 (1 Kontakte), D_48 (6 Kontakte), D_49 (3 Kontakte), D_56 (3 Kontakte), D_79 (14 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (3 Kontakte), ND_02 (3 Kontakte), ND_03 (6 Kontakte), ND_04 (3 Kontakte), ND_06 (3 Kontakte), ND_07 (21 Kontakte), ND_08 (27 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_10 (2 Kontakte), ND_11 (1 Kontakte), ND_12 (12 Kontakte), ND_13 (5 Kontakte), ND_14 (17 Kontakte), ND_15 (4 Kontakte), ND_18 (8 Kontakte), ND_19 (5 Kontakte), ND_20 (1 Kontakte), ND_21 (3 Kontakte), ND_22 (9 Kontakte). Die hohe Kontakt-rate an den Detektorerfassungsstandorten D_08 und 09 lässt eine weitere Wochenstube im Umfeld vermuten.

Fransenfledermäuse bevorzugen strukturreiche Waldgebiete mit viel Unterholz und kleinräumigen Bestandswechsellern, sowohl in Laub- und Mischwäldern als auch in reinen Nadelwäldern. Auch strukturreiches Offenland, Streuobstwiesen, Wiesen und Viehweiden sowie lineare Strukturen sucht die Art zur Jagd auf. Die Fransenfledermaus ist dafür bekannt, in Viehställen zu

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung

jagen, wo sie Insekten in der Luft sowie von der Wand sammelt. Der Flug generell ist strukturnah und erfolgt zum Transfer entlang von Leitlinien. Im gesamten UR findet die Art Habitate mit geeigneten Gehölbereichen, die zur Jagd aufgesucht werden können.

Da sie zu den ubiquitär vorkommenden Fledermausarten gehört, ist eine Nutzung der relevanten Gehölbereiche des gesamten UR sowie in den umliegenden Ortschaften anzunehmen.

Graues Langohr:

Die Art konnte nicht durch einen Netzfang nachgewiesen werden.

Quartierbäume konnten ebenso nicht nachgewiesen werden.

Da sich die Rufe des Braunen Langohrs und des Grauen Langohrs bioakustisch nicht sicher trennen lassen, wurde diese als Langohrfledermausart angegeben.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_45 (5 Kontakte), D_49 (2 Kontakte)

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_2 (2 Kontakte), ND_7 (1 Kontakt), ND_8 (2 Kontakte), ND_9 (1 Kontakt), ND_12 (4 Kontakte), ND_14 (4 Kontakte), ND_15 (1 Kontakt), ND_19 (1 Kontakt), ND_21 (2 Kontakte), ND_22 (1 Kontakt). Die niedrigen Zahlen der Kontakte geben keine Hinweise auf die Nutzung als mögliche Wochenstuben einer der beiden Langohrarten.

Das Graue Langohr erweist sich hinsichtlich der Jagdhabitatwahl als flexibel. Es jagt teils in geschlossenen Waldgebieten mit Bevorzugung von Laubwäldern, präferiert jedoch stärker als das Braune Langohr strukturiertes Offenland wie extensiv bewirtschaftete Grünflächen, Gärten und Streuobstwiesen. Zudem nutzt es Waldsäume, lineare Gehölz- und Heckenstrukturen. Die Habitatzusammensetzung des UR bietet geeignete Strukturen für die Art zur Jagd. Jedoch bietet nicht jeder Bereich gleiches Potenzial. Hinsichtlich der Quartierwahl bevorzugt das Graue Langohr überwiegend Quartiere in Gebäuden, es können aber auch Bäume genutzt werden. Quartiere sind aufgrund der alten Bausubstanz in den umliegenden Ortschaften anzunehmen.

(Kleine) Bartfledermaus:

Die Bartfledermaus konnte am Standort NF_05 mit 5 Individuen nachgewiesen werden.

Quartiere der Art konnten nicht erfasst werden.

Da sich die Rufe der Brandt- und der Kleinen Bartfledermaus bioakustisch nicht sicher trennen lassen, wurde diese als Bart-/Brandtfledermausart angegeben.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_02 (1 Kontakte), D_07 (3 Kontakte), D_12 (1 Kontakte), D_28 (1 Kontakte), D_29 (3 Kontakte), D_31 (1 Kontakte), D_48 (1 Kontakte), D_50 (3 Kontakte), D_58 (1 Kontakte), D74 (2 Kontakte). Insgesamt sind 17 Kontakte für die Bartfledermausart aufgenommen worden.

Die Art konnte an fast allen Standorten mit einer nächtlichen Dauererfassung aufgenommen werden. Die Kontakte an den Standorten waren wie folgt verteilt: ND_01 (25 Kontakte), ND_02 (58 Kontakte), ND_03 (19 Kontakte), ND_04 (18 Kontakte), ND_05 (5 Kontakte), ND_06 (19 Kontakte), ND_07 (19 Kontakte), ND_08 (113 Kontakte), ND_11 (7 Kontakte), ND_12 (9 Kontakte), ND_13 (2 Kontakte), ND_14 (20 Kontakte), ND_15 (7 Kontakte), ND_17 (8 Kontakte), ND_18 (4 Kontakte), ND_19 (6 Kontakte), ND_20 (4 Kontakte), ND_21 (18 Kontakte), ND_22 (12 Kontakte). Insgesamt sind 373 Kontakte für die Bartfledermausart aufgenommen worden.

Im Gegensatz zur Brandtfledermaus präferiert die Kleine Bartfledermaus Gebäude als Quartierstandorte, sodass selbige vorrangig in den Ortslagen des UR bzw. des Umfeldes zu vermuten sind. Eine Nutzung von Baumquartieren ist jedoch auch bei dieser Spezies nicht ausgeschlossen, sodass sie durchgehend im gesamten UR angenommen werden kann. Die im Untersuchungsraum befindlichen Waldgebiete werden von der Art somit vorrangig zur Jagd genutzt.

Mausohr:

Mittels Netzfang konnte das Mausohr am Ort NF_01 festgestellt werden.

Es wurden keine Quartiere des Mausohrs erfasst.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_04 (3 Kontakte), D_05 (1 Kontakte), D_10 (1 Kontakte), D_12 (6 Kontakte), D_13 (1 Kontakte), D_17 (1 Kontakte), D_20 (2 Kontakte), D_23 (2 Kontakte), D_31 (4 Kontakte), D_32 (2 Kontakte), D_41 (1 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_74 (1 Kontakte), D_79 (1 Kontakte), D_80 (1 Kontakte).

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (11 Kontakte), ND_02 (2 Kontakte), ND_04 (3 Kontakte), ND_06 (1 Kontakte), ND_07 (7 Kontakte), ND_08 (9 Kontakte), ND_09 (1 Kontakte), ND_11 (2 Kontakte), ND_12 (6 Kontakte), ND_14 (6 Kontakte), ND_15 (1 Kontakte), ND_17 (3 Kontakte), ND_20 (3 Kontakte), ND_21 (4 Kontakte), ND_22 (7 Kontakte).

Die absoluten Kontaktzahlen der akustischen Erfassung lassen keine Schlüsse auf eine Nutzung der Standorte durch Individuen einer Wochenstube zu. Jedoch ist das Große Mausohr ein Jäger mit bodennahem Flugverhalten und entsprechend nach unten ausgerichteten und zudem verhältnismäßig leisen Rufen. Somit könnten die Ergebnisse eine bioakustische Unterrepräsentanz trotz eventuell hoher reeller Abundanz anzeigen.

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung
<p><i>Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Gebäude bewohnende Fledermausart handelt, sind die Quartiere vorrangig in den Ortslagen des Untersuchungsraumes (bzw. des Umfeldes) zu vermuten. Einzelne Quartiernutzungen in Gehölzen (Zwischenquartiere) sind jedoch nicht auszuschließen. Die Waldflächen des UR werden aber von dem Großen Mausohr vorrangig als Jagdhabitats genutzt. Das Große Mausohr bevorzugt zur Jagd Wälder mit alten Bäumen und größerem Baumabstand, um ungehindert den Boden absuchen zu können. Zudem werden Wiesen, Äcker, Schneisen sowie Waldwege abgeflogen. Lineare Habitatstrukturen dienen zur Orientierung. Entsprechend ist ein Vorkommen über den gesamten UR möglich.</i></p>
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p>
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Alle Arten bewohnen teilweise oder ausschließlich Bauwerke. Wie in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) zu erkennen ist, wird bau- und anlagebedingt nicht in Bauwerke eingegriffen, sodass das Zugriffsverbot nicht eintritt. Durch UA9 kommt es zu baubedingten Eingriffen in potenzielle Quartierbäume. Diese Auswirkungen auf die Arten Fransen-, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr wurden bereits bei den baubewohnenden Fledermausarten mit enger Strukturbindung geprüft und werden hier nicht noch einmal betrachtet (vgl. Kap.1.1.1) - Das Graue Langohr bewohnt lediglich Bauwerke, sodass Eingriffe in potenzielle Quartierbäume nicht von Relevanz sind.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Betriebsbedingt (UA9) wird nicht in Bauwerke eingegriffen, sodass das Zugriffsverbot nicht eintritt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten Quartiernachweise und andererseits Zufahrten und Baustellenflächen, von denen Störungen ausgehen könnten, dargestellt. Waldflächen im Umfeld der kartierten potenziellen Quartiere und der Nachweispunkte (Bioakustik, Netzfang) stellen potenziell wichtige Jagdhabitats nachgewiesener strukturgebundener Arten dar. Baubedingte Störungen sind im Bereich des Baufeldes sowie der Zuwegungen zu erwarten.</i></p>

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung

UA3: Licht

Alle Bauwerke erschließende Fledermausarten mit enger Strukturbindung sind gegenüber Lichtemissionen während der nächtlichen Flugaktivität empfindlich. Sofern innerhalb von bzw. angrenzend an Jagdhabitate, (potenzielle) Quartiere und Flugrouten dieser Arten Bauarbeiten in der Nacht stattfinden, bei denen künstliches Licht (UA3) notwendig ist, um die Baustelle auszuleuchten, kann dies zur Störung der Arten führen. Die Fledermäuse meiden den Bereich des künstlichen Lichts und können das Jagdhabitat temporär nicht nutzen. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) kann davon ausgegangen werden, dass künstliches Licht nur vereinzelt und kurz und nicht nachts verwendet wird. Eine Störungen durch künstliche Lichtquellen kann daher ausgeschlossen werden.

UA3: Lärm, Erschütterung

Baubedingt können Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen von Baumaschinen und Bautätigkeiten im Bereich der Baueinrichtungsflächen auftreten (UA3). Der Schalleistungspegel reicht bis zu 120 dB(A), im Ausnahmefall bis zu 125 dB(A) beim Ein- und Ausbau von Spundbohlen, was nach gegenwärtigem Stand der Planung nicht vorgesehen ist (vgl. Unterlage 10.2 Gutachten AVV Baulärm).

Durch o. g. Maßnahme V5 werden Emissionen durch Lärm und Erschütterungen während der nächtlichen (Jagd-) Aktivität der Fledermäuse ausgeschlossen.

Im Bereich der Quartiere (hier Bauwerke) gelten Fledermäuse nicht generell als besonders lärmempfindlich (LBV SH 2020). Sehr hohe Lärmpegel sowie Vibrationen bzw. Erschütterungen können in Quartiernähe zwar schädigend für Individuen sein, jedoch sind beim Vorhaben einerseits nur kurzzeitige Schallemissionen und Vibrationen zu erwarten, andererseits ist davon auszugehen, dass die Bauwerk bewohnenden Arten im Siedlungsbereich kurzfristig erhöhte Lärmemissionen gewöhnt sind und somit nicht zu einer erheblichen Störung kommt ist.

Das Große Mausohr sowie das Graue und Braune Langohr sind empfindlich gegenüber akustischen Reizen im Bereich der Nahrungshabitate. Diese Arten orientieren sich bei der Beutesuche nicht nur durch Echoortung, sondern sie nutzen zudem die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Baubedingter Lärm (UA3) im Bereich der Nahrungshabitate der Art kann dazu führen, dass die Geräusche der Beutetiere „maskiert“ werden und damit der Jagderfolg der Fledermäuse ausbleibt (LBV SH 2020). Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) finden keine Beeinträchtigungen der Arten während des Beutezuges statt (Quelle: BfN: FFH-VP Info Bechsteinfledermaus).

Eine baubedingte Trennwirkung (UA2) kann durch Teilverlust/Unterbrechung von bislang kontinuierlichen Strukturen, die als Leitlinien genutzt werden, erfolgen. Dies ist aber nur gegeben, wenn sich Nachweise von Quartieren in unmittelbarer Nähe zu den Leitlinien befinden. Denn nur dann ist von einer regelmäßigen Nutzung der Flugrouten auszugehen. Bei den baubedingten Holzeinschlägen handelt es sich um kleinräumige Eingriffe, die nicht zu einer nachhaltigen Trennung von Lebensräumen führen. Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt durch UA2 somit nicht ein.

Eine anlagengdingte Trennwirkung (UA9) aufgrund von Gehölzentnahmen innerhalb des Schutzstreifens führt nicht zu einer physischen Trennwirkung von Flugstraßen, da immer einige Gehölze erhalten bleiben. Lineare Strukturen (bspw. Baumreihen und Alleen) bleiben als Leitstrukturen grundsätzlich bestehen, auch wenn sie durch einzelne Gehölzentnahmen oder Einkürzungen in bestimmten Fällen an Qualität verlieren. Unterschiedliche Gehölz- bzw. Waldstrukturen mit Hochwald und Jungwald sowie inneren Waldändern und Lichtungen, was den Bereich einer Freileitungsschneise innerhalb von Wäldern kennzeichnet, können für die Arten- und Biotopvielfalt in einem ansonsten strukturarmen Wirtschaftswald förderlich sein und neue Leitstrukturen und Jagdhabitate für Fledermäuse schaffen (RICHARZ 2004). Es liegt somit keine Störung durch Trennwirkung vor.

Erforderliche Maßnahmen:

- V5: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikkfahrten auf die Tageszeit

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bauwerken erschließende Fledermausarten – enge Strukturbindung

*Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden sich überwiegend in Bäumen, Gebäuden, Höhlen, Kellern, Brückenpfeilern oder Jagdkanzeln. Die genannten Bauwerke sind weder bau- noch anlagebedingt von Eingriffen betroffen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Fransen-, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen wird bereits bei den baumbewohnenden Fledermausarten mit enger Strukturbindung geprüft und hier nicht noch einmal betrachtet. (vgl. 1.1.1)
Das Graue Langohr nutzt lediglich Bauwerke als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass Eingriffe in potenzielle Quartierbäume nicht von Relevanz sind. Eingriffe in Bauwerke erfolgen nicht.*

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

**Mindestens ein Verbotstatbestand
tritt ein?**

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.1.4 Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): D, EHZ TH (2019): XX,
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – (IFT 2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Den Arten der Gruppe ist gemein, dass sie Gebäude oder andere Bauwerke als Quartier erschließen. Die <u>Breitflügelfledermaus</u> tritt ausschließlich als Gebäude bzw. Bauwerke bewohnende Art auf. Auch <u>Mückenfledermaus</u> sowie <u>Zwergfledermaus</u> siedeln bevorzugt in Siedlungen und treten dort üblicherweise als Gebäude bewohnende Fledermausarten auf, gelegentlich erschließen diese Arten aber auch Baumquartiere. Bei der <u>Mopsfledermaus</u> handelt es sich um eine typische Waldfledermaus, die aber teilweise auch Siedlungsstrukturen erschließt. Als Ersatz für Felsstrukturen werden Gebäude angenommen. Als Jagdgebiete fungieren neben Siedlungsbereichen Grenzlinien in der Halboffenlandschaft, Waldhabitats, Offenlandschaften und Gewässer. Die zwischen Sommerlebensräumen und Überwinterungsgebieten zurückgelegten Distanzen variieren zwischen den einzelnen Arten teilweise erheblich.</p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland Häufig und annähernd flächendeckend in Deutschland nachweisbar sind <u>Zwerg-</u> und <u>Breitflügelfledermaus</u>. Auch die <u>Mückenfledermaus</u> ist in den meisten Regionen nachweisbar. In Deutschland erstreckt sich das Areal der <u>Mopsfledermaus</u> mit Ausnahme des Nordens und Nordwestens über das gesamte Land mit Vorkommensschwerpunkten in Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern (BOYE & MEINIG 2004, SCHÖBER 2003).</p>		

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Verbreitung in Thüringen

Die Zwergfledermaus weist die höchste bekannte Wochenstubenzahl aller in TH reproduzierenden Fledermausarten auf. Mit Ausnahme der Ilm-Saale-Platte, dem Holzland, dem Frankenwald und den Kammlagen des Thüringer Waldes sind Wochenstuben an allen anderen Landesteilen bekannt. Die meisten Wochenstuben in z. T. hohen Vorkommensdichten liegen v. a. in den kollinen Höhenstufen zwischen 200 und 500 m ü. NN. Die Winterquartiere verteilen sich überwiegend in den südlichen Landesteilen und im Umfeld von Sondershausen (ENDL et al. 2012). Der Gesamterhaltungszustand der Spezies im Freistaat wird aktuell als günstig eingestuft (LUX et al. 2014). TH wird von der wenig wanderfreudigen Breitflügelfledermaus als Sommer- und Überwinterungsgebiet genutzt. Als Verbreitungsschwerpunkt lässt sich das Altenburger Lössgebiet anführen. Wochenstuben sind außerdem aus der Vorderröh, den Randlagen des Thüringer Waldes, der Werra-Aue und der Helme-Unstrut-Niederung sowie dem Südharz und dem Kyffhäuser bekannt. Die Winterquartiere befinden sich meist in den Reproduktionsgebieten (KARST 2012). Der Gesamterhaltungszustand der Spezies im Freistaat TH wird aktuell mit ungünstig-unzureichend bewertet (LUX et al. 2014). Die aktuelle Datenlage lässt keine umfassenden Aussagen zur aktuellen Verbreitung und Bestandssituation der Mückenfledermaus in TH zu. Es ist aber anzunehmen, dass TH als regelmäßig genutzter Übersommerungs-raum fungiert und sporadisch Reproduktionsgeschehen stattfinden (PRÜGER & ENDL 2012). TH ist für die Mopsfledermaus Reproduktions- und Überwinterungsgebiet. Der überwiegende Teil der Wochenstuben befindet sich im Schwarza-Sormitz-Gebiet, im Altenburger Lössgebiet, im Einzugsbereich der Weißen Elster sowie bei Sondershausen. Die Art meidet i. d. R. Höhenlagen > 400 m ü. NN und fehlt somit weitgehend in den Mittelgebirgen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls überwiegend unterhalb 400 m ü. NN. Konzentrationen von Winterquartieren sind für das Werratal, Grabfeld, das Schwarza-Sormitz-Gebiet und die Flussauen von Loquitz, Saale, Ilm und Weißer Elster belegt. Im nördlichen Freistaat gibt es mehrere Winterquartiere im Zechsteingürtel des Südharzes, im Umfeld der Thüringer Pforte sowie im Kyffhäuser. Aktuell sind art-spezifisch 29 Wochenstuben, 65 sonstige Sommerquartiere sowie 456 Winterquartiere in TH bekannt (Zeitraum 1991–2009) (SAUERBIER et al. 2012).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

- alle Arten

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

Bioakustischen Erfassungen, Netzfänge und Telemetrieergebnisse in 2022 (siehe Unterlage 15.1):

ND = nächtliche Dauererfassung; D = Detektorerfassung; NF = Netzfang; Q = Ermittlung von Quartieren durch Telemetrie.

Zur Darstellung aller Nachweis-Standorte NF 01, BC 01 usw. sowie der Masten siehe Unterlage 15.1., Plananlage PA_0301 und PA_0302 und Textanlage TA_0301 bis TA_0309 sowie Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).

Nachweise im UR:

BrFl – Breitflügelfledermaus

MoFl – Mopsfledermaus

MuFl – Mückenfledermaus

ZwM – Zwergfledermaus

D = Detektorerfassung

Nachweis	Habitat	Lage	BrFl	ZwM	MuFl	MoFl
D_01	Feldgehölze entlang eines kleinen Bachs, verläuft quer zur geplanten Trasse	Segment A zwischen WP2 und Mast 2_1		x		x
D_02	Gehölze entlang schmale Straße, kreuzt geplante Trasse, Topografie	Segment A zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4		x		x
D_03	Gehölze entlang schmale Straße, kreuzt geplante Trasse, Topografie	Segment A zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4		x	x	x
D_04	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP4 und WP5		x		
D_05	Gehölze entlang eines Feldwegs, verbindet zwei Waldflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment A zwischen WP5 und WP6		x		x
D_06	Gehölze entlang eines Feldwegs, verläuft in südl. Richtung, Talsituation, verläuft in Richtung Trasse	Segment A zwischen WP5 und WP6		x		x
D_07	Waldrand und Wiesenfläche, Mischwald, ebene Fläche	Segment A zwischen WP7 und Mast 7_1		x	x	x
D_08	Waldrand und Ackerfläche	Segment A zwischen Mast 7_2 und WP8		x	x	

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung						
D_100	Waldrand umgeben von Ackerflächen	Segment B, zwischen Mast 8_1 und Mast 8_2		x		
D_09	Feldweg mit Alleecharakter, umgeben von Ackerflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment B1 zwischen WP9_3 und Mast 9_1_3		x		x
D_10	Feldweg mit Alleecharakter, umgeben von Ackerflächen, kreuzt geplanten Trassenverlauf	Segment B zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3		x		
D_11	Feldweg mit schwacher Heckenstruktur, kreuzt geplante Vorzugstrasse	Segment B zwischen Mast 9_2_3 und Mast 9_3_3		x		
D_12	Ackerfläche umzingelt von Gehölzen, direkte Nähe zu Klärbecken	Segment B zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3	x	x	x	
D_13	Entlang Gehölzstruktur, umgeben von Ackerflächen	Segment C/D zwischen WP11 und Mast 11_1		x	x	x
D_14	Entlang kleiner Waldfläche, parallel zu gepl. Trassenverlauf	Segment C/D zwischen Mast 11_1 und Mast 11_2		x		x
D_15	Zusammenhängende Gehölzfläche, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment C/D zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4		x	x	x
D_16	Zusammenhängende lose Gehölzfläche	Segment C/D zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4		x		
D_17	Spärliche Feldgehölze, weitläufige Ackerflächen herum, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_4 und Mast 11_6		x		
D_18	Feldrain mit Feldhecken	Segment C/D zwischen Mast 11_6 und Mast 11_7		x	x	x
D_19	Straße mit schwacher Heckenstruktur, kreuzt Trassenverlauf D1 und D2	Segment C/D zwischen Mast 11_8 und Mast 11_9		x		x
D_20	Feldweg Heckenstruktur, kreuzt Trassenverlauf D1	Segment C/D zwischen Mast 11_10 und WP12		x		x
D_21	Feldweg Heckenstruktur, umringt von Ackerflächen, kreuzt vereinigten Trassenverlauf	Segment C/D zwischen WP12 und WP13		x		x
D_22	Radweg mit Heckenbewuchs	Segment E zwischen WP14 und Mast 14_1		x		
D_23	Gehölze entlang eines kleinen Flusses, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment E zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7		x		
D_24	Feldhecken im Acker, parallel zu Wassergraben	Segment E zwischen Mast 14_10 und Mast 14_11		x		
D_25	Grabens mit Heckenstruktur; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 15_1 und Mast 15_2		x		
D_26	Graben mit Heckenstruktur; links der geplanten Trasse	Segment E zwischen WP16 und Mast 16_1		x		
D_27	Baumreihe; kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 17_3 und WP18		x		x
D_28	Gehölzstruktur (mit weg?) kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 18_2 und Mast 18_3		x		
D_29	Waldgrenze südlich; Heckenstruktur kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP19 und Mast 19_1		x		
D_31	Gehölzstruktur, entlang eines Weges, kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen WP20 und Mast 20_1		x	x	
D_32	Graben mit Gehölzstruktur kreuzt die geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 20_4 und WP21		x	x	x
D_101	Gehölzstruktur zwischen Äckern; kreuzt geplante Trasse in flachem Winkel	Segment E zwischen Mast 21_2 und Mast 21_3			x	
D_41	Gehölzstruktur (entlang eines Weges); kreuzt geplante Trasse von Norden kommend	Segment E zwischen Mast 21_3 und WP22		x		x
D_42	Weg mit Gehölzstruktur; kreuzt geplante Trasse	Segment E zwischen Mast 22_1 und WP23		x		
D_102	Feldweg ohne nennenswerte Gehölze	Segment F zwischen Mast 26_2 und Mast 26_3		x		
D_45	Feldweg mit kleiner Gruppe von Gehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP27 und Mast 27_1		x	x	x
D_47	Feldhecken und kleine Gehölzfläche	Segment G zwischen WP28 und Mast 28_1	x	x		
D_48	Feldgehölze auf weiter Flur	Segment G zwischen WP29 und WP30		x		x
D_49	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs	Segment G zwischen Mast 28_1 und Mast 30_1		x	x	x

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung						
D_50	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs, Südausrichtung	Segment G zwischen Mast 30_1 und WP31		x		
D_51	Feldhecke beidseitig eines Feldwegs, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP31 und Mast 31_1		x	x	
D_52	Feldhecke entlang eines Feldwegs, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP31 und Mast 31_1		x		
D_53	Am Fuß der bewaldeten Hanglage des Oberbergs, Südausrichtung	Segment G zwischen Mast 31_3 und Mast 32_1		x	x	
D_54	Kräftige Feldhecke	Segment G zwischen Mast 32_1 und WP32A		x		
D_55	Feldweg mit Feldgehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32A		x	x	x
D_56	Feldweg mit Feldgehölzen	Segment G zwischen Mast 32_2 und WP32B		x	x	x
D_57	Feldweg mit Feldgehölzen, nahe kleinem Wald	Segment G zwischen WP32B und WP33		x	x	
D_58	Gehölze im Uferbereich der Unstrut	Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1		x	x	x
D_59	Gehölze im Uferbereich der Unstrut, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1		x	x	x
D_60	Feldgehölze nahe Siedlungsfläche, kreuzt beide gepl. Trassenverläufe	Segment G zwischen Mast 33_1 und WP34		x		
D_61	Feldgehölze nahe Siedlungsfläche, kreuzt beide gepl. Trassenverläufe	Segment G zwischen WP34 und Mast 34_1		x		
D_62	Feldweg mit Feldgehölzen, nahe Siedlungsfläche	Segment G zwischen Mast 34_1 und Mast 34_3		x	x	x
D_64	Entlang Feldgehölzen, direkt bei einer Autobahn	Segment G zwischen Mast 35_3 und Mast 35_4		x		
D_65	Entlang Feldweg und kleinere Gehölzgruppe, nahe Wasserfläche	Segment G zwischen WP35 und Mast 36_1		x	x	x
D_103	Entlang Feldweg und kleinere Gehölzgruppe, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 37_2 und Mast 37_3		x	x	
D_67	Entlang Feldweg und Autobahn	Segment G zwischen Mast 37_3 und WP38		x	x	
D_68	Entlang Brücke über Autobahn, mehrere Gehölze, nahe Halde, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP39 und Mast 39_1		x		x
D_69	Entlang Feldgehölzen	Segment G zwischen Mast 39_1 und Mast 39_2		x	x	x
D_70	Entlang sehr weniger Feldgehölze, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP40 und Mast 40_1	x	x	x	
D_71	Entlang Feldweg mit Feldgehölzen, nahe kleine Gehölzfläche	Segment G zwischen Mast 40_1 und Mast 40_2		x		x
D_72	Entlang Feldhecke, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 40_3 und WP41		x		x
D_73	Entlang schmalem Wassergraben mit Feldhecke, nahe Autobahn	Segment G zwischen WP41 und WP42	x	x		x
D_74	Entlang magerer Feldhecke, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen WP42 und Mast 42_1		x		
D_76	Entlang Feldweg mit wenigen Gehölzen, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 42_4 und Mast 42_5	x	x	x	
D_78	Entlang Feldweg mit wenigen Gehölzen auf weiter Flur, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 43_1 und Mast 43_2			x	
D_79	Entlang Alleestraße, kreuzt gepl. Trassenverlauf	Segment G zwischen Mast 44_1 und Mast 44_3		x	x	x
D_80	Entlang spärlicher Feldgehölze auf weiter Ackerflur	Segment G zwischen WP45 und WP46	x	x	x	x
D_81	Bewaldete topografische Kante	Segment G zwischen Mast 46_1 und Mast 46_2		x		
D_82	Entlang Feldhecken	Segment G zwischen Mast 46_4 und Mast 46_5		x	x	x
D_83	Entlang Feldhecken	Segment G zwischen WP48 und Mast 48_2		x	x	

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

NF = Netzfänge

Nachweis	Habitat	Lage	MoFI
NF_01	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP5 und WP6	x
NF_02	Gehölzfläche mit Wassergraben	Segment C/D, zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4	x
NF_05	Bewaldeter Hang innerhalb bewaldeter Topografie	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1	x

Nächtliche Dauerfassung

Nachweis	Habitat	Lage	MoFI	MuFI	ZwM	BrFI
ND_01	Auenbereich am Fluss Wipper	Segment A, zwischen WP2 und Mast 2_1	x	x	x	
ND_02	in Gehölzstruktur am Aufragen	Segment A, bei Mast 3_5	x	x	x	x
ND_03	Bewaldete Tal-lage	Segment A, bei WP6	x	x	x	
ND_04	Höhenlage von Ackerfläche umringt von Waldfläche	Segment A, zwischen WP7 und Mast 7_1	x	x	x	
ND_05	Bewaldete Hang-lage in Nordaus-richtung	Segment A, zwischen Mast 7_2 und WP8	x	x	x	
ND_06	Gehölzgruppe in Ackerfläche	Segment B, zwischen Mast 8_2 und WP9_3	x	x	x	
ND_07	Feldhecke entlang eines kleinen Wassergraben, nahe Klärbecken	Segment B, zwischen Mast 9_3_3 und WP10_3	x	x	x	x
ND_08	Gehölzgruppen entlang kleinem Wassergraben, am Waldrand	Segment C/D, zwischen Mast 11_1 und Mast 11_2	x	x	x	
ND_09	Gehölz- und Wiesenfläche	Segment C/D, zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4	x		x	
ND_10	Größere Feldhecke, umgeben von Äckern	Segment E, zwischen WP13 und Mast 13_1			x	
ND_11	Gehölzgruppe	Segment E, zwischen Mast 14_2 und Mast 14_3			x	
ND_12	Auenbereich am Fluss Helbe	Segment E, zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7	x	x	x	x
ND_13	Gehölzfläche umringt von Äckern	Segment E, zwischen WP19 und Mast 19_1			x	
ND_14	Feldhecke an kleinem Wassergraben	Segment E, zwischen Mast 21_1 und Mast 21_2	x	x	x	x
ND_15	Feldhecke an kleinem Wassergraben, unweit einer Talsperre	Segment F, zwischen WP24 und Mast 24_1	x	x	x	x
ND_17	Bewaldeter Hang am Feldrain	Segment G, zwischen Mast 31_1 und Mast 31_2	x	x	x	x
ND_18	Gehölzfläche nahe Unstrut und Siedlungsfläche	Segment G, bei WP33	x	x	x	

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung						
ND_19	Gehölzgruppe nahe Unstrut	Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1	x	x	x	
ND_20	Gehölzfläche nahe Wasserflächen, umgeben von Äckern	Segment G, zwischen Mast 36_1 und WP37	x	x	x	x
ND_21	Feldhecke mit Wassergraben	Segment G, zwischen Mast 40_3 und WP41	x	x	x	
ND_22	Magere Feldhecke mit Wassergraben, an Gewässerschutzanlage	Segment G, zwischen Mast 42_3 und Mast 42_4	x	x	x	x

Breitflügelfledermaus
Die Art konnte nicht durch einen Netzfang nachgewiesen werden, Quartiernachweise konnten ebenso nicht erbracht werden. Die Art konnte durch Detektorerfassung an folgenden Standorten nachgewiesen werden: D_12 (1 Kontakte), D_47 (1 Kontakte), D_73 (2 Kontakte), D_76 (1 Kontakte), D_80 (1 Kontakte).
Die Art konnte durch Dauererfassung an folgenden Standorten nachgewiesen werden: ND_02 (1 Kontakte), ND_07 (1 Kontakte), ND_08 (2 Kontakte), ND_12 (1 Kontakte), ND_14 (4 Kontakte), ND_15 (8 Kontakte), ND_17 (3 Kontakte), ND_20 (7 Kontakte), ND_21 (1 Kontakte), ND_22 (1 Kontakte).
Von Quartieren im Umfeld ist auszugehen – da es sich um eine Gebäude bewohnende Art handelt, liegen diese jedoch nicht in den Gehölzflächen des UR, sondern in den Ortslagen.
Die in Deutschland ubiquitär vorkommende Art nutzt als Jagdhabitats Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen, aber auch agrarwirtschaftlich geprägtes Offenland wird in seltenen Fällen zur Jagd genutzt. Damit bietet das UR vor allem in Bezug auf Jagdhabitats und Flugrouten Potenzial. Basierend auf der aktuellen Datenlage zur Breitflügelfledermaus ist diese Spezies im UR präsent und nutzt die Waldbereiche und sonstigen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat, während sich die Quartiere in Ortslagen befinden, jedoch nicht im Gehölzbestand des UR.

Mopsfledermaus:
Mittels Netzfang konnte die Mopsfledermaus an den Standorten NF_01 (1 Individuum), NF_02 (2 Individuen) und NF_05 (1 Individuum) festgestellt werden. Nachweise von Tieren mit Reproduktionsmerkmalen und damit Belege für eine Wochenstube im Umfeld blieben dagegen aus.
Quartierbäume der Art konnten nicht nachgewiesen werden.
Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_01 (1 Kontakte), D_02 (1 Kontakte), D_03 (2 Kontakte), D_05 (17 Kontakte), D_06 (1 Kontakte), D_07 (2 Kontakte), D_09 (1 Kontakte), D_13 (1 Kontakte), D_14 (5 Kontakte), D_15 (1 Kontakte), D_18 (1 Kontakte), D_19 (1 Kontakte), D_20 (2 Kontakte), D_21 (5 Kontakte), D_27 (11 Kontakte), D_29 (5 Kontakte), D_31 (3 Kontakte), D_32 (30 Kontakte), D_41 (1 Kontakte), D_48 (3 Kontakte), D_49 (4 Kontakte), D_55 (3 Kontakte), D_58 (5 Kontakte), D_59 (1 Kontakte), D_62 (5 Kontakte), D_65 (2 Kontakte), D_68 (4 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_72 (1 Kontakte), D_73 (2 Kontakte), D_79 (30 Kontakte), D_80 (9 Kontakte), D_82 (1 Kontakte).
Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (61 Kontakte), ND_02 (4 Kontakte), ND_03 (5 Kontakte), ND_04 (1 Kontakte), ND_05 (6 Kontakte), ND_06 (1 Kontakte), ND_07 (6 Kontakte), ND_08 (110 Kontakte), ND_09 (14 Kontakte), ND_10 (1 Kontakte), ND_12 (12 Kontakte), ND_14 (103 Kontakte), ND_15 (6 Kontakte), ND_17 (5 Kontakte), ND_18 (5 Kontakte), ND_19 (2 Kontakte), ND_20 (5 Kontakte), ND_21 (70 Kontakte), ND_22 (56 Kontakte).
Die nächtlichen Dauererfassungen an den Standorten ND_08, ND_14, ND_21 und ND_22 wiesen hohe Kontaktzahlen nach. Hierbei ist ein räumlicher Bezug einer Wochenstube zu den Standorten zu vermuten, der diese hohe Frequentierung erklären kann. Sie ist vorwiegend eine Waldart. Neben Gebäuden werden auch Quartiere in Feldgehölzen und in Baumreihen bezogen, sodass für das UR keine eindeutige Abgrenzung ihrer Habitats möglich ist. Zur Jagd sucht die Art neben den Bereich der Baumwipfel geschlossener Gehölzstrukturen auch lineare Strukturen auf, die sich entlang von Schneisen, Waldwegen und Gehölzreihen befinden. Eine klare Präferenz von Laub- gegenüber Nadelwald lässt die Art nicht erkennen. Somit kann die Mopsfledermaus im gesamten UR auftreten.

Mückenfledermaus:
Es konnten keine Individuen durch Netzfang nachgewiesen werden.
Quartierbäume der Art konnten ebenso nicht nachgewiesen werden.
Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_03 (2 Kontakte), D_07 (1 Kontakte), D_08 (1 Kontakte), D_12 (1 Kontakte), D_13 (1 Kontakte), D_15 (1 Kontakte), D_18 (3 Kontakte), D_31 (1 Kontakte), D_32 (5 Kontakte), D_49 (4 Kontakte), D_51 (1 Kontakte), D_53 (2 Kontakte), D_55 (4 Kontakte), D_56 (6 Kontakte), D_57 (4 Kontakte), D_58 (4

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung

Kontakte), D_59 (10 Kontakte), D_62 (3 Kontakte), D_65 (2 Kontakte), D_67 (1 Kontakte), D_76 (1 Kontakte), D_78 (1 Kontakte), D_79 (1 Kontakte), D_80 (1 Kontakte), D_82 (4 Kontakte), D_83 (3 Kontakte), D_101 (1 Kontakte), D_103 (1 Kontakte). Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (4 Kontakte), ND_02 (1 Kontakte), ND_03 (6 Kontakte), ND_04 (2 Kontakte), ND_05 (7 Kontakte), ND_06 (1 Kontakte), ND_07 (1 Kontakte), ND_08 (30 Kontakte), ND_12 (6 Kontakte), ND_14 (18 Kontakte), ND_15 (4 Kontakte), ND_17 (9 Kontakte), ND_18 (10 Kontakte), ND_19 (12 Kontakte), ND_20 (21 Kontakte), ND_21 (151 Kontakte), ND_22 (61 Kontakte).

Die akustischen Erfassungen wiesen für die Mückenfledermaus teils hohe Kontaktzahlen an den Standorten ND_08, ND_18, ND_20, ND_21 und ND_22 auf. Folglich kann von einer Nutzung des gesamten Untersuchungsraumes durch die Mückenfledermaus ausgegangen werden. Eine Einschränkung auf besondere Habitatflächen ist nicht gegeben, da es sich um eine ubiquitäre Fledermausart handelt, auch wenn im Allgemeinen eine gewisse Präferenz für feuchtere oder an Gewässernähe befindliche (Laub-)Waldflächen erkennbar ist.

Die weit verbreitete Fledermausart kommt sowohl im Wald als auch in urbanen Bereich vor. Sie nutzt vorwiegend Baumspalten als Quartiere und ist oft in Gebäuden, die im Wald stehen, anzutreffen. Aufgrund der Affinität zu Gewässern als Jagdhabitat sind Quartiere primär in Gewässernähe zu erwarten, aber auch gewässerarme Bereiche werden erschlossen.

Zwergfledermaus:

Mittels Netzfang konnte die Art an den Standorten NF_01 (1 Individuum), NF_03 (1 Individuum) und NF_07 (2 Individuen) nachgewiesen werden. Die Netzfangbereiche können folglich als Sommerlebensraum angesehen werden, zudem ergab sich aufgrund des nachgewiesenen Jungtieres und des Weibchen mit Reproduktionsmerkmalen an den Standorten NF_03 und NF_07 ein Reproduktionshinweis auf eine naheliegende Wochenstube. Quartierbäume der Art konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Art kommt an folgenden Standorten bei der Detektorerfassung vor: D_01 (18 Kontakte), D_02 (80 Kontakte), D_03 (33 Kontakte), D_04 (33 Kontakte), D_05 (20 Kontakte), D_06 (43 Kontakte), D_07 (25 Kontakte), D_08 (33 Kontakte), D_09 (12 Kontakte), D_10 (38 Kontakte), D_11 (2 Kontakte), D_12 (72 Kontakte), D_13 (21 Kontakte), D_14 (53 Kontakte), D_15 (10 Kontakte), D_16 (11 Kontakte), D_17 (55 Kontakte), D_18 (28 Kontakte), D_19 (21 Kontakte), D_20 (25 Kontakte), D_21 (30 Kontakte), D_22 (26 Kontakte), D_23 (57 Kontakte), D_24 (14 Kontakte), D_25 (18 Kontakte), D_26 (10 Kontakte), D_27 (10 Kontakte), D_28 (22 Kontakte), D_29 (42 Kontakte), D_31 (20 Kontakte), D_32 (35 Kontakte), D_41 (13 Kontakte), D_42 (41 Kontakte), D_47 (2 Kontakte), D_48 (11 Kontakte), D_49 (16 Kontakte), D_50 (2 Kontakte), D_51 (11 Kontakte), D_52 (2 Kontakte), D_53 (17 Kontakte), D_54 (47 Kontakte), D_55 (105 Kontakte), D_56 (18 Kontakte), D_57 (11 Kontakte), D_58 (84 Kontakte), D_59 (103 Kontakte), D_60 (2 Kontakte), D_61 (7 Kontakte), D_62 (46 Kontakte), D_64 (37 Kontakte), D_65 (11 Kontakte), D_67 (4 Kontakte), D_68 (11 Kontakte), D_71 (1 Kontakte), D_72 (7 Kontakte), D_73 (6 Kontakte), D_74 (1 Kontakte), D_76 (10 Kontakte), D_79 (45 Kontakte), D_80 (27 Kontakte), D_81 (1 Kontakte), D_82 (12 Kontakte), D_83 (24 Kontakte), D_100 (1 Kontakte), D_102 (5 Kontakte), D_103 (3 Kontakte)

Die Art kommt an folgenden Standorten der Dauererfassung vor: ND_01 (3285 Kontakte), ND_02 (139 Kontakte), ND_03 (1121 Kontakte), ND_04 (140 Kontakte), ND_05 (271 Kontakte), ND_06 (36 Kontakte), ND_07 (226 Kontakte), ND_08 (7295 Kontakte), ND_09 (19 Kontakte), ND_10 (53 Kontakte), ND_11 (393 Kontakte), ND_12 (297 Kontakte), ND_13 (41 Kontakte), ND_14 (1183 Kontakte), ND_15 (161 Kontakte), ND_17 (387 Kontakte), ND_18 (173 Kontakte), ND_19 (84 Kontakte), ND_20 (328 Kontakte), ND_21 (171 Kontakte), ND_22 (1029 Kontakte)

Die Nächtlichen Dauererfassungen wiesen hohe Kontaktzahlen der Zwergfledermaus nach. Eine Ableitung für das Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld ist für die Zwergfledermaus schwierig. Da die Art teilweise dazu neigt, lange Zeit sehr kleinräumig zu jagen, muss die hohe Kontaktanzahl nicht zwangsläufig auf eine Wochenstube hinweisen. Auf der anderen Seite sind Zwergfledermäuse weit verbreitet sowie vergleichsweise anspruchslos und beziehen die verschiedensten Strukturen an Gebäuden. Eine Wochenstube im Umfeld ist somit sehr wahrscheinlich.

Die Zwergfledermaus ist flexibel in der Habitatwahl und jagt regelmäßig im Wald im Bereich von Waldkanten, an Lichtungen, Waldwegen und Waldrändern, aber auch in geschlossenen Wäldern im Kronenbereich. Außerdem trifft man sie an Gewässern, Baumreihen im Offenland sowie im Siedlungsbereich an. Angesichts der ermittelten Datenlage und in Bezug auf die ökologischen Ansprüche der Art ist von einem Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum auszugehen. Da es sich um eine ubiquitäre Art handelt, können genutzte Habitate zudem nicht genau abgegrenzt werden.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Alle Arten bewohnen teilweise oder ausschließlich Bauwerke. Gemäß Unterlage 12.2, Anhang 1 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) wird bau- und anlagebedingt jedoch nicht in Bauwerke eingegriffen, sodass das Zugriffsverbot nicht eintritt. Durch UA9 kommt es zu baubedingten Eingriffen in potenzielle Quartierbäume. Die Auswirkungen auf Mops-, Mücken- und Zwergfledermaus wurden bereits bei den baumbewohnenden Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung geprüft und werden hier nicht noch einmal betrachtet (vgl. 1.1.1). Für die Breitflügel-Fledermaus, deren Quartiere sich lediglich in Bauwerken befinden, sind Eingriffe in potenzielle Quartierbäume nicht von Relevanz.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Betriebsbedingt wird nicht in Bauwerke eingegriffen, sodass das Zugriffsverbot nicht eintritt.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten und Baustellenflächen, von denen Störungen ausgehen könnten, dargestellt. Waldflächen und Nachweispunkte (Bioakustik, Netzfang) stellen potenziell wichtige Jagdhabitats nachgewiesener Arten dar. Baubedingte Störungen sind im Bereich des Baufeldes sowie den Zuwegungen zu erwarten.</i>	
<u>UA3: Licht</u> Bei den Bauwerken erschließenden Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung ist die Mopsfledermaus gegenüber Lichtemissionen während der nächtlichen Flugaktivität empfindlich. Sofern innerhalb von bzw. angrenzend an Jagdhabitats, (potenzielle) Quartiere und Flugrouten der Mopsfledermaus Bauarbeiten in der Nacht stattfinden, bei denen künstliches Licht (UA3) notwendig ist, um die Baustelle auszuleuchten, kann dies zur Störung der Arten führen. Die Fledermäuse meiden den Bereich des künstlichen Lichts und können das Jagdhabitats temporär nicht nutzen. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) kann davon ausgegangen werden, dass künstliches Licht nur vereinzelt und kurz und nicht nachts verwendet wird. Eine Störung durch künstliche Lichtquellen kann daher ausgeschlossen werden. Für die kaum lichtempfindlichen Arten Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus sowie Mückenfledermaus ist der Wirkfaktor von vornherein nicht relevant.	
<u>UA3: Lärm, Erschütterung</u> Die hier betrachteten Fledermausarten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Baulärm und Erschütterung auf, sodass UA3 (Lärm, Erschütterung) ohne Relevanz ist.	
<u>UA2: Trennende Wirkung</u> Die hier betrachteten Fledermausarten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber einer Trennung von Vernetzungsbiotopen auf, sodass UA2 ohne Relevanz ist.	

Bauwerke erschließende Fledermausarten – niedrige Strukturbindung	
<i>Eine Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung ihres Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen entfällt, da für die Arten schon gar keine Störung eintritt.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen: - V5: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden sich überwiegend in Bäumen, Gebäuden, Höhlen, Kellern, Brückenpfeilern oder Jagdkanzeln. Die genannten Bauwerke sind weder bau- noch anlagebedingt von Eingriffen betroffen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Mops-, Mücken- und Zwergfledermaus durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen wird bereits bei den baumbewohnenden Fledermausarten mit niedriger Strukturbindung geprüft und hier nicht noch einmal betrachtet. (vgl. 1.1.2)</i>	
<i>Die Breitflügelfledermaus nutzt lediglich Bauwerke als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die von dem Vorhaben nicht betroffen sind, sodass Eingriffe in potenzielle Quartierbäume nicht von Relevanz sind.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.2 Sonstige Säugetiere

1.2.1 Wildkatze

Wildkatze		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Wildkatze <i>Felis silvestris</i> (SCHREBER 1777)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – KNORRE & KLAUS (2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Wildkatzen bevorzugen in der Regel ausgedehnte, strukturreiche Misch- oder Laubwälder mit vielen Saumstrukturen (z. B. Waldwiesen, Windwurfflächen, Grünlandbrachen, naturnahe Gewässer). Offenland wird genutzt, wenn ausreichend Deckung vorhanden ist (strukturreiche Sukzessionsflächen mit dichtem Unterwuchs, Hecken) (Jerosch, S. & Götz, M. 2015). Trotz ihres positiven Bestandstrends wird die Wildkatze in Deutschland ebenso wie in Thüringen als gefährdet eingestuft, da verschiedene Faktoren sowie Fragmentierung direkt und indirekt auf die Art einwirken. Als Art des Anhang sIV der FFH-Richtlinie ist die Art nach BNatSchG streng geschützt.</p> <p>Die Wildkatze paart sich zwischen Januar und März. Die Wurfzeit beginnt ab März und dauert meist bis in den Mai, bei Verlust des ersten Wurfes erfolgt ein zweiter Wurf. Dieser erfolgt entsprechend später. Die Wurforte der Wildkatze sind in Baumhöhlen, Felsbauen, Wurzelhöhlen, aber auch in Fuchs- und Dachsbauen werden genutzt. Weiterhin werden anthropogene Strukturen wie Reisighaufen, Holzstapel oder Hochsitze als Wurfhöhle verwendet. Die Wildkatze ist meist dämmerungs- und nachtaktiv (BFN 2023h). Die weiblichen Wildkatzen nutzen Aktionsräume zwischen 127 und 170 ha, männliche Individuen haben meist einen Aktionsraum von ca. 1.000 ha (Jerosch, S. & Götz, M. 2015).</p>		

Wildkatze	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland und Thüringen</p> <p><i>Zu Beginn des 19. Jahrhunderts besiedelte die Art den überwiegenden Teil von Europa. Aufgrund des hohen Jagddruckes sowie tiefgreifende Landschaftsveränderungen mit Auswirkungen auf die Habitatstrukturen, das Nahrungsangebot und den Populationsverbund wurde die Wildkatze Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts stark dezimiert. Dies führte zum lokalen und regionalen Aussterben (MultiBaseCS 2023). Die Verbreitung der Wildkatze beschränkte sich auf die walddreichen Mittelgebirgsregionen Eifel, Pfälzer Wald, Hunsrück, Taunus, Kaufunger Wald/Meißner und Harz/Solling. Inzwischen zeigt sich eine Rückbesiedelung in Teile der Peripherien dieser Mittelgebirge. Allerdings sind viele der früheren Verbreitungsgebiete, besonders im Norddeutschen Tiefland, bisher nicht wiederbesiedelt worden (Götz, M. 2015).</i></p> <p><i>Das wichtigste Populationsareal der Wildkatze in Thüringen ist der Südharz. Die Verbreitungsgrenzen orientieren sich an den klimatischen Bedingungen, denn besonders anhaltende Schneebedeckung in montanen Bereichen erschweren Fortbewegung und Ernährung. Somit sind die hochmontanen Harzlagen weitestgehend ungeeignet und somit unbesiedelt (Götz, M. 2020). Im Datenbestand des Fachinformationssystems Naturschutz des Freistaates Thüringen (TLUBN, FIS NATURSCHUTZ, Stand: Februar 2021) liegt im Bereich der Hainleite ein Nachweis der Wildkatze von 2009 (Totfund an der L2083 nördlich Immenrode) vor.</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p><u>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</u></p> <p><i>Kartierungen 2022/2023 dokumentiert in Unterlage 15.1, Wildkatzenwegeplan (https://www.wildkatzenwegeplan.de/#null, Zugriff am 21.12.2021)</i></p> <p><u>Nachweise im UR:</u></p> <p><i>Der Wildkatzenwegeplan zeigt deutlich die durch die Hainleite gehenden Hauptachsen.</i></p> <p><i>Die aktuellen Kartierungen 2022 erbrachten, an 11 ausgebrachten Lockstöcken Haarproben, die im Ergebnis einer anschließenden genetischen Analyse, das Vorkommen der Wildkatze in der Hainleite und umliegende Flächen belegen. Außerdem gelang am 05.09.2022 eine potenzielle Wildkatzen-Sichtung am Nordrand der zentralen Offenfläche (Freileitungs-Schneise Nähe Standort 12) (H. Gruß, mdl. Mitt.) im direkten räumlichen Zusammenhang. Es kann von mindestens vier besetzten Männchen-Streifgebieten im UR ausgegangen werden, die sich jeweils mit mindestens einem Weibchen-Streifgebiet überlappen. Eine residente und auch reproduzierende Wildkatzenpopulation ist somit anzunehmen. Diese nutzt sowohl die großen Waldbereiche als auch deren Ausläufer, vorgelagerte Waldstücke und den Rittelgraben intensiv. Wurfhabitate könnten sich dabei potenziell in allen besiedelten Gehölzbereichen befinden, auch am Rittelgraben, der mit etlichen Gehölzbeständen verzahnt ist.</i></p> <p><i>Nachweise liegen an folgenden Standorten vor (vgl. Unterlage 15.1):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 5: 4 Haarproben (Segment A, westlich WP4) - 11: 2 Haarproben (Segment A, östlich Mast 7_1) - 30: 5 Haarproben (Segment A, westlich Mast 7_2) - 18: 3 Haarproben (Segment B, östlich Mast 8_2) - 22: 2 Haarproben (Segment C/D, östlich zwischen WP11 und Mast 11_1) - 28: 5 Haarproben (Segment C/D, östlich zwischen WP11 und Mast 11_1) - 26: 1 Haarproben (Segment C/D, westlich zwischen Mast 11_3 und Mast 11_4) - 9: 1 Haarprobe > 500 m entfernt - 17: 3 Haarproben > 500 m entfernt - 19: 2 Haarproben > 500 m entfernt - 24: 3 Haarproben > 500 m entfernt 	

Wildkatze	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Im Zuge der Errichtung der Freileitung kommt es zu Eingriffen von Wildkatzenrevieren. Um im Zuge der Baufeldfreimachung eine Tötung von Individuen der Wildkatze zu verhindern ist eine Bauzeitenregelung (VAR1) erforderlich. Die Baufläche ist im Zeitraum von 01.10. bis zum 28.02. freizumachen und vollständig von Vegetation zu beräumen. Somit wird die Fläche für Wurfhöhlen der Wildkatze ungeeignet und das baubedingte Tötungsrisiko für Wildkatzen wird nicht signifikant erhöht. Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da die Fahrzeuge in geringer Frequenz und mit geringer Geschwindigkeit verkehren und die Wildkatze in störungsarme Bereiche ausweichen kann. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.</i>	
Erforderliche Maßnahmen: VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten	
Der Verbotstatbestand tritt bau- /anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Aufgrund der ausgedehnten Lebensräume und der bestehenden Freileitung in der Hainleite mit Vorkommen der Wildkatze ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Aktivitäten im Bereich der Trasse (Mastwartung, ggf. Zufahrt zu Gehölzflächen) zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Durch die Errichtung der Freileitung gehen baubedingt und anlagebedingt Habitatflächen der Wildkatze verloren. Darunter sind baubedingt ca. 17,4 ha offene Biotope und ca. 21 ha gehölzbestandene Biotope und anlagebedingt ca. 0,37 ha offene Biotope und ca. 0,04 ha Gehölzflächen. Die baubedingt genutzten Flächen stehen nach der Bauphase als Streifgebiete wieder zur Verfügung. Ebenso können die Flächen im Schutzstreifen von der Wildkatze nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin genutzt werden. Eine Trennwirkung ist nicht zu prognostizieren. Die Vernetzung bleibt gewährleistet. Durch die Umsetzung des Vorhabens mit einer geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Vergleich zum großräumigen Revier verschlechtert sich das Habitatangebot für die Wildkatze nicht, somit verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Wildkatze	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Durch die Errichtung der Freileitung gehen ca. 0,41 ha Habitatfläche der Wildkatze in der Hainleite verloren. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Ergebnis der Erfassungen jedoch nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Maßnahme VAR1 mit Baufeldfreimachung im Winter ist sichergestellt, dass keine Gehecke der Wildkatze während ihrer aktiven Phase zerstört werden. Da die Gehecke i.d.R. jedes Jahr neu gesucht werden, ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der großen Reviere ausreichend anderweitige Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Gleichzeitig werden durch die Anlage des Schutzstreifens teilweise mit ÖTM (Maßnahme A5, A6, A7, A/E8) neue vielfältige störungsarme Strukturen geschaffen, welche von Wildkatzen als Habitat genutzt werden können. Eine Veränderung der Vernetzungsstrukturen ist nicht gegeben. Die Funktionalität bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen: VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.2.2 Feldhamster

Feldhamster		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2019): U2
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – VON KNORRE & KLAUS 2021):	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Von der ursprünglichen Steppenart werden ausschließlich offene Habitats (Steppen, lückige Waldsteppen, sekundär in Mitteleuropa vorwiegend Ackerland) im Tief- und Hügelland besiedelt (bis max. 600 m ü. NN, meist bis 400 m ü. NN). Feldhamster können nur tiefgründigen, feinbodenreichen, d. h. schweren Boden mit guter Grabbarkeit, geringen Skelettanteilen und ausreichender Bindigkeit für die Wandstabilität der Baue nutzen. Daher bilden Löss- und Leimböden sowie Schwarzerden die dominierenden Substrate in den Vorkommensgebieten, wohingegen Sande und flachgründige Verwitterungsböden gemieden werden. Für die Anlage der Winterbaue ist eine ausreichende Mächtigkeit (> 1,2 m) der grabbaren Substrate unterhalb der Frostgrenze notwendig. Damit stellt ein oberflächennaher Grundwasserflurabstand einen weiteren limitierenden Faktor dar. Der Feldhamster ist ein typischer r-Strategie und durch das hohe Reproduktionspotenzial unter günstigen Bedingungen zu Massenvermehrungen in der Lage. Charakteristisch sind damit ausgeprägte Populationsschwankungen. Die Ernährungsweise ist omnivor, überwiegend jedoch vegetabil (Pflanzenteile, Wurzeln und Samen). Typisch ist das Eintragen von Wintervorräten (Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffel- und Rübenstücke) im Spätsommer und Herbst. Beide Geschlechter sind Einzelgänger und etablieren nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf Territorien, die bei den Männchen mit durchschnittlich etwa 2,0 bis 2,5 ha größer sind als bei den Weibchen mit meist deutlich unter 1,0 ha. Beginn und Länge der Aktivitätssaison sind vor allem von regionalklimatischen Faktoren abhängig und können daher innerhalb des Verbreitungsgebietes variieren. Regional beginnt die Aktivität bei den Männchen etwa ab Mitte April, bei den Weibchen ab Anfang Mai. Die Paarungszeit beginnt unmittelbar nach dem Winterschlaf. Die Geburt der Jungen erfolgt im Zeitraum von Juni bis August. Meist gibt es zwei, in Ausnahmefällen auch drei Würfe pro Jahr mit einer Größe von meist 5 bis max. 12 Jungen je Wurf. Je nach Witterung, überwiegend ab September, verlassen die Tiere ihre Winterbaue nicht mehr, wobei zuerst bei den adulten Männchen, dann bei den Weibchen und erst am Schluss bei den Jungtieren der Winterschlaf einsetzt.</p>		

Feldhamster	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>In Deutschland sind nach dramatischen Bestandszusammenbrüchen und einer damit einhergehenden Arealregression größere, zusammenhängende Vorkommen nur noch in Niedersachsen (hier allerdings nur noch in geringen Dichten mit < 1 Bau/ha), Sachsen-Anhalt und Thüringen zu finden, während die Bestände weiter westlich meist klein und stark verinselt sind. In Brandenburg ist die Art zwischenzeitlich ausgestorben und in Sachsen stehen die Vorkommen des Feldhamsters kurz vor dem Erlöschen (BFN 2019o.J.-a, WEINHOLD & KAYSER 2006). Auch in vielen Regionen zeigt sich der Bestandstrend gegenwärtig weiter rückläufig (MEINIG et al. 2014).</i></p>	
<p>Verbreitung in Thüringen <i>Der Feldhamster ist als Charakterart Thüringens eingestuft. Aktuell beschränken sich die Vorkommen weitgehend auf die Lössgebiete des Innerthüringer Ackerhügellandes und die Goldenen Aue. Beim Thüringer Becken handelt es sich um das größte zusammenhängende deutsche Verbreitungsgebiet. Erwähnenswert ist der hohe Anteil an melanistischen (schwarz gefärbten) Feldhamstern, den sog. Schwärzlingen. Nachweise liegen für 75 Messtischblattquadranten vor (Zeitraum 2000–2012). Der negative Bestandstrend setzt sich gegenwärtig fort (DRL 2014, TLUG 2009d).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet: <u>Nachweise im UR:</u> Kartierung (siehe Unterlage 15.1)</p> <p><u>Nachweise aus Fremddaten im UR:</u> TLUBN (2020) Daten des Landschaftspflegeverbands „Mittelthüringen“ e.V.</p> <p><i>Im Rahmen der aktuellen Präsenzkontrollen (Sommer 2022) wurden auf sieben Ackerschlägen Baunachweise erbracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Südwestlich von Clingen, südlich des Grollbach (zwischen WP20 und Mast 20_1)</i> • <i>Südwestlich von Clingen (bei Mast 20_2)</i> • <i>Südwestlich von Clingen (zwischen Mast 20_3 und Mast 20_4)</i> • <i>Südwestlich von Clingen, südlich des Wurmbach (zwischen Mast 20_4 und WP21)</i> <p><i>Auch die Daten des Landschaftspflegeverbandes „Mittelthüringen“ e.V. dokumentieren aktuelle Nachweise südwestlich von Greußen, zwischen Mast 19_4 und Mast 21_1. Die Nachweise befinden sich alle in direkter Anbindung an das SPG 32 „Gangloffsömmern“.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Nordöstlich von Sömmerda, westlich der A 71 (zwischen WP35 bis Mast 35_3)</i> • <i>Nordöstlich von Sömmerda, Zwischen der Autobahnbrücke der B176 und der A71 (bei Mast 34_2)</i> • <i>Nordöstlich von Sömmerda, Zwischen der Autobahnbrücke der B176 und der A71 (zwischen Mast 34_3 und WP35)</i> <p><i>Auch die Daten des Landschaftspflegeverbandes „Mittelthüringen“ e.V. dokumentieren aktuelle Nachweise nordöstlich von Sömmerda, zwischen Mast 34_2 und Mast 35_3. Die Nachweise befinden sich alle in dem SPG 35 „Sömmerda-Nordost“. Das SPG 18 „Sömmerda-Rohrborn“ liegt südlich der Nachweise im UR; östlich der A71 liegen des Weiteren das SPG 19 „Stödden“ SPG 2 „Sprötau“.</i></p> <p><i>Für alle anderen begangenen Flächen wurden keine Hinweise erbracht, die auf eine aktuelle Feldhamsterpräsenz schließen lassen, hier ist aber wegen der Habitategnung von einem potenziellen Vorkommen auszugehen.</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust</p>	

Feldhamster		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<i>Die bauzeitlich in Anspruch genommene Flächengröße innerhalb der Ackerflächen mit Nachweisen beträgt 6,19 ha. Insgesamt werden durch die BE-Flächen somit nur kleine Anteile der jeweiligen, i. d. R. sehr großflächigen Ackerschläge von insgesamt ca. 213,84 ha, temporär in Anspruch genommen. Im Bereich von Ackerflächen mit Habitatsignung (Potenzialflächen ohne Nachweis) werden insgesamt 20,13 ha bauzeitlich durch BE-Flächen beansprucht.</i>		
<i>Weiterhin werden ca. 63 m² (Vollversiegelung) bzw. 0,24 ha (Teilversiegelung) durch Mastflächen anlagenbedingt genutzt. Aufgrund der kleinräumigen Versiegelungsfläche je Maststandort von ca. 5 – 7 m² (Vollversiegelung) und ca. 256 – 400 m² (Teilversiegelung) ergeben sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen.</i>		
<i>In der nachfolgenden Tabelle sind alle Ackerflächen mit Nachweisen oder potenzieller Eignung als Habitatfläche und in denen Teilflächen durch BE-Flächen beansprucht werden, gelistet.</i>		
Teilfläche/Mastbereich	Vorkommen	SPG
Segment B		
BE-Fläche WP11	-[1]	-
Segment C/D		
BE-Fläche Mast 11_4	-[1]	-
BE-Fläche Mast 11_6 (südlicher Teilbereich)	-[1]	
Schutzgerüst zwischen Mast 11_8 und Mast 11_9	-[1]	
BE-Fläche Mast 11_9	-[1]	-
BE-Fläche Mast 11_10	-[1]	-
Segment E		
BE-Fläche WP14 (südlicher Teilbereich)	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_1	-[1]	-
Schutzgerüst zwischen Mast 4_1 und Mast 14_2	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_2	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_3	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_4 (nördlicher Teilbereich)	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_7	-[1]	-
Schutzgerüst zwischen Mast 14_7 und Mast 14_8 (Teilbereich südlich der Abtsbessingerstr.)	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_8	-[1]	-
BE-Fläche Mast 14_9	-[1]	-
BE-Fläche Mast 15_2	-[1]	-
BE-Fläche Mast 15_2	-[1]	-
Schutzgerüst westlich von WP16	-[1]	-
Schutzgerüst zwischen 16_2 und WP17	-[1]	-
BE-Fläche WP17	-[1]	-
BE-Fläche Mast 17_1	-[1]	-
BE-Fläche Mast 17_2	-[1]	-
BE-Fläche Mast 18_1 (östlicher Teilbereich)	-[1]	-
BE-Fläche Mast 18_2	-[1]	-
BE-Fläche WP19 (östlicher Teilbereich)	-[1]	-
BE-Fläche Mast 19_4	-[1]	-
BE-Fläche WP20	-[1]	-
BE-Fläche Mast 20_1	-[1]	-
BE-Fläche Mast 20_2	N	-
BE-Fläche Mast 20_3	N	-
BE-Fläche Mast 20_4	(N)	-
BE-Fläche WP21	N	R_SPG32
BE-Fläche Mast 21_1	N	R_SPG32
Segment F		
BE-Fläche WP23 (östlicher Teilbereich)	-[1]	-
BE-Fläche WP24	-[1]	-

BE-Fläche Mast 24_1	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 24_2	- ^[1]	-
BE-Fläche WP25	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 26_3	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 26_4	- ^[1]	-
BE-Fläche WP27	- ^[1]	-
Segment G		
BE-Fläche Mast 27_1	- ^[1]	-
BE-Fläche WP32A	- ^[1]	-
BE-Fläche WP32B	- ^[1]	-
Schutzgerüst östlich WP32B	- ^[1]	-
Schutzgerüst westlich Mast 34_1 (Teilbereich westlich der Leubingerstr.)	- ^[1]	-
Schutzgerüst östlich Mast 34_1 (östlicher Teilbereich)	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 34_2	N	SPG 35
BE-Fläche Mast 34_3	N	SPG 35
BE-Fläche WP35	N	SPG 35
BE-Fläche Mast 35_1	N	SPG 35
BE-Fläche Mast 35_2	(N)	SPG 35
BE-Fläche Mast 35_3	(N)	SPG 35
BE-Fläche Mast 35_6	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 39_2	- ^[1]	-
Schutzgerüst zwischen Mast 39_2 und Mast 39_3	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 39_3	- ^[1]	-
Schutzgerüst zwischen Mast 39_3 und WP40	- ^[1]	-
Schutzgerüst nördlich Mast 42_2 (Teilbereich südlich der L241)	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 42_2	- ^[1]	-
Schutzgerüst zwischen Mast 42_6 und Mast 42_7 (Teilbereich östlich der A71)	- ^[1]	-
Schutzgerüst nördlich Mast 43_2 (Teilbereich südlich der Udestedterstr.)	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 43_2	- ^[1]	-
BE-Fläche Mast 43_3	- ^[1]	-
<p>N = Nachweis, (N) = Nachweis auf Nachbarfläche ^[1] = In aktueller Kartierung (2022) kein Vorkommen, jedoch für die Kartierung als Potenzialfläche ausgewiesen. Vorkommen nicht auszuschließen.</p> <p>SPG = Feldhamsterschwerpunktgebiet - = außerhalb SPG SGP 32 = randlich im SPG 32 „Gangloffsömmern“ SPG 35 = im SPG 35 „Sömmerda-Nordost“</p>		

Baubedingte Tötungen

Direkte und indirekte Tötungen oder Schädigungen von Feldhamstern sind im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation, Vorbereitung des Baufelds, Anlage von Zuwegungen und Lagerflächen) möglich, sofern diese während der Aktivitätsperiode der Art (Mitte April bis Mitte Oktober) stattfinden (KAYSER & STUBBE 2002, KUPFERNAGEL 2007). Bei den räumlich eng begrenzten Erdbauarbeiten für die Masterrichtung sind auch durch Bodeneingriffe Schädigungen während der sensiblen Phase der Winterruhe denkbar. Auch der Baustellenverkehr im Bereich der BE-Flächen, die aktuell vom Feldhamster besiedelt sind, kann während der Aktivitätsperiode der Art möglicherweise einzelne baubedingte Tötungen oder Verletzungen verursachen. Das Tötungsrisiko der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Art wird jedoch reduziert, indem die Bautätigkeiten und Logistikkfahrten auf die Tageszeit beschränkt (V5) werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf die technisch erforderliche Größe beschränkt (Vo3). Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2022 sind zudem auf Flächen mit Hamstervorkommen weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Feldhamstern vorgesehen (VAR10b – VAR10d).

Um zu ermitteln, auf welchen der BE-Flächen während der Bauphase mit Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen ist und auf welchen BE-Flächen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, findet ergänzend zu den bereits erfolgten Feldhamsterkartierungen im Gebiet (s. Unterlage 15.1) eine Vorerkundung statt (VAR10a). Sie erfolgt innerhalb der BE-Fläche zuzüglich einem 50 m-Pufferbereich und dient ebenfalls zur Erkundung möglicher Ausweichhabitate (s. V_{CE}F8). Diese Feinkartierung erfolgt im Jahr vor Baubeginn im Herbst nach der Ernte und vor Umbruch der Stoppeln gemäß Methodenblatt S3 (ALBRECHT et al. 2014). Alternativ ist auch eine Erfassung im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai möglich, allerdings sind zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen für eine Vorerkundung meist ungünstiger als im Herbst. Werden im Zuge der Erkundung Vorkommen im Pufferbereich der BE-Flächen festgestellt, wird der Vorerkundungsbereich auf 80 m um die betroffene BE-Fläche aufgeweitet. Zudem erfolgt auf den betroffenen BE-Flächen zusätzlich unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle und Dokumentation durch die ÖBB (V1a).

Werden im Zuge der Vorerkundung bzw. während der ökologischen Baubegleitung Feldhamsterbaue innerhalb der geplanten BE-Flächen (insbesondere Zuwegungen) festgestellt, werden zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen Maßnahmen zum Feldhamsterschutz ergriffen. Durch die ÖBB wird in Abstimmung mit der UNB und den Flächennutzern geprüft, ob die

Feldhamster	
<p><i>Lage der entsprechenden Flächen (sofern technisch möglich und naturschutzfachlich sinnvoll) so angepasst werden kann, dass die Baue umgangen werden und somit erhalten bleiben können (VAR10e).</i></p> <p><i>Auf Grundlage der o.g. Vorerkundung (VAR10a) und der Ergebnisse der Feldhamsterkartierung 2022 (vgl. Unterlage 15.1) erfolgt auf allen BE-Flächen, auf denen bzw. in deren Umfeld Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können, vorsorglich eine temporäre Vergrämung durch die Herstellung einer Schwarzbrache vor Baubeginn (VAR10b).</i></p> <p><i>Durch weitere Maßnahmen (s. unter Punkt 3c) wird sichergestellt, dass angrenzend ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Ca. 14 bis 21 Tage nach Brachlegung (vgl. KETTNAKER 2018) findet durch die ÖBB eine Nachkontrolle statt, ob die Vergrämung erfolgreich war und keine Feldhamsterbaue auf den Flächen vorhanden sind. Sofern noch Feldhamster festgestellt werden sollten, werden die Individuen abgefangen und in die angrenzenden Flächen (s. VCEF8 unter Punkt 3c) umgesetzt (VAR10d).</i></p> <p><i>Um eine Rückwanderung der umgesetzten Individuen zu vermeiden, sind die brachgelegten BE-Flächen, in denen bei der Nachkontrolle der ÖBB ein Vorkommen nachgewiesen wurde, unmittelbar nach dem Umsetzen der Individuen mit einem Schutzzaun zu umzäunen (VAR10c). Der Schutzzaun wird während der gesamten Bauzeit stehengelassen, sofern nicht von der ÖBB festgestellt wird, dass der Zaun früher abgebaut werden kann.</i></p> <p><i>Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.</i></p> <p>Anlagebedingte Tötungen</p> <p><i>Ein anlagenbedingter Verstoß (UA1) gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vo3: Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen • V1a: Ökologische Baubegleitung • V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit • VAR10a: Vorerkundung Vorkommen von Feldhamstern • VAR10b: Vergrämung von Feldhamstern durch Anlage einer Schwarzbrache • VAR10c: Installation eines Schutzzauns • VAR10d: Abfangen und Umsetzen von Feldhamstern • VAR10e: Kleinräumige Umlegung von BE-Flächen zum Schutz von nachgewiesenen Feldhamsterbauen • VCEF8: Entwicklung von temporären Ausweichhabitaten für den Feldhamster im direkten Umfeld der BE-Flächen <p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass betriebsbedingte Aktivitäten im Bereich der Feldfluren (Mastwartung, ggf. Zufahrt zu Gehölzflächen) zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führen. Im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Nutzungen der Flächen sind die Auswirkungen betriebsbedingter Aktivitäten unbedeutend.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Feldhamster	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Nur relevant, wenn im Rahmen der Vorerkundung/ÖBB ein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden sollte bzw. ein Vorkommen nachgewiesen wurde:</i>	
<u>UA3: Lärm, Erschütterung</u> <i>Lärm und Erschütterungen treten vor allem bei den Arbeiten in den Montage- und Demontageflächen auf. Durch die Maßnahmen VAR10b, VAR10c, VAR10d wird eine Besiedlung dieser Flächen ausgeschlossen. Gegenüber Störungen durch Lärm oder Erschütterungen ist der Feldhamster vor allem während der Winterruhe empfindlich. Da die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und auf einen kleinen Umkreis um die Montage- und Demontageflächen begrenzt sind und die tief angelegten Baue (>1,2 m) bereits einen effektiven Schall- und Erschütterungsschutz bieten, sind keine signifikanten Störungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten.</i>	
<u>UA2: Baubedingte Trennwirkung</u> <i>Die zur temporären Vergrämung der Art vorgesehenen Schwarzbrachen (VAR10b) sowie die installierten Schutzzäune (VAR10c) um die nach Brachbelegung noch besiedelten Montageflächen, in den o.g. Mastbereichen stellen während der Bauzeit kurzzeitig (beabsichtigte) Barrieren für die Art dar. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Art können aber ausgeschlossen werden, da die baubedingten Barrieren nur relativ kleine Flächen betreffen und zudem nur kurzzeitig bestehen.</i> <i>Die Böden der betroffenen BE-Flächen (die zuvor in Schwarzbrachen umgewandelt werden) und der daran angrenzenden Flächen weisen eine gute Eignung für Feldhamster auf. Es ist daher anzunehmen, dass betroffene Einzeltiere ggf. problemlos auf angrenzende Bereiche ausweichen können.</i> <i>Der Verbotstatbestand der Störung kann unter Berücksichtigung der für die Verhinderung der anderen Verbotstatbestände vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Reproduktionserfolg oder die Fitness der betroffenen Individuen auswirken.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgrund von temporären Habitatverlusten durch die Maßnahme VAR10b (Vergrämung von Feldhamstern durch Anlage einer Schwarzbrache) ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit angrenzend zu den BE-Flächen geeignete Ausweichhabitate für Feldhamster zur Verfügung stehen. Eine Eignung als Ausweichhabitat ist gegeben, sofern die Flächen für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse aufweisen sowie ein Anbau erfolgt, der ausreichend Futter und Deckung für die Art gewährleistet. Vor Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme muss daher eine Abstimmung des Anbauregimes mit den verantwortlichen Landwirten erfolgen. Da durch die BE-Flächen nur (kleine) Anteile der potenziell geeigneten Ackerschläge temporär in Anspruch genommen werden, kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass angrenzend an die jeweiligen BE-Flächen ausreichend unbeeinträchtigte Flächen mit Habitatpotenzial zur Verfügung stehen. Ein temporäres Ausweichen ist somit möglich, sofern die Flächen nicht bereits durch andere Feldhamster besiedelt sind (dies wird im Rahmen der Vorerkundung VAR10a ermittelt).</i> <i>Bei einzelnen Flächen kann aufgrund ihrer Lage randlich von Straßen und/oder des großen, baubedingt beanspruchten Flächenanteils ein Ausweichen von Individuen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Dies ist bei der besiedelten Flächen</i>	

Feldhamster	
<p><i>nicht der Fall. Ein Abwandern in benachbarte, geeignete Habitate wird somit nicht erschwert. Um ein Abwandern in benachbarte, geeignete Habitate zu erleichtern, erfolgt davon unabhängig im Bereich der unmittelbar angrenzenden Flächen im Jahr vor Baubeginn eine zusätzliche Aufwertung der Ackerflächen. Durch eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung wird die Fläche aufgewertet (V_{CEf8}) und es wird gewährleistet, dass ausreichend geeignete Ausweichhabitate während der Bauphase zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Zusätzlich zu der Aufwertung angrenzender Ackerflächen in diesem Trassenbereich, ist in den beiden Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebieten („Gangloffsömmern“ und „Sömmerda-Nordost“) in denen BE-Flächen des Vorhabens liegen, jeweils eine Optimierung angrenzender bzw. max. 100 m entfernt liegender Ackerflächen vorgesehen (ebenfalls V_{CEf8}).</i></p> <p><i>Nach dem Ende der Bauzeit stehen die BE-Flächen der Art wieder vollumfänglich als Habitat zur Verfügung. Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird bei den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, sodass sie für den Feldhamster wieder nutzbar und passierbar sind. Der Verbotstatbestand der Beschädigung/Zerstörung von essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen somit ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Ein zusätzlicher anlagebedingter Habitatverlust bzw. eine erhebliche Veränderung des Lebensraums, welche die Habitatqualität beeinträchtigen könnte, findet aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme der Mastfundamente unter Berücksichtigung des Bestandsrückbaus im Vergleich zu den großen Ackerschlägen nicht statt.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i> - V_{CEf8}: Entwicklung von temporären Ausweichhabitaten für den Feldhamster im direkten Umfeld der BE-Flächen</p> <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind die Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</p>

1.2.3 Haselmaus

Haselmaus		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – VON KNORRE & KLAUS 2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Die nachtaktive Haselmaus ist eine streng an Gehölze gebundene Spezies. Lichte, sonnige und unterholzreiche Laub- bzw. Mischwälder mit einer gut ausgeprägten Strauchschicht werden als Lebensraum bevorzugt. Seltener bewohnt die Art auch Nadel- und Bruchwälder, Kahlschlagflächen, Feldgehölze sowie Gebüschkomplexe im Brachland. Bei letztgenannten Lebensräumen ist die Art jedoch auf den Austausch mit benachbarten Waldpopulationen angewiesen. Da sich die Tiere meist auf Ästen und Zweigstrukturen von Büschen und Bäumen fortbewegen, ist das Vorhandensein einer gut ausgeprägten fruchttragenden Strauchschicht (z. B. Himbeer- und Brombeersträucher), die gleichzeitig das Futterangebot bereithält, ein wesentlicher wertgebender Habitatparameter. Die Haselmaus ist eine ortstreu Art und bewegt sich nur in Ausnahmefällen um größere Distanzen (> 100 m) um ihren Neststandort hinweg. Im Sommer legt die Haselmaus freistehende Schlaf- und Wurfneester in Sträuchern und Stauden bzw. auf Bäumen in Höhen bis > 30 m über der Erdoberfläche an. Im Winter werden die Rückzugsräume in Erdlöchern, zwischen Wurzelstöcken, in Felsspalten und teilweise auch in Nistkästen eingerichtet (BÜCHNER 2009; HOFMANN 2004, MEINIG et al. 2004, SCHLUND 2005). I. d. R. wird die Geschlechtsreife nach der ersten Winterschlafperiode (Oktober bis März/April) erreicht. Die Tragzeit dauert 22–28 Tage, von Mai bis September erfolgen 1–2, seltener 3 Würfe mit i. d. R. 3–5, seltener bis 10 Jungtieren. Etwa 6 Wochen nach dem Wurf werden die Jungtiere in die Selbstständigkeit entlassen (MEINIG et al. 2004, TLUG 2009).</i></p> <p><i>Eine Trennung bzw. Fragmentierung von Waldflächen sowie Isolation von Feldgehölzen kann zu einem Verlust von Lebensräumen für die ortstreu Art führen. Bereits kleine Unterbrechungen in den Gehölzen können die Wanderbewegung beeinträchtigen (BÜCHNER & LANG 2014, PETERSEN et al. 2004). Während der Überwinterungszeit können sich mechanische Beanspruchung (z. B. durch Befahrung und Rodungsmaßnahmen) aber auch Staunässe in den Winterlebensräumen negativ auf die Haselmaus auswirken (LLUR 2018).</i></p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland <i>In D liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Haselmaus in den kollinen und montanen Höhenstufen. Regelmäßige Vorkommen befinden sich hierbei v. a. in den südwestlichen Mittelgebirgen. Im Norddeutschen Tiefland konzentrieren sich die Vorkommen auf größere Bereiche des schleswig-holsteinischen Hügellandes (BFN 2019, NLWKN 2011c).</i></p>		

Haselmaus	
<p>Verbreitung in Thüringen <i>In TH besiedelt die Haselmaus v. a. die Mittelgebirgsregionen sowie deren Vorländer, die Muschelkalklandschaften an den Randbereichen des Thüringer Beckens, Grabfeld, die Vorderröhn sowie die Auenbereiche von Saale und Elster. In strukturarmer bzw. ausgeräumten Landschaften zeigt die Art Verbreitungslücken (TLUG 2009o).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet: <u>Nachweise im UR:</u> Kartierung (siehe Unterlage 15.1) <u>Nachweise aus Fremddaten im UR:</u> TLUBN (keine Daten vorhanden) <i>Die aktuellen Präsenzuntersuchungen 2022 erbrachten auf fünf von neun Probeflächen indirekte sichere Belege in Form von Laubnestern mit seitlicher Öffnung und Graspolsterung, Haselmauskot und einem Nachweis einer subadulten Haselmaus.</i> - Transekt 1: Hainleite (West) zwischen Zengenberg und Kirchberg (Segment A; zwischen WP5 und WP6) - Transekt 2: Hainleite (Ost) nördlich Betriebsgelände (Segment A; bei WP6) - Transekt 4: Hainleite (Ost) Nordrand zentrale Offenfläche (Segment A; zwischen WP7 und Mast 7_1) - Transekt 5: Hainleite (West) Südrand zentrale Offenfläche (Segment A; zwischen Mast 7_1 und Mast 7_2) - Transekt 6: Hainleite (West) Schneise südlich L2083 (Segment A; zwischen Mast 7_2 und WP8) <i>Direkte Vorkommensnachweise durch Sichtung von Individuen in einer Bilchtube oder innerhalb des Kartiergebietes wurden lediglich in Transekt 1 erbracht. Hier wurde eine subadulte Haselmaus in einer, Bilchtube mit Laubnest vorgefunden. Aufgrund dieses unerwartet weit gestreuten Nachweisesbildes muss davon ausgegangen werden, dass die Haselmaus in den Gehölzbeständen der Hainleite mehr oder weniger flächig anzutreffen ist. Freinester wurden nicht gefunden, ebenso blieb die Suche nach Fraßspuren an Haselnüssen ab September aufgrund des fehlenden Fruchtansatzes erfolglos.</i> <i>Nachweise innerhalb des UR konnten durch Datenabfragen nicht ermittelt werden.</i> <i>Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15.1, Plananlage PA051 und Plananlage PA052. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA6 Anlagebedingter Flächenverlust UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p>	

Haselmaus			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)			
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Baubedingte Tötungen			
<i>Durch Holzeinschläge in Gehölzbereichen mit Haselmausvorkommen sowie durch dort oder randlich auf BE-Flächen stattfindende Bauarbeiten und Baustellenverkehr (auf Montage-, Demontageflächen, Zuwegungen) besteht ganzjährig das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Haselmaus (UA1, UA2). Ein hohes Risiko für baubedingte Verletzungen/Tötungen von Individuen ist insbesondere für Waldgebiete mit aktuell nachgewiesenen Haselmaus-Vorkommen anzunehmen. Das betrifft die nachfolgend gelisteten Bereiche:</i>			
Mast-Nr.	Transekt	Vernetzung/mögliche Ausweichhabitats	Eingriff
WP6	2	Östlich Ausweichmöglichkeiten in der Hainleite	Baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
WP7– Mast 7_1	4	Nordöstlich Ausweichmöglichkeiten in der Hainleite	Baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen und auf Demontagefläche und Zuwegung
Mast 7_1 – Mast 7_2	5	Südwestlich Ausweichmöglichkeiten in der Hainleite	Baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen sowie Zuwegung und Errichtung eines Schutzgerüsts
Mast 7_2 – WP8	6	Nordwestlich Ausweichmöglichkeiten in der Hainleite	Baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen und Errichtung eines Provisoriums
Mast 7_2 – WP8	7	Nordöstlich Ausweichmöglichkeiten in der Hainleite	Baubedingter Holzeinschlag im Schutzstreifen
<i>Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen der Art sind insbesondere im Zusammenhang mit Fäll- und Rodungsarbeiten (einschl. mit in Verbindung stehenden Verkehrsaktivitäten) möglich (UA1). Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind in Flächen, welche durch direkte und indirekte Nachweise der Art belegt sind, Bauzeitenregelungen zu beachten (VAR11). Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen bei den Gehölzeingriffen zu vermeiden, erfolgen der Holzeinschlag sowie die Gehölzeinkürzungen schonend (möglichst motormanuelle Fällung und Nutzung vorhandener Fahrgassen) während der Winterruhe der Art (November bis April). Die durch einen baubedingten Holzeinschlag betroffenen Flächen (s. o.) liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu geeigneten Ausweichlebensräumen (flächenspezifische Angaben zu vorhandenen Ausweichhabitats werden in der dritten Spalte der obigen Tabelle gemacht). Rodungen und Bodenarbeiten, die nur kleinflächig stattfinden, sind dagegen falls notwendig während der der Aktivitätszeit (Mai bis Oktober), nach dem Abwandern der Individuen aus den gehölzfreien in die benachbarten Ausweichflächen durchzuführen (VAR11). Nach Ende der Winterruhe und vor Beginn der Baumaßnahmen ist von der ÖBB (V1a) sicherzustellen, dass das Tötungsverbot durch nicht abgewanderte Haselmäuse ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Trassierung wurden für die Masten und Baustellenflächen bereits möglichst konfliktarme Standorte ausgewählt (Vo3). Für die Baufeldfreimachung auf der Demontagefläche Rückbau-Mast 154 (ca. 225 m²) sind entsprechende rel. kleinflächige Gehölzeingriffe inkl. Rodungen erforderlich. Darüber hinaus sind keine Rodungen vorgesehen.</i>			
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>			
- Vo3: Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen			
- VAR11: Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus u. schonender Gehölzeingriff			
<i>Die Maßnahme VAR11 ist auf den BE-Flächen und Zuwegungen und im Schutzstreifen folgender Mastbereiche durchzuführen:</i>			
<i>Mast WP6</i>			
<i>WP7 – Mast 7_1</i>			
<i>Mast 7_1 – Mast 7_2</i>			
<i>Mast 7_2 – WP8</i>			
<i>Im Hinblick auf die hohe Standorttreue der Haselmaus wird für die weiteren Gehölzbereiche ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.</i>			

Haselmaus	
Anlagebedingte Tötungen <i>Ein anlagenbedingter Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann grundsätzlich ausgeschlossen werden</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Das Vorhaben hat betriebsbedingt ebenfalls das Potenzial, einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Haselmaus hervorzurufen. Betriebsbedingte Maßnahmen (z. B. Trassenpflege, Wartungsarbeiten an Masten, UA9) sind daher unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften durchzuführen.</i>	
<i>Insgesamt finden auf einer Gesamtfläche von ca. 4,13 ha der Habitatfläche ein betriebsbedingte Gehölzeingriffe statt, welcher jedoch bereits in der Bauphase betroffen ist. Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Regelungen (VAR11 – Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus und schonender Gehölzeingriff), welche eine schonende Gehölzfällung bzw. einen Rückschnitt im Zeitraum der Winterruhe (November bis April) und wenn nicht vermeidbar anschließende Rodungen während der Aktivitätszeit (Mai bis Oktober) der Haselmaus vorsehen, kommt es nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Baubedingte kurzfristig starke Emissionen von Lärm, Erschütterungen und Licht (UA3) können sofern sie während der Fortpflanzungszeit (Mai – September) erfolgen, aufgrund von Schreck- und Fluchtreaktionen zur temporären Funktionsbeeinträchtigung direkt angrenzender Habitats führen und so eine Vergrämung der lokalen Individuen nach sich ziehen.</i>	
<i>Gegenüber kontinuierlichen Lärm- und Lichtreizen zeigt die Art kein Meideverhalten und ist daher z. B. auch in der Nähe von Bahnstrecken und Autobahnen anzutreffen. Entlang von Wegen und Zufahrten, die bereits für die forstliche Bewirtschaftung genutzt werden, ist daher nicht mit Vergrämungsreaktionen durch das Vorhaben zu rechnen. Auch von den temporär für Bauaktivitäten genutzten BE-Flächen, die außerhalb der besiedelten Gehölzbereiche liegen, gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine relevanten Störwirkungen für die Individuen der Art aus, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Fitness und den Fortpflanzungserfolg haben könnten (betrifft Flächen zwischen WP5 – WP6.). Ein hohes Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Störungen von Individuen ist für Eingriffsbereiche in Waldgebieten mit aktuell nachgewiesenen Haselmaus-Vorkommen anzunehmen (siehe unter Pkt. 2, Verbreitung im Untersuchungsraum sowie Pkt. 3a). Die baubedingten Eingriffe in Gehölzbestände (Fällung/Rodung, UA1) führen dort zu einer kurzfristig erhöhten akustischen/optischen Reizkulisse für die Haselmaus. In diesen Bereichen sind entsprechend Vermeidungsmaßnahmen (VAR11) anzusetzen (s. u.):</i>	
<i>Im Hinblick auf die hohe Standorttreue der Haselmaus wird für die weiteren Gehölzbereiche der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.</i>	
<i>Auch betriebsbedingt sind unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen (VAR11) keine Störungen zu erwarten, die zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnten. Die lokalen Populationen der Art im UR profitieren mittel- und langfristig von den bestehenden Freileitungsschneisen, wo sich durch regelmäßige Trassenpflege und das geplante ÖTM (A6) Vorwaldstadien mit zahlreichen Sträuchern dauerhaft etablieren können. Diese Bereiche haben ein hohes Lebensraumpotenzial für die Art.</i>	

Haselmaus	
<p><i>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme hat das Vorhaben nicht das Potenzial, für Individuen der Art sowie auch die lokalen Haselmaus-Populationen artenschutzrechtlich relevante Störungen herbeizuführen.</i></p>	
<p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>VAR11: Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus und schonender Gehölzeingriff</i> <i>Die Maßnahme VAR11 ist in folgenden Mastbereichen durchzuführen:</i> <i>Mast WP6</i> <i>WP7 – Mast7_1</i> <i>Mast 7_1 – Mast 7_2</i> <i>Mast 7_2 – WP8</i> 	
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> <i>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</i> <input type="checkbox"/> <i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</i></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> <i>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</i></p>	
<p><i>Sowohl bau- als auch betriebsbedingt werden im Zuge der flächigen Gehölzentnahmen (UA1, UA9) in den Bereichen bei WP6, zwischen WP7 und Mast 7_1, zwischen Mast 7_1 und Mast 7_2 sowie zwischen Mast 7_2 und WP8 (in der Hainleite) die von der Haselmaus besiedelt sind, kurzfristig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entzogen.</i></p>	
<p><i>Im Bereich des Schutzstreifens in den Bereichen bei WP6, zwischen WP7 und Mast 7_1, zwischen Mast 7_1 und Mast 7_2 sowie zwischen Mast 7_2 und WP8 (in der Hainleite) findet eine vollständige Entfernung und Rodung der Gehölze (insgesamt 4,13 ha) statt, die zu einer längerfristigen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten in diesen eng begrenzten Bereichen führen kann, die entsprechend durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen sind. Im Schutzstreifen entstehen langfristig vergleichbare Randstrukturen wie im Bestand mit Habitaten für die Art. Aufwachsende Strukturen sind im Schutzstreifen betriebsbedingt zurückzuschneiden, so dass zusätzliche Pflegemaßnahmen nicht erforderlich sind. In allen weiteren Bereichen kann es durch Gehölzentnahme nicht zum Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen. Eingriffe finden jedoch nur in einzelnen Teilbereichen der besiedelten Fläche statt, randlich bleiben weiterhin großflächige Lebensräume für die Art erhalten. Zudem finden die Eingriffe zeitlich gestaffelt statt. Sofern bautechnisch möglich, erfolgt im Haselmaus relevante Sträucher bleiben erhalten (Maßnahme VAR11). Mittel- bis langfristig profitiert die Art von den bestehenden Freileitungsschneisen. Durch die Trassenpflege (regelmäßige Gehölzeinkürzungen und -entnahmen aufgrund der Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen) bleiben Vorwaldstadien mit zahlreichen fruchttragenden Sträuchern dauerhaft erhalten, die einen attraktiven, nahrungsreichen Lebensraum für die Art darstellen. Eine Barrierewirkung entsteht durch das geplante Projekt für die Haselmaus nicht (UA2).</i></p>	
<p><i>In der Betriebsphase kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Haselmaus ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Maßnahmen (z. B. Trassenpflege (UA9), Wartungsarbeiten an Masten) sind jedoch grundsätzlich unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften durchzuführen.</i></p>	
<p><i>Um auch den kurzfristigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren (dies betrifft in erster Linie Gehölzbestand in der Hainleite, wo flächige Gehölzentnahmen erforderlich sind) und den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden im Randbereich der Eingriffsflächen vorgezogen Haselmauskästen und Wurzelpyramiden eingebracht (V_{CEF-5}). Diese Maßnahme dient der Optimierung der angrenzenden Flächen, auf die die Tiere, die ihren Lebensraum im neuen Schutzstreifen verlieren, ausweichen können. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Flächen im Verhältnis zum Gesamthabitat im UR ist diese Maßnahme ausreichend. Mittel- bis langfristig entsteht damit Lebensraum mit einem erhöhten Habitatpotenzial für die Haselmaus.</i></p>	
<p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>VAR11: Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus und schonender Gehölzeingriff</i> <i>Die Maßnahme VAR11 ist in folgenden Mastbereichen durchzuführen:</i> 	

Haselmaus	
<i>Baubedingte Gehölzeingriffen/Einkürzungen im Schutzstreifen:</i> <i>Mast WP6</i> <i>WP7 - Mast7_1</i> <i>Mast 7_1-Mast 7_2</i> <i>Mast 7_2-WP8</i>	
<ul style="list-style-type: none"><i>V_{CEF5}: Installation von Haselmauskästen/Wurfboxen und Reisighaufen</i> <i>Die Maßnahme V_{CEF5} ist in folgenden Mastbereichen durchzuführen:</i> <i>In Randbereiche des Schutzstreifens in den Waldbereichen zwischen WP6 und WP8</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.2.4 Fischotter

Fischotter		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Fischotter <i>Lutra lutra</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – VON KNORRE & KLAUS 2021	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Der Fischotter erschließt gewässergeprägte, störungsarme Landschaftsräume aller Art. Als Lebensraum kommen sowohl Gebirgsbäche als auch Auenbereiche (Flüsse, Ströme), Standgewässer (Seen, Teiche) sowie Küstenregionen in Betracht. Selbst Sumpf- und Bruchflächen werden erschlossen. Habitatstrukturell wertgebend sind eine ausgeprägte Ufervegetation und hohe Strukturvielfalt der Uferbereiche im genutzten Lebensraum. Wichtig hierbei sind kleinräumige Wechsel zwischen verschiedenen Uferbeschaffenheiten (z. B. Flach- u. Steilufer, Mäander, Sandbänke, Uferunterspülungen, Röhricht- und Schilfgürtel, Höhlenstrukturen, Hochstaudenflure, Baum und Strauch begleitende Uferbereiche etc.). Bedeutsam ist ebenso eine geringe Schadstoffbelastung der Gewässer. Als hochmobile Art erschließt der Fischotter große Reviere, wobei teilweise bis zu 20 km in einer Nacht zurückgelegt werden (NABU 2008, TEUBNER & TEUBNER 2004). Die Paarungszeit beginnt in Mitteleuropa i. d. R. mit dem Ausklang des Winters. Die Tragzeit beträgt ca. 61 – 65 Tage, i. d. R. werden 2 – 3 (max. 5) Junge geboren. Die Säugezeit umfasst 2 – 3 Monate, nach 8 – 9 Monaten werden die juvenilen Individuen selbstständig. Die Geschlechtsreife wird mit 2 – 3 Jahren (♂ bzw. 2,5 – 3,5 Jahren (♀)) erreicht. Würfe sind bei einem ausreichenden Nahrungsangebot ganzjährig möglich (TEUBNER & TEUBNER 2004, WEBER & TROST 2015).</i></p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Der Fischotter besiedelt insbesondere gewässerreiche Regionen Ost- und Norddeutschlands. Sehr hohe Rasterdichten erreicht die Spezies in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist die Art regelmäßig im Norden und Osten Sachsen-Anhalts, in großen Teilen Thüringens, im östlichen/südöstlichen Bayern (v. a. Bayerischer Wald, Berchtesgadener Land, Fichtelgebirge) sowie im östlichen Niedersachsen nachweisbar. Kleinere Vorkommen existieren in Nordrhein-Westfalen und Hessen (BFN 2019).</i></p>		
<p>Verbreitung in Thüringen</p>		

Fischotter	
<p><i>Der erste Wiedernachweis des Fischotters erfolgte im Jahr 1996, nachdem die Art seit Mitte der 1970er Jahre als verschollen bzw. ausgestorben galt. Seit spätestens dem Jahr 2000 ist eine kontinuierliche Wiederbesiedlung von TH zu verzeichnen. Nachweise liegen seither aus vielen Flussgebieten Nord- und Südthüringens, dem Altenburger Land, dem Landkreis Greiz und dem Saale-Orla-Kreis vor (obere Saale, Zorge, Helme, Unstrut, Pleiße, Weiße Elster, Werra, Sprotte, Spannerbach, Gerstenbach, Thüringer Muschwitz, Wisenta, Weida-Talsperre, Seebach und Plothener Teichgebiet) (SCHMALZ & KLAUS 2005, SIEGSMUND 1999; TLUG 2009f).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet: <u>Nachweise im UR:</u> Kartierung (siehe Unterlage 15.1)</p> <p><i>Vom Fischotter wurden im Rahmen der aktuellen Erfassungen Nachweise für zwei den Untersuchungsraum querende Gewässer erbracht. An der Unstrut bei Sömmerda, östlich der Eisenbahnbrücke wurde am Südufer ein, Fischotterbau mit Jungtieren nachgewiesen (Segment G zwischen WP33 und Mast 33_1). An der Vippach, welche sich als Wanderkorridor eignet, konnten im Bereich der Brücke an der K515 südlich Schloßvippach ein Losungsnachweis, im Kartierraum außerhalb des UR von Segment G, östlich von WP42 bis Mast 42_2, im Jahr 2022 erbracht werden.</i></p> <p><i>Außerdem liegt ein mögliches Nahrungshabitat an einem Weiher südlicher der Wipper im Kartierraum außerhalb des UR in Segment A östlich von Mast 2_1 und WP3 und an dem Mühlbacheich nordöstlich von Mast 16_1. Des Weiteren befinden sich mögliche Wanderkorridore im UR am Wollerslebener Mühlgraben in Segment A westlich von Mast 2_1, am Rittelgraben in Segment B und C/D zwischen Mast 9_2_3 und Mast 11_4, am Willerbach in Segment E zwischen Mast 15_1 und 15_2. Sowie an der Schmalen Unstrut in Segment G zwischen Mast 32_1 und Mast 32_2, den dazwischen liegenden Schutzgerüstflächen und an der Vippach bei der Autobahnbrücke in Segment G bei WP42. Am Rande des UR am Semmelbach an der Autobahnbrücke in Segment G westlich von Mast 40_3 und WP41.</i></p> <p><i>Außerhalb des UR im Kartierraum liegend folgende potenzielle Wanderkorridore: an der Helbe bei Rockstedt westlich von Mast 14_4 und 14_5, am Wurmbach nördlich von Mast 21_3 und an der Lossar im Bereich der Autobahnbrücke in nördlich von Mast 34_3 und WP35.</i></p> <p><i>Darstellung der Nachweise/potenziellen Habitate im UR siehe in Unterlage 12, Anhang 1, LBP, Bestands- und Konfliktplan</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</p> <p>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</p> <p>UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb</p> <p>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</p> <p>UA11 Betriebsbedingte Störungen</p>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Die Maststandorte befinden sich nicht im direkten Uferbereich von Gewässern.</i></p> <p><i>In Segment A befindet sich die Montagefläche für Mast 2_1 ca. in 53 m Entfernung zum potenziellen Wanderkorridor entlang des Wollerslebener Mühlgraben. Der potenzielle Wanderkorridor entlang des Rittelgraben verläuft größtenteils in >100 m parallel zum Vorhaben und wird südöstlich WP11 überquert. An dieser Stelle ist WP11 ca. 295 m und die Montagefläche zu diesem ca. 220 m entfernt. Die BE-Flächen für Rückbau-Mast 142 ist ca. 16 m, für Rückbau-Mast 141 ca. 43 m, für Rückbau-Mast 140 ca. 56 m und Rückbau-Mast 139 ca. 25 m vom Rittelgraben entfernt.</i></p>	

Fischotter

In Segment E befindet sich Mast 15_1 ca. 160 m vom Willerbach entfernt, die bauzeitlich genutzte Zuwegung zu Mast 15_2 für den Mastneubau grenzt unmittelbar an das Gewässer an. Entlang der zuvor genannten Zuwegung ist zwischen Mast 15_1 und Mast 15_2 ist kein betriebsbedingter Holzeinschlag in das Ufergehölz notwendig.

In Segment G befindet sich Mast 32_1 in ca. 54 m Entfernung zur schmalen Unstrut, bauzeitlich wird für das Schutzgerüst über das Gewässer zwischen Mastneubau Mast 32_1 und 32_2 eine weitere Fläche benötigt. Mast 33_1 befindet sich in ca. 101 m Entfernung zur Unstrut, die bauzeitlich genutzte Zuwegung, welche ca. 25 m parallel zur Unstrut verläuft. Zudem ist westlich von Mast 33_1 ein bau- und betriebsbedingter Holzeinschlag notwendig. Der Mast 40_3 befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zum Semmelbach. Westlich des Wanderkorridors ist zwischen Mast 40_3 und WP41 ein bau- und betriebsbedingter Holzeinschlag notwendig. WP42 befindet sich in ca. 105 m Entfernung zur Vippach, die bauzeitlich genutzte Zuwegung verläuft mit ca. 7 m parallel zur Vippach.

Baubedingte Tötungen

Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen sind durch Bautätigkeiten inkl. Fallenwirkung von Baugruben im direkten Gewässerumfeld denkbar. Da die Bauarbeiten auf die Tageszeit beschränkt sind (V5), finden keine Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Tiere statt. Signifikante Kollisionsgefahren mit Liefer- und Baufahrzeugen sind somit ausgeschlossen. Um eine Fallenwirkung der Baugruben bei Masten im Habitatumfeld für Fischotter auszuschließen, kommt die Maßnahme V_{AR9} (Baugrubensicherung für Fischotter/Biber) zur Anwendung.

Erforderliche Maßnahmen:

- V5: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit
- V_{AR9}: Baugrubensicherung für Fischotter/Biber
Dies betrifft die Maststandorte Mast 2_1, WP10, WP11, Mast 11_1, Mast 32_1 und die östlich von diesem gelegenen Schutzgerüstflächen, Mast 33 und Mast 33_1, WP42 und die nordwestlich von diesem gelegenen Schutzgerüstflächen, sowie Rückbau-Mast 142, Rückbau-Mast 141, Rückbau-Mast 140 und Rückbau-Mast 139.

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Bereich zwischen Mast 9_2 und WP10 sowie westlich von Mast 33_1 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen) sichergestellt ist, dass die Gehölze lediglich eingekürzt und nicht gefällt werden, bleibt für den Fischotter weiterhin die Gewässer (der Unstrut) inkl. Ufergehölzsaum als Nahrungs- Reproduktions- und Transferhabitat vollständig erhalten. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen:

- V10: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Die Art reagiert auf anthropogene Störungen, die u. a. von UA3 (Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) oder UA11 (Betriebsbedingte Störungen) ausgehen können, mit Flucht- und Meideverhalten. Durch Lärm- und Lichtemissionen beeinflusste Bereiche, an die sich die Tiere gewöhnt haben und wo ihnen nicht direkt nachgestellt wird, werden jedoch nicht gemieden und auch auf Wanderungen durchquert.

1.2.5 Biber

Biber		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Biber <i>Castor fiber</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – VON KNORRE & KLAUS 2021	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Der Biber ist eine Charakterart großer Flussauen, in denen er die Besiedlung von Weichholzlauen und Altarmen präferiert. Darüber hinaus nutzt die semiaquatisch lebende Art auch Seen und kleinere Fließgewässer. Ansiedlungsbestimmend sind vor allem ein ausreichendes Nahrungspotenzial (Weichhölzer, krautige Pflanzen in Ufernähe, Unterwasservegetation) sowie die Möglichkeiten zur Anlage von Bauen. In den zurückliegenden Jahren nehmen feste Ansiedlungen auch in Sekundärlebensräumen wie Meliorationsgräben, Kiesgruben und Gewässern in der Bergbaufolgelandschaft sowie im Bereich von Teichanlagen zu, welche jedoch eine Mindestgröße von ca. 300 m² aufweisen müssen. Neue Reviere werden nahezu ausschließlich durch abwandernde subadulte Tiere erschlossen. Die meist bereits verpaarten Tiere überwinden Strecken bis 100 km (im Mittel etwa 20-25 km), um neue Reviere zu erschließen. Biber sind durch die Anlage von Dämmen sowie die starke Beeinflussung des Gehölzbestandes in der Lage, die Qualität und das Nahrungspotenzial ihrer Habitate zu verändern. Der Spezies fällt daher eine Schlüsselrolle für das Vorkommen anderer, ebenfalls an Feuchtlebensräume adaptierter Tierarten zu, und sie schafft damit die Voraussetzungen für das Entstehen komplexer Biozönosen (DOLCH & HEIDECKE 2004, HOFMANN 2001, NLWKN 2011c). Der Biber hält keinen Winterschlaf. Die Paarungszeit liegt im Zeitraum Januar bis Ende März. Nach einer Tragzeit von ca. 104-109 Tagen werden meist 2-3 (max. 5) bereits sehende Jungtiere zur Welt gebracht, die schon nach wenigen Stunden schwimmfähig sind. Die Wurfzeit datiert sich auf den Zeitraum Anfang April bis Mitte Juli. Die Säugezeit endet bereits nach ca. drei Monaten, die Geschlechtsreife setzt nach 3-4 Jahren ein. Der Biber kann ein Höchstalter von 23 Jahren erreichen (DOLCH & HEIDECKE 2004). Wertgebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach DOLCH & HEIDECKE (2004) dar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe, störungsarme Flussauen mit Weichholzlauen und Altwasserarmen • Vorhandensein von Weichhölzern, reicher Ufervegetation und Unterwasservegetation • grabbares Bodensubstrat in Ufernähe zur Anlage von Wohnröhren 		

Biber	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>In Deutschland sind mehrere Unterarten des Bibers beheimatet. In Nord- und Ostdeutschland, dem Saarland sowie in Teilen Hessens siedelt der Elbe-Biber, in Bayern, im Oberrheingraben und im südwestlichen Nordrhein-Westfalen hingegen der Osteuropäische Biber (DOLCH & HEIDECKE 2004). Der bundesdeutsche Gesamtbestand wird von der Deutschen Wildtierstiftung auf ca. 25.000 Individuen beziffert (DWS o.J.).</i></p> <p>Verbreitung in Thüringen <i>Erste Belege einer Wiederansiedlung des Bibers in TH datieren aus 1995, wobei es sich vermutlich um ausgesetzte Tiere handelte. BERWING & KLAUS (2003) dokumentierten wenige Jahre später in Süd-TH aus Bayern eingewanderte Tiere. Bei beiden Nachweisen handelte es sich lediglich um temporäre Wiederansiedlungen. Der erste Nachweis einer festen Wiederansiedlung des Bibers an der Saale erfolgte 2007 nahe Camburg (GENSSLER 2007, TLUG 2009e). Mittlerweile werden etwa 70 km des mittleren Saalelaufes sowie Teilabschnitte weiterer Fließgewässer in TH (z. B. Werra, Ulster, Rodach) vom Biber besiedelt. Der Bestand entlang der Saale wird auf 20-30 Individuen geschätzt (KLAUS 2011).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</p> <p><u>Nachweise im UR:</u> Kartierung sowie Fremddatenauswertung (siehe Unterlage 15.1)</p> <p><i>Der Biber konnte im Untersuchungsraum mehrfach mittels Fraßspuren belegt werden. So ergaben sich Nachweise im Norden an der Wipper (Segment A, zwischen WP2 und Mast 2_1) und an der Helbe bei Bellstedt (Segment E; zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7).</i></p> <p><i>An der Unstrut bei Sömmerda im Segment G bei Mast 33_1 war die Biberaktivität äußerst hoch, ein sehr hoher Anteil der Gehölze wies Biberfraßspuren auf und viele Bäume waren bereits vom Biber gefällt. Vermutlich befindet sich hier ein dauerhaft besetztes Revier. Die Datenabfrage ergab ein Nahrungshabitat südwestlich von Sömmerda außerhalb des UR.</i></p> <p><i>Festgestellte Wanderkorridore befanden sich außerhalb des UR im Kartierraum an der Helbe bei Rockstedt und an der Helbe bei Thüringenhausen.</i></p> <p><i>Darstellung der Nachweise/potenziellen Habitate im UR siehe in Unterlage 12, Anhang 1, LBP, Bestands- und Konfliktplan</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA11 Betriebsbedingte Störungen</p>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Die Maststandorte befinden sich nicht im direkten Uferbereich von Gewässern.</i> <i>In Segment A befindet sich Mast 2_1 in ca. 61 m Entfernung zur Wipper, die bauzeitlich genutzten BE-Flächen für den Mastneubau liegt in einer Entfernung von ca. 25 m. Die Flächen für Rückbaumast 167 liegen in einer Entfernung von 70 m. Zudem ist nördlich der Wipper ein betriebsbedingter Holzeinschlag notwendig.</i></p>	

Biber	
<p><i>In Segment E befindet sich Mast 14_7 in ca. 195 m Entfernung zur Helbe, die bauzeitlich genutzten BE-Flächen für den Mastneubau befindet sich in ca. 167 m Entfernung. Die Flächen für Rückbau-Mast 116 liegen in einer Entfernung von ca. 65 m. Zudem ist zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7 ein betriebsbedingter Holzeinschlag im Bereich der Ufergehölzen notwendig. In Segment G befindet sich Mast 33_1 in ca. 101 m Entfernung zur Unstrut, die bauzeitlich genutzte Zuwegung für den Mastneubau, verläuft in einer Entfernung von ca. 25 m parallel zur Unstrut. Zudem ist westlich von Mast 33_1 ein betriebsbedingter Holzeinschlag notwendig.</i></p>	
<p>Baubedingte Tötungen</p> <p><i>Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen sind durch Bautätigkeiten inkl. Fallenwirkung von Baugruben im direkten Gewässerumfeld denkbar. Da die Bauarbeiten auf die Tageszeit beschränkt sind (V5), finden keine Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Tiere statt. Signifikante Kollisionsgefahren mit Liefer- und Baufahrzeugen sind somit ausgeschlossen. Um eine Fallenwirkung der Baugruben bei Masten im Habitatumfeld für Biber auszuschließen, kommt die Maßnahme V_{AR9} (Baugrubensicherung für Fischotter/Biber) zur Anwendung.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • V5: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit • V_{AR9}: Baugrubensicherung für Fischotter/Biber Dies betrifft die Maststandorte Mast 2_1 und Mast 33_1 sowie Rückbaumast 167 und 116 	
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Im Bereich zwischen Mast 14_6 und Mast 14_7 sowie westlich von Mast 33_1 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen) sichergestellt ist, dass die Gehölze lediglich eingekürzt und nicht gefällt werden, bleibt für den Biber weiterhin die Gewässer (der Wipper, der Helbe und der Unstrut) inkl. Ufergehölzsaum als Nahrungs- und Transferhabitat vollständig erhalten. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • V10: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen 	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>Die Art reagiert auf anthropogene Störungen, die u. a. von UA3 (Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) oder UA11 (Betriebsbedingte Störungen) ausgehen können, mit Flucht- und Meideverhalten. Durch Lärm- und Lichtemissionen beeinflusste Bereiche, an die sich die Tiere gewöhnt haben und wo ihnen nicht direkt nachgestellt wird, werden jedoch nicht gemieden und auch auf Wanderungen durchquert. Derzeit ist im UR kein Reproduktionshabitat von Bibern bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die o. g. Fließgewässerabschnitte im UR von der Art als Nahrungs- und Wanderkorridore genutzt werden. Baubedingte Störungen (UA3) und daraus abgeleitete temporäre, baubedingte Trennwirkungen von Wanderkorridoren (UA2) können für die dämmerungs- und nachaktive Art in den Bereichen auftreten, wo sich die Baustellenflächen in unmittelbarer Nähe zu den von der Art genutzten Fließgewässern (Wipper, Helbe, Unstrut) befinden (Mast 2_1, Zuwegungen zu WP33, Montageflächen bei Mast 33_1, Zuwegung, Rückbau-Mast 167 und Rückbau-Mast 116). Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) können artenschutzrechtlich relevante Störungen während der Aktivitätszeit des Bibers ausgeschlossen werden. Da von den betriebsbedingten Wartungsarbeiten nur kurzfristige Störwirkungen ausgehen werden (UA11), kommt es hierdurch ebenfalls nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestands.</i></p>	

Biber	
<i>Eine Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung ihres Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen entfällt, da unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme für die Art keine Störung eintritt.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • V5: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit 	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Zur Beschreibung der anlage- und baubedingten Eingriffe in Bezug auf Gewässer siehe unter Pkt. 3a.</i>	
<i>Nördlich der Wipper und zwischen Mast 14_6 und 14_7 an der Helbe sind betriebsbedingte Holzeinschläge notwendig. An der Unstrut sind westlich von Mast 33_1 betriebsbedingte Holzeinschläge notwendig. Da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen) sichergestellt ist, dass die Gehölze lediglich eingekürzt und nicht gefällt werden, bleibt für den Biber weiterhin die Gewässer (Wipper, der Helbe und der Unstrut) inkl. Ufergehölzsaum als Nahrungs- und Transferhabitat vollständig erhalten. Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch diesen Wirkfaktor können somit im Bereich der Unstrut ausgeschlossen werden. Da die Bauarbeiten auf die Tageszeit beschränkt sind (V5), finden keine Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Tiere statt, sodass Vergrämungen aus den Habitatflächen, die zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, ausgeschlossen werden können (vgl. Pkt. 3b).</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • V5: Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit • V10: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen 	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.3 Amphibien

1.3.1 Amphibien – Kröten

1.1.1.1. Geburtshelferkröte

Amphibien – Kröten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i> (WAGLER, 1830)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021) 1; EHZ TH (2019): U2
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL-D (2020) – (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) RL TH (2021) – SERFLING et al. 2021a);	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Die Geburtshelferkröte besiedelt hauptsächlich sonnig-warme und weitestgehend vegetationsfreie bzw. -arme Landlebensräume, wie bspw. Abgrabungsstandorte mit bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten. Ferner werden auch Gärten, Weideland, Friedhöfe, Halden und Industriebrachen angenommen. Bedeutend ist in allen Habitaten die räumliche Nähe zu geeigneten Larvalgewässern. Der Anspruch an die Larvalgewässer ist gering. Sie nutzt sonnige bis halbschattige Gewässer unterschiedlichster Größe und Wasserführung mit geringem oder fehlendem Fischbesatz. Die Wahl reicht von temporären Kleinstgewässern wie Wagenspuren über kleine Tümpel, Teiche bis zu größeren Stillgewässern. Dies können Waldteiche, Auengewässer, Staustellen in Fließgewässern sowie Nutzweiher (Feuerlöschteiche) sein. Nur saure und schnell fließende Gewässer werden gemieden. Die Alttiere und Jungkröten überwintert an Land, i. d. R. in geringer Entfernung zu ihren Laichgewässern (BFN 2023a). Die Winterruhe setzt relativ zeitig, ab (Oktober/November) ein (Amphibien und Reptilien 2023). Die Alttiere und Jungkröten überwintern an Land. Spät im Jahr geschlüpfte Larven oder Larven in kühlen Larvalgewässern überwintern in den Gewässern und vollziehen die Metamorphose erst im Folgejahr. Die Fortpflanzungsperiode reicht i. d. R. von März bis August und kann sich teilweise bis in den September erstrecken. Die Paarung erfolgt an Land. Dabei wickelt sich das Männchen die Laichschnüre um die Hinterbeine und trägt diese 15-50 Tage (je nach Temperatur) und benetzt sie regelmäßig mit Wasser. Erst kurz vor dem Schlüpfen werden die Eier in ein geeignetes Gewässer abgegeben. Die Brutpflege ermöglicht sehr hohe Schlupfraten, der größeren und weit entwickelten Larven. Daraus ergibt sich eine höhere Konkurrenzfähigkeit der Larven gegenüber derer anderer Amphibienarten. Die Jungtiere transformieren sich nach 9-12 Wochen zur Jungkröte. Die Geburtshelferkröte ist relativ ortstreu und bevorzugt die angestammten Plätze im nahen Umfeld der Larvalgewässer (150 m – max. 2 km). Dabei ist von einer schlechten Vernetzung der Populationen auszugehen (BFN 2023a).</i></p>		

Amphibien – Kröten	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Die Geburtshelferkröte ist vor allem in dem Hügel- und Bergland Deutschlands von der französischen Grenze bis in den Südwesten Sachsen-Anhalts verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in großen Teilen des Saarlandes, von Rheinland-Pfalz, Mittel- und Nordhessens, im Westen Thüringens, in Südniedersachsen und im südöstlichen Nordrhein-Westfalen. Zudem befindet sich ein kleineres Vorkommen im Südwesten Baden-Württembergs. (BFN 2023b)</i></p> <p>Verbreitung in Thüringen <i>Die Geburtshelferkröte ist in Thüringen, in Höhenlagen mit Laubwäldern u.a. im Zechsteingürtel des Südharzes, der Bleicheröder Berge, der Dün- und Hainleite, des Eichfelds und im westlichen Teil des Thüringer Waldes sowie in einigen Gebieten am Rande des Thüringer Beckens verbreitet. (TLUBN 2023a)</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p><i>Folgende Quellen wurden ausgewertet: Kartierung sowie Fremddatenauswertung (siehe Unterlage 15.1) Nachweise im UR: In der Kartiersaison 2022 wurde die Geburtshelferkröte im Abschnitt Süd in folgenden Bereichen nachgewiesen: Es werden folgende Abkürzungen verwendet: Gewässer = Einzelgewässer/Gewässerabschnitt/Teilgewässer eines Gewässerkomplexes rM = rufende(s) Männchen, La = Larven</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Segment A, zwischen WP5 und WP6 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A022 Nachweise am 14.04.2022 von 1 rM • Gewässer SHS_A023 Nachweise am 18.06.2022 von 1 La • Segment B bei Mast 9_2 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A032d Nachweise am 23.04.2023 von 1 rM <p><i>Bei den Nachweisen handelt es sich um drei Einzelnachweise im nördlichen Teil des UR. Die Gewässer wurden künstlich angelegt. Zum Teil konnten Reproduktionen nachgewiesen werden. In den weiteren Bereichen des UR konnten trotz intensiver Kontrollen keine Nachweise erbracht werden.</i></p> <p><i>Zur Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15, Textanlage TA_1002 sowie Plananlage PA 1001. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Durch Bauarbeiten in den geplanten Eingriffsbereichen sowie Baustellenverkehr besteht ganzjährig das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Geburtshelferkröte herbeizuführen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind</i></p>	

Amphibien – Kröten

Tötungen/Verletzungen von Individuen der Art im terrestrischen Aktionsraum (Sommerlebensraum/Winterhabitat/Wanderkorridore) möglich. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Rodungsarbeiten (UA1, UA6, UA9) oder durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr in allen Eingriffsflächen (UA1, UA2), die von den Arten als Lebensraum erschlossen werden bzw. potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, werden die Mastbereiche Mast 9_2, WP5 und WP6 sowie Rückbaumast 143 und Rückbaumast 157 durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) regelmäßig auf Vorkommen der Art kontrolliert. Sofern Vorkommen festgestellt werden sollten, werden die weiter unten genannte Maßnahmen umgesetzt. Durch die Tagesbaustellen (V5) ist nicht mit einer Überlagerung der Aktivitätszeit der Art und dem Baugeschehen zu rechnen. In die Gewässerbereiche mit Nachweisen der Geburtshelferkröte wird nicht eingegriffen, so dass diese weiterhin erhalten bleiben.

Da in genutzte bzw. potenziell nutzbare perennierende Reproduktionsstätten der Arten (Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Sölle, Kleinteiche, kleinere Abgrabungsgewässer, für die Geburtshelferkröte auch Gräben, Pfützen, Wildschweinsuhlen und wassergefüllte Fahrspuren) projektspezifisch unter Berücksichtigung der Maßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) nicht eingegriffen wird (UA4, s. Unterlage 13, Kap. 2.3.3.4), können in diesen Habitaten im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Aktionsradius der Geburtshelferkröte ist mit ca. 200 m gering (Unterlage 15.1.). Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist daher nur für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von 200 m um nachgewiesene bzw. potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Art lokalisieren (s. hierzu Unterlage 12.2, LBP, Bestands- und Konfliktplan), da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Art bündeln können. In den 200 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichhabitate können anlage- und baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Ruderal- und Brachflächen, Rohboden und Abgrabungsstandorte, Ackerareale, Grünländer, unbefestigte Wege, Wegränder, Saumbereiche, Feldgehölze, Böschungen, Waldränder, Waldbereiche, Gras-, Kraut- und Staudenfluren und Niedermoore. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Arten zu vermeiden, sind in den entsprechenden Teilräumen (siehe nachfolgende Aufzählung) Maßnahmen (V_{AR12a}, V_{AR13}, V_{AR14a}; Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Amphibien in Verbindung mit V4 und V5) anzusetzen.

- V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien
- Vermeidung baubedingter Verletzung/Tötungen von Amphibien im Ganzjahreslebensraum; in Gehölzflächen werden Tötungen und Verletzungen überwinternder Individuen durch zweistufige Holzungsmaßnahmen (Holzung während der Winterruhe 01.11. bis 28.02., erforderliche Rodungen in der Aktivitätszeit der Arten 01.04. bis 31.10), in Verbindung mit Maßnahme V_{AR13} vermieden. Bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.) sind temporäre Schutzzäune (V_{AR14a}) um das Baufeld und ggf. um die Zufahrt zu installieren, die den Amphibien das Auswandern nach der Winterruhe erlauben und das Einwandern neuer Individuen verhindern, mit Bodenfallen erfolgt ggf. zusätzlich Abfang von Individuen, die schonend in geeignete Flächen außerhalb der Baustelle verbracht werden. Die erforderliche Rodung erfolgt zeitnah nach Freigabe durch die ÖBB. Um Bodeneingriffe möglichst gering zu halten, ist von einer generellen Rodung in den Holzeinschlagflächen abzusehen.
- V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch Kontrolle von Baugruben in Bereichen ohne Amphibienschutzzäune
- V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune. Diese Maßnahme dient neben der Maßnahme V4 als grundlegende Vermeidungsmaßnahme für Amphibien, um Individuen aus dem Baustellenbereich fernzuhalten. In Wanderkorridoren bedarf diese Maßnahme der Ergänzung durch eine Fangzaunbetreuung der ökologischen Baubegleitung (V1a: Übersetzen immigrierender Individuen bzw. nächtliches Öffnen von Durchgängen in den Fangzäunen). Die Schutzzäune um die entsprechenden Baustellenbereiche, die ein Potenzial für Winterhabitate und Tagesverstecke aufweisen, sind bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), zu installieren. Es wird gewährleistet, dass die Tiere das Baufeld selbstständig oder per Umsetzen verlassen können, aber nicht mehr wieder einwandern können.
- V4: Mahd von jeglichen Bauflächen im Vorfeld von Bauaktivitäten und Befahrungen
- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern
Im Umfeld von potenziellen Laichgewässern, in Ganzjahreslebensräumen sowie im Bereich von Wanderkorridoren kann durch die Maßnahme V5 (Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit) eine Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden, da während der nächtlichen Aktivitätszeit der Baubetrieb ruht.

Amphibien – Kröten

Die Maßnahme V_{AR12a} findet in den Mastbereichen WP5, Zuwegung zu WP6 Anwendung, aufgrund des geplanten bau- bzw. betriebsbedingten Holzeinschlages. Im Bereich bei Mast 9_2 erfolgt lediglich ein Wipfelschnitt, sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR12a}) hier nicht notwendig ist. Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen V_{AR14a} und V_{AR13} durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Art erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.

In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 200 m-Radius um die nachgewiesenen bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitats der Art) können einzelne Vorkommen der Geburtshelferkröte aufgrund des o. g. Aktionsradius nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Landlebensräume außerhalb des 200 m-Radius um genutzte bzw. potenzielle perennierende Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist. Mögliche Verluste in den Lebensräumen außerhalb der 200 m-Radius um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Fortpflanzungsstätten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Lebensräume außerhalb der 200 m-Radius für Geburtshelferkröten, um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitats daher auszuschließen.

Bei der Geburtshelferkröte muss beachtet werden, dass bei temporären Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten für die Arten entstehen können, da die Art auch Temporärgewässer als Laichhabitats in Anspruch nehmen. Bei baubedingter Inanspruchnahme von Temporärgewässern besteht dann die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Arten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit auf allen Baustellen ohne Amphibienschutzzaun zu vermeiden (V_{AR15}):

- V_{AR15} : Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
- Als Alternative zur Maßnahme V_{AR15} kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (Maßnahme V_{AR13} : Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune (V_{AR14a}) bzw. auch Maßnahme V_{AR12a}).

Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung ($V1a$) zu konkretisieren bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (Rückbau, in Planung) (s. bei Verbreitung im Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR12a} : Bauzeitenregelung für Amphibien
- V_{AR13} : Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
- V_{AR14a} : Mobiler Amphibienschutzzaun
- V_{AR15} : Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
- $V4$: Mahd von jeglichen Bauflächen bevor der Boden befahren/bearbeitet wird, Schnitthöhe 15 cm über Geländeoberfläche
- $V5$: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

Amphibien – Kröten

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Ganzjahreslebensräume können durch baubedingte Holzeinschläge in den Mastbereichen zwischen WP5 und WP6 betroffen sein. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR12a} (Bauzeitenregelung für Amphibien) ist zu berücksichtigen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V_{AR12a} ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Lokale Populationen setzen sich in der Regel aus mehreren Teilpopulationen zusammen, die räumliche Trennungen voneinander und unterschiedliche Entwicklungsdynamiken aufweisen. Sofern sich Gewässer mit Artvorkommen in einem Radius von bis zu 1,5 km (Geburtshelferkröte) ohne Barrieren bzw. Querungshindernissen in Form von raumwirksamen Verkehrsstrassen oder größeren Waldgebieten bzw. Siedlungsstrukturen zueinander lokalisieren, ist davon auszugehen, dass die Teilpopulationen miteinander in Beziehung stehen, sodass in diesem Fall jeweils von einer lokalen Population gesprochen werden kann. Sind die Entfernungen zwischen Teilpopulationen größer oder werden die Räume von Waldgebieten oder raumwirksamen Infrastrukturen gequert (Bahntrassen, Ortsverbindungsstraßen, überregionalen Straßen), ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (BFN 2019a).

Störwirkungen von Individuen der Geburtshelferkröte sowie auch für lokale (Teil-)Populationen Art können sich in Form optischer und akustischer Signale im Zusammenhang mit Bau- und Rodungsarbeiten für die Spezies bemerkbar machen (UA3), was Maskierungen bzw. die Überdeckung von Lockrufen nach sich ziehen kann (Amphibien und Reptilien 2023a). Bauarbeiten mit intensiven Geräuschkulissen finden ausschließlich tagsüber statt (V5), dauern wenige Stunden und sind nach wenigen Tagen (i. d. R. 2–3 Tage je Mastbaustelle) abgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Individuen und der lokalen Population der Geburtshelferkröte sind daher nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist anlage- und baubedingt für die Art auszuschließen.

Betriebsbedingt hat das Vorhaben für die Geburtshelferkröte nicht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.

Durch das Aufstellen von mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen um Baustellen (V_{AR14a}) könnte in den unter Kap. 3a genannten Bereichen Wanderungsaktivität von Individuen der lokalen Population von/zu Laichgewässern unterbunden und damit im ungünstigsten Fall die lokale Population erheblich gestört werden (UA2). Kommt es zu Wanderbewegungen, für die die Baustelle/Zuwegung bzw. der Schutzzaun eine Barriere darstellt, müssen die Tiere daher fachgerecht mit den Fangemern gefangen und ein- bis zweimal täglich in Wanderungsrichtung auf die andere Seite der Baustelle gebracht und schonend wieder ausgesetzt werden bzw. nächtliche Durchgänge in den Fangzäunen entlang von Zuwegungen geöffnet werden. Diese Anforderungen zur Vermeidung sind Bestandteil der Maßnahme V_{AR14a}.

Erforderliche Maßnahmen:

- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun

Amphibien – Kröten	
<p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p>	<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p><i>Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen (im Vergleich zum Gesamtdargebot lokaler geeigneter Lebensräume, hier v. a. Böschungen, Brachen, Grünländer, Ackerflächen, Gehölzfluren, Waldränder, Staudenfluren, Wegränder) sowie der nur temporären Nutzung der Baustelle (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Art wird kein nachhaltiger Habitatverlust hervorgerufen. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den von der Geburtshelferkröte potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter. Bei der Spezies muss jedoch beachtet werden, dass durch temporäre Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können. Bei bauseitiger Inanspruchnahme dieser Temporärgewässer besteht dann die Gefahr des Entzuges von Fortpflanzungsstätten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit zu vermeiden (V_{AR}15 – Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun). Als Alternative zur Maßnahme V_{AR}15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (V_{AR}14a). Durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune können ebenfalls baubedingte Verletzungen/Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i></p> <p><i>Wenn auch bei größeren Pflegemaßnahmen oder Wartungsarbeiten, sofern zum Schutz der Arten erforderlich, die oben beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann auch in der Betriebsphase ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Ganzjahreslebensräume können durch baubedingte Holzeinschläge in den Mastbereichen zwischen WP5 und WP6 betroffen sein. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12a (Bauzeitenregelung für Amphibien) ist zu berücksichtigen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12a ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase ausgeschlossen</i></p>	
<p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{AR}12a: Bauzeitenregelung für Amphibien • V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun • V_{AR}15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun 	
<p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</p>

1.1.1.2. Kreuzkröte

Amphibien – Kröten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021) 1 EHZ TH (2019): U2
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL-D (2020) – (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) RL TH (2021) – SERFLING et al. 2021a)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume mit trockenem oft sandigem Untergrund. Als Larvalgewässer benötigt sie vegetationsfreie (temporäre) Wasserstellen, die flach und frei von Fressfeinden sind und sich schnell erwärmen. Der natürliche Lebensraum der Kreuzkröte befindet sich in Überschwemmungsbereichen unverbauter Flüsse und Gewässerlandschaften. Da diese Lebensräume in Deutschland selten geworden sind ist die Art häufig an Sekundärbiotop wie Sand-, Kies- und Tongruben, Bergbaufolgelandschaften, Industriebrachen oder Truppenübungsplätze gebunden. Als Tagesversteck nutzt sie im Gewässerumfeld vorhandene Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Eben diese Quartiere kommen bei Frostfreiheit auch als Winterquartiere in Frage. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme Gewässer. Als sehr mobile Amphibienart wandern die Jungtiere der Kreuzkröte bis maximal 5 km, um neue Lebensräume zu erschließen. (BFN 2023c)</i></p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Die Kreuzkröte ist im Flach- und Hügelland in ganz Deutschland verbreitet. Sie besiedelt in vielen Bereichen Ersatzlebensräume. Im Nordosten stehen ihr naturnahe Lebensräume zur Verfügung. Durch Höhenlagen, mit ungünstigen Habitaten für die Art, entstehen Verbreitungslücken. (BFN 2023d)</i></p> <p>Verbreitung in Thüringen <i>Die Kreuzkröte ist in Thüringen vor allem im Werra-Gebiet, des Südharzvorlandes und zwischen Saale und Pleiße verbreitet. In Ostthüringen ist die Verbreitung in Sandgebieten der Saale- Sandsteinplatte und der Ostthüringer Diluvialplatte zu verorten. Insgesamt ist ein erhöhtes Vorkommen im Bereich der Altauen zu verzeichnen. (TLUBN 2023b)</i></p>		

Amphibien – Kröten

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

Nachweise im UR:

Kartierung sowie Fremddatenauswertung (siehe Unterlage 15.1)

In der Kartiersaison 2022 wurde die Kreuzkröte auf dem ehemaligen Deponie-Gelände südöstlich von Greußen in Segment F nachgewiesen.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Gewässer = Einzelgewässer/Gewässerabschnitt/Teilgewässer eines Gewässerkomplexes

A = Amplexus, M = Männchen, rM = rufende(s) Männchen, ad = adultes Individuum, L = Laich, La = Larven, Mm = frisch metamorphosierte Jungtiere (Metamorphoslinge) im unmittelbaren Gewässerumfeld

Nachweise im Bereich des Vorzugskorridors von Segment F (F= zwischen Mast 25_1 und Mast 25_2

- *Kleinstgewässer SHS_A090_03 Nachweise am 13.04.2022 von 1M*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_05 Nachweise am 17.05.2022 von 2 rM, 4 ad*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_06 Nachweise am 17.05.2022 von 3 L*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_10 Nachweise am 13.04.2022 von 1 rM, 1 M*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_11 Nachweise am 13.04.2022 und 26.04.2022 von 7 ad, 1A, am 05.05.2022 von 3 rM, 1 L, am 17.05.2022 von ca. 400 La*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_12 Nachweise am 26.04.2022 von 4 rM, + 2 ad, 1 L, am 17.05.2022 ca. 400 La und am 06.07.2022 von 2 Mm*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_14 Nachweise am 13.04.2022 von 1 rM + 2 ad*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_19 Nachweise am 03.06.2022 von 1 ad*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_20 Nachweise am 26.04.2022 von 2 rM + 5 ad und am 05.05.2022 von 1 A*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_21 Nachweise am 17.05.2022 von ca. 100 La am 13.04.2022 3 rM + 3 A + 2 ad und am 26.04.2022 2 L,*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_22 Nachweise am 13.04.2022: 1 rM + 1 M*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_26 Nachweise am 05.05.2022: 2 rM + 1 M*
- *Kleinstgewässer SHS_A090_27 Nachweise am 03.06.2022 von 1 rM + 1 ad*

Dieser Kleinstgewässerkomplex (Gewässer SHS_A90_1-29) wird von der Kreuzkröte zur Reproduktion genutzt. Im restlichen UR des Vorhabens konnte die Kreuzkröte nicht nachgewiesen werden. Das Gebiet ist mit einer mindestens sehr hohen regionalen Bedeutung zu bewerten. Es ist von einer weitestgehenden Isolation der Lokalpopulation auszugehen, mit maximal sehr geringen Austauschbeziehungen. Das nächstgelegene bekannte Vorkommen (nach aktuellen TLUBN-Daten) liegt auf dem Kiesgrubengelände bei Lütznömmern in einer Entfernung von ca. 4.000 m zu dem hier nachgewiesenen Vorkommen auf dem ehemaligen Deponiegelände südöstlich von Greußen

Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15, Textanlage TA_1002 sowie Plananlage PA 1001. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

Amphibien – Kröten

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? **Ja** **Nein**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Durch Bauarbeiten in den geplanten Eingriffsbereichen sowie Baustellenverkehr besteht ganzjährig das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Kreuzkröte herbeizuführen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Tötungen/Verletzungen von Individuen der Arten im terrestrischen Aktionsraum (Sommerlebensraum/Winterhabitat/Wanderkorridore) möglich. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Rodungsarbeiten (UA1, UA6, UA9) oder durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr in allen Eingriffsflächen (UA1, UA2), die von der Art als Lebensraum erschlossen werden bzw. potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, werden in den Mastbereichen zwischen Mast 24_2 und Mast 26_2, durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) regelmäßig auf Vorkommen der Art kontrolliert. Sofern Vorkommen festgestellt werden sollten, werden die weiter unten genannte Maßnahmen umgesetzt. Durch die Tagesbaustellen (V5) ist nicht mit einer Überlagerung der Aktivitätszeit der Art und dem Baugeschehen zu rechnen. In die Gewässerbereich mit Nachweisen der Kreuzkröte wird nicht eingegriffen, so dass diese weiterhin erhalten bleibt.

Da in genutzte bzw. potenziell nutzbare perennierende Reproduktionsstätten der Arten (Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Sölle, Kleinteiche, kleinere Abtragungsgewässer, auch Kleinstgewässer wie Pfützen oder wasserverfüllte Fahrspuren) projektspezifisch unter Berücksichtigung der Maßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) nicht eingegriffen wird (UA4, s. Unterlage 13, Kap. 2.3.3.4), können in diesen Habitaten im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Der Aktionsradius der Kreuzkröte ist mit 1.000 m weitläufig. (Unterlage 15.1)

Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von 1.000 m um nachgewiesene bzw. potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Arten befinden (s. hierzu Unterlage 12.2, LBP, Bestands- und Konfliktplan), da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Art bündeln können. In den 1.000 m-Radius um die nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichhabitate können anlage- und baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Ruderal- und Brachflächen, Rohboden und Abgrabungsstandorte, Ackerareale, Grünländer, unbefestigte Wege, Wegränder, Saumbereiche, Feldgehölze, Böschungen, Waldränder, Waldbereiche, Gras-, Kraut- und Staudenfluren und Niedermoore. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Arten zu vermeiden, sind in den entsprechenden Teilräumen (siehe nachfolgende Aufzählung) Maßnahmen (V_{AR12a}, V_{AR13}, V_{AR14a}; Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Amphibien in Verbindung mit V4 und V5) anzusetzen.

- V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien
- V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern
Vermeidung baubedingter Verletzung/Tötungen von Amphibien im Ganzjahreslebensraum; in Gehölzflächen werden Tötungen und Verletzungen überwinternder Individuen durch zweistufige Holzungsmaßnahmen (Holzung während der Winterruhe 01.11. bis 28.02., erforderliche Rodungen in der Aktivitätszeit der Arten 01.04. bis 31.10) in Verbindung mit Maßnahme V_{AR13} vermieden. Bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.) sind temporäre Schutzzäune (V_{AR14a}) um das Baufeld und ggf. um die Zufahrt zu installieren, die den Amphibien das Auswandern nach der Winterruhe erlauben und das Einwandern neuer Individuen verhindern, mit Bodenfallen erfolgt ggf. zusätzlich der Abfang von Individuen, die schonend in geeignete Flächen außerhalb der Baustelle verbracht werden. Die erforderliche Rodung erfolgt zeitnah nach Freigabe durch die ÖBB. Um Bodeneingriffe möglichst gering zu halten, ist von einer generellen Rodung in den Holzeinschlagflächen abzusehen.
- V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch Kontrolle von Baugruben in Bereichen ohne Amphibienschutzstäune
- V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzstäune. Diese Maßnahme dient neben der Maßnahme V4 als grundlegende Vermeidungsmaßnahme für Amphibien, um Individuen aus dem Baustellenbereich fernzuhalten. In Wanderkorridoren bedarf diese Maßnahme der Ergänzung durch eine

Amphibien – Kröten

Fangzaunbetreuung der ökologischen Baubegleitung (V1: Übersetzen immigrierender Individuen bzw. nächtliches Öffnen von Durchgängen in den Fangzäunen). Die Schutzzäune um die entsprechenden Baustellenbereiche, die ein Potenzial für Winterhabitate und Tagesverstecke aufweisen, sind bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), zu installieren. Es wird gewährleistet, dass die Tiere das Baufeld selbstständig oder per Umsetzen verlassen können, aber nicht mehr wieder einwandern können.

- V4: Mahd von jeglichen Bauflächen im Vorfeld von Bauaktivitäten und Befahrungen
- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern

Im Umfeld von potenziellen Laichgewässern, in Ganzjahreslebensräumen sowie im Bereich von Wanderkorridoren kann durch die Maßnahme V5 (Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit) eine Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden, da während der nächtlichen Aktivitätszeit der Baubetrieb ruht.

Im Bereich zwischen Mast 25_1 und Mast 25_2 erfolgt lediglich ein Wipfelschnitt (betriebsbedingter Holzeinschlag), sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR}12a) hier nicht notwendig ist. Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen V_{AR}14a und V_{AR}13 durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.

In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 1.000 m-Radius um die nachgewiesenen bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitate der Arten) können einzelne Vorkommen der Kreuzkröte aufgrund des o. g. Aktionsradius nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Landlebensräume außerhalb des 1.000 m-Radius um genutzte bzw. potenzielle perennierende Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist. Mögliche Verluste in den Landlebensräumen außerhalb der 1.000 m-Radius um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Fortpflanzungsstätten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Landlebensräume außerhalb der 1.000m für Kreuzkröte um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitate daher auszuschließen.

Bei der Kreuzkröte muss beachtet werden, dass bei temporären Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten für die Arten entstehen können, da die Art auch Temporärgewässer als Laichhabitate in Anspruch nimmt. Bei baubedingter Inanspruchnahme von Temporärgewässern besteht dann die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Arten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit auf allen Baustellen ohne Amphibienschutzzaun zu vermeiden (V_{AR}15):

- V_{AR}15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
- Als Alternative zur Maßnahme V_{AR}15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (Maßnahme V_{AR}13: Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune (V_{AR}14a) bzw. auch Maßnahme V_{AR}12a).

Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung (V1a) zu konkretisieren bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (in Planung) (s. bei Verbreitung im Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR}12a: Bauzeitenregelung für Amphibien
- V_{AR}13: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
- V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun
- V_{AR}15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
- V4: Mahd von jeglichen Bauflächen bevor der Boden befahren/bearbeitet wird, Schnitthöhe 15 cm über Geländeoberfläche
- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

Amphibien – Kröten	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Im Bereich zwischen Mast 25_1 und Mast 25_2 erfolgt lediglich ein Wipfelschnitt (betriebsbedingter Holzeinschlag), sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR}12a) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase ist ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Lokale Populationen setzen sich in der Regel aus mehreren Teilpopulationen zusammen, die räumliche Trennungen voneinander und unterschiedliche Entwicklungsdynamiken aufweisen. Sofern sich Gewässer mit Artvorkommen in einem Radius von bis zu 3 km (Kreuzkröte) ohne Barrieren bzw. Querungshindernissen in Form von raumwirksamen Verkehrsstrassen oder größeren Waldgebieten bzw. Siedlungsstrukturen zueinander lokalisieren, ist davon auszugehen, dass die Teilpopulationen miteinander in Beziehung stehen, sodass in diesem Fall jeweils von einer lokalen Population gesprochen werden kann. Sind die Entfernungen zwischen Teilpopulationen größer oder werden die Räume von Waldgebieten oder raumwirksamen Infrastrukturen gequert (Bahntrassen, Ortsverbindungsstraßen, überregionalen Straßen), ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (BFN 2019a).</i>	
<i>Störwirkungen von Individuen der Kreuzkröte sowie auch für lokale (Teil-)Populationen Art können sich in Form optischer und akustischer Signale im Zusammenhang mit Bau- und Rodungsarbeiten für die Spezies bemerkbar machen (UA3), was Maskierungen bzw. die Überdeckung von Lockrufen nach sich ziehen kann (AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2023b). Bauarbeiten mit intensiven Geräuschkulissen finden ausschließlich tagsüber statt (V5), dauern wenige Stunden und sind nach wenigen Tagen (i. d. R. 2–3 Tage je Mastbaustelle) abgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Individuen und der lokalen Population der Kreuzkröte sind daher nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist anlage- und baubedingt für die Art auszuschließen.</i>	
<i>Betriebsbedingt hat das Vorhaben für die Kreuzkröte nicht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.</i>	
<i>Durch das Aufstellen von mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen um Baustellen (V_{AR}14a) könnte in den unter Kap. 3a genannten Bereichen Wanderungsaktivität von Individuen der lokalen Population von/zu Laichgewässern unterbunden und damit im ungünstigsten Fall die lokale Population erheblich gestört werden (UA2). Kommt es zu Wanderbewegungen, für die die Baustelle/Zuwegung bzw. der Schutzzaun eine Barriere darstellt, müssen die Tiere daher fachgerecht mit den Fangeimern gefangen und ein- bis zweimal täglich in Wanderungsrichtung auf die andere Seite der Baustelle gebracht und schonend wieder ausgesetzt werden bzw. werden nächtlich Durchgänge in den Fangzäunen entlang von Zuwegungen geöffnet. Diese Anforderungen zur Vermeidung sind Bestandteil der Maßnahme V_{AR}14a.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none">• V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit• V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun	
<i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Amphibien – Kröten	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen (im Vergleich zum Gesamtdargebot lokal geeigneter Lebensräume, hier v. a. Böschungen, Brachen, Grünländer, Ackerflächen, Gehölzfluren, Waldränder, Staudenfluren, Wegränder) sowie der temporären Nutzung der Baustellen (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Art wird kein nachhaltiger Habitatverlust hervorgerufen. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den von der Kreuzkröte potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter. Bei der Spezies muss jedoch beachtet werden, dass durch temporäre Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können. Bei bauseitiger Inanspruchnahme dieser Temporärgewässer besteht dann die Gefahr des Entzuges von Fortpflanzungsstätten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit zu vermeiden (VAR15 – Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun). Als Alternative zur Maßnahme VAR15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (VAR14a). Durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune können ebenfalls baubedingte Verletzungen/Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i></p> <p><i>Wenn auch bei größeren Pflegemaßnahmen oder Wartungsarbeiten, sofern zum Schutz der Arten erforderlich, die oben beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann auch in der Betriebsphase ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Kreuzkröte ausgeschlossen werden. Im Bereich zwischen Mast 25_1 und Mast 25_2 erfolgt ein Wipfelschnitt (betriebsbedingter Holzeinschlag), sodass eine Bauzeitenregelung (VAR12a) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase nicht zu erwarten.</i></p> <p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR14a: Mobiler Amphibienschutzzaun • VAR15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.1.1.3. Knoblauchkröte

Amphibien – Kröten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL-D (2020) – (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a); RL TH (2021) – SERFLING et al. 2021a)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Als typische Steppenart ist die Knoblauchkröte an großflächige Offenlandschaften gebunden. Sie besiedelt hauptsächlich Ackerareale, Abgrabungsstandorte, Heidegebiete und Ruderalfluren. Regelmäßig ist die Spezies in Grünländern sowie im Einzugsbereich größerer Fließgewässer und (ehemaliger) Binnendünen anzutreffen. Ferner werden auch Gärten, Parks, Friedhöfe, Weinberge, Baustellen und Industriebrachen angenommen. Lichte Laub- und Mischwälder werden selten besiedelt, dichte Wälder gemieden. Wertgebend bei den terrestrischen Habitaten sind lockere und trockene, leicht grabbare Substrate. Im Sommer graben sich die nachtaktiven Tiere tagsüber in ihren Landlebensräumen zum Schutz gegen Austrocknung oberflächennah ein. Die Laichgewässer haben i. d. R. eutrophen Charakter, sind gut besonnt und weisen meist eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf. In diesem Kontext dominieren Kleingewässer (Tümpel, Sölle, Weiher, Abgrabungsgewässer in ehemaligen Kies-/Lehmgruben, Gräben, Druckwassertümpel, Kleinteiche) und Auengewässer (Altarme, Auenkolke, Altwässer). Teilweise unterliegen die Reproduktionshabitate einer temporären Austrocknung. Die Art überwintert an Land, i. d. R. in geringer Entfernung zu ihren Laichgewässern, wobei sie sich an geeigneten Stellen ca. 30 – 60 cm in den Oberboden eingräbt. Seltener werden Keller, Schächte oder Kleinsäugerbaue als Winterrefugien aufgesucht (GLANDT 2008, GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007, NÖLLERT & GÜNTHER 1996). Die Winterruhe setzt relativ zeitig (meist zw. Ende September und Mitte Oktober) ein. Die Fortpflanzungsperiode beginnt i. d. R. Ende März, kann witterungsbedingt jedoch auch schon früher (Anfang/Mitte März oder Februar) einsetzen. Höhepunkt der Paarungszeit ist das Zeitfenster April/Mai. Die für gewöhnlich 40-70 cm langen Laichschnüre (mit jeweils 1.000 – 2.000 Eier) werden in 10 – 20 cm Wassertiefe an verfügbare Vegetation geheftet. Erste Jungtiere können im Juli beobachtet werden. Die Wanderbewegungen der Spezies betragen meist nur wenige Hundert Meter (max. Wanderdistanzen: 500 – 800 m) (BRUNKEN 2004, GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007).</i></p>		

Amphibien – Kröten	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Die <u>Knoblauchkröte</u> ist v. a. im ostdeutschen Tiefland (Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt) häufig und weit verbreitet. Auch in Norddeutschland (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) sowie im nördlichen Oberrheingraben und Teilen Bayerns ist die Art regelmäßig belegt. Darüber hinaus ist sie selten und sporadisch nachweisbar (BFN 2019a, GROSSE et al. 2015, NÖLLERT & GÜNTHER 1996).</i></p> <p>Verbreitung in Thüringen <i>Als Verbreitungsschwerpunkt der <u>Knoblauchkröte</u> in TH ist die Saale-Sandsteinplatte identifiziert. Außerdem besiedelt die Art das Plothener Teichgebiet, das Altenburger Lössgebiet, das Umfeld von Ilmenau und Gotha, Grabfeld, die Helme-Aue sowie große Teile des Thüringer Beckens. In den Gebirgräumen tritt die Art selten in Erscheinung (NÖLLERT & KWET 2008, TLUG 2009a).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet: <u>Nachweise im UR:</u> Kartierung sowie Fremddatenauswertung (siehe Unterlage 15.1)</p> <p><i>In der Kartiersaison 2022 wurde die <u>Knoblauchkröte</u> im Abschnitt Süd in folgenden Bereichen nachgewiesen: Es werden folgende Abkürzungen verwendet: Gewässer = Einzelgewässer/Gewässerabschnitt/Teilgewässer eines Gewässerkomplexes rM = rufende(s) Männchen, ad = adultes Individuum, L = Laich, La = Larven</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Segment C/D, zwischen Mast 11_6 und Mast 11_8</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A041 Nachweise am 27.04.2022 von 5 rM</i> • <i>Gewässer SHS_A042 Nachweise am 27.04.2022 von 1 rM</i> • <i>Segment C/D und E, zwischen Mast 11_8 und Mast 13_2</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A044 Nachweise am 27.04.2022 von 5 rM und am 18.06.2022 von 3 La</i> • <i>Gewässer SHS_A045 Nachweise am 27.04.2022 von 4 rM</i> • <i>Gewässer SHS_A050 Nachweise am 28.04.2022 von 11 rM und am 14.06.2022 von 1 La</i> • <i>Segment E, zwischen WP13 und WP14</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A051 Nachweise am 28.04.2022 von 7 rM</i> • <i>Gewässer SHS_A052 Nachweise am 10.05.2022 von 1 rM</i> • <i>Segment E, zwischen WP14 und Mast 14_3</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A058 Nachweise am 28.04.2023 von 1 rM</i> • <i>Segment G, südlich von WP32 bis Mast 32_A</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A104 Nachweise am 13.04.2022 von 8 rM+3 ad, 21 L</i> <p><i>Im Zuge der Kartierungen (vgl. Unterlage 15.1) wurden die Amphibienlebensräume im nördlichen Trassenverlauf als vitale und teils artenreiche Lokalpopulationen bewertet, die in einem mindestens lockeren Metapopulationsverbund miteinander in Beziehung stehen. Hierbei handelt es sich um die Gewässer SHS_A041, SHS_A042, SHS_A044, SHS_A045, SHS_A050, SHS_A051, SHS_A052, SHS_A058. Weiterhin ist am Westrand von Sömmerda ein relativ individuenreiches Einzelvorkommen (SHS_A104) zu verorten.</i></p> <p><i>Für die Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15.1, Textanlage TA_1002 sowie Plananlage PA 1001. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i></p>	

Amphibien – Kröten
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</p> <p>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</p> <p>UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb</p> <p>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</p> <p>UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust</p> <p>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p>
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Durch Bauarbeiten in den geplanten Eingriffsbereichen sowie Baustellenverkehr besteht ganzjährig das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Knoblauchkröte herbeizuführen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Tötungen/Verletzungen von Individuen der Arten im terrestrischen Aktionsraum (Sommerlebensraum/Winterhabitat/Wanderkorridore) möglich. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Rodungsarbeiten (UA1, UA6, UA9) oder durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr in allen Eingriffsflächen (UA1, UA2), die von den Arten als Lebensraum erschlossen werden bzw. potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, werden die Mastbereiche (Mast 11_7, WP12, WP13, Mast 13_1, Mast 13_2, Rückbau-Mast 133, Rückbau-Mast 132, Rückbau-Mast 127/Einrichtungsfäche für das Provisorium unten, Rückbau-Mast 126, Rückbau-Mast 125, Rückbau-Mast 124, Schutzgerüst zwischen Mast 11_6 und Mast 11_7, Schutzgerüst südlich von WP13) durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) regelmäßig auf Vorkommen der Art kontrolliert. Sofern Vorkommen festgestellt werden sollten, werden die weiter unten genannte Maßnahmen umgesetzt. Durch die Tagesbaustellen (V5) ist nicht mit einer Überlagerung der Aktivitätszeit der Art und dem Baugehen zu rechnen. In die Gewässerbereich mit Nachweisen der Knoblauchkröte wird nicht eingegriffen, so dass diese weiterhin erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Da in genutzte bzw. potenziell nutzbare perennierende Reproduktionsstätten der Arten (Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Sölle, Kleinteiche, kleinere Abtragungsgewässer, bei Knoblauchkröten auch Niederungsbäche, extensive Fischteiche und Gräben) projektspezifisch unter Berücksichtigung der Maßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) nicht eingegriffen wird (UA4, s. Unterlage 13, Kap. 2.3.3.4), können in diesen Habitaten im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Der Aktionsradius der Knoblauchkröte ist gering. Die Tiere entfernen sich in der Regel nur wenige Hundert Meter vom Laichhabitat, selten über 600 m (Unterlage 15.1).</i></p> <p><i>Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist daher nur für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von 600 m um nachgewiesene bzw. potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Arten lokalisieren (s. hierzu Unterlage 12.2, LBP, Bestands- und Konfliktplan), da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Art bündeln können. In den 600 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichhabitate können anlage- und baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Ruderal- und Brachflächen, Rohboden und Abgrabungsstandorte, Ackerareale, Grünländer, unbefestigte Wege, Wegränder, Saumbereiche, Feldgehölze, Böschungen, Waldtränder, Waldbereiche, Gras-, Kraut- und Staudenfluren und Niedermoore. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Arten zu vermeiden, sind in den entsprechenden Teilräumen (siehe nachfolgende Aufzählung) Maßnahmen (VAR12a, VAR13, VAR14a; Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Amphibien in Verbindung mit V4 und V5) anzusetzen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR12a: Bauzeitenregelung für Amphibien • V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern Vermeidung baubedingter Verletzung/Tötungen von Amphibien im Ganzjahreslebensraum; in Gehölzflächen, werden Tötungen und Verletzungen überwintender Individuen durch zweistufige Holzungsmaßnahmen (Holzung während der Winterruhe 01.11. bis 28.02., erforderliche Rodungen in der Aktivitätszeit der Arten 01.04. bis 31.10), in Verbindung mit Maßnahme VAR13 vermieden. Bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.) sind temporäre Schutzzäune (VAR14a) um das Baufeld und ggf. um die Zufahrt zu installieren, die den

Amphibien – Kröten

Amphibien das Auswandern nach der Winterruhe erlauben und das Einwandern neuer Individuen verhindern, mit Bodenfallen erfolgt ggf. zusätzlich Abfang von Individuen, die schonend in geeignete Flächen außerhalb der Baustelle verbracht werden. Die erforderliche Rodung erfolgt zeitnah nach Freigabe durch die ÖBB. Um Bodeneingriffe möglichst gering zu halten ist von einer generellen Rodung, in den Holzeinschlagflächen abzusehen.

- *V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch Kontrolle von Baugruben in Bereichen ohne Amphibienschutzzäune*
- *V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune. Diese Maßnahme dient neben der Maßnahme V4 als grundlegende Vermeidungsmaßnahme für Amphibien, um Individuen aus dem Baustellenbereich fernzuhalten. In Wanderkorridoren bedarf diese Maßnahme der Ergänzung durch eine Fangzaunbetreuung der ökologischen Baubegleitung (V1: Übersetzen immigrierender Individuen bzw. nächtliches Öffnen von Durchgängen in den Fangzäunen). Die Schutzzäune um die entsprechenden Baustellenbereiche, die ein Potenzial für Winterhabitate und Tagesverstecke aufweisen, sind bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), zu installieren. Es wird gewährleistet, dass die Tiere das Baufeld selbstständig oder per Umsetzen verlassen können, aber nicht mehr wieder einwandern können.*
- *V4: Mahd von jeglichen Bauflächen im Vorfeld von Bauaktivitäten und Befahrungen*
- *V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit*
- *V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern
Im Umfeld von potenziellen Laichgewässern, in Ganzjahreslebensräumen sowie im Bereich von Wanderkorridoren kann durch die Maßnahme V5 (Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit) eine Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden, da während der nächtlichen Aktivitätszeit der Baubetrieb ruht.*

Im Bereich zwischen Mast 11_7 und Mast 11_8 und zwischen WP12 und WP13 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR12a}) hier nicht notwendig ist. Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen V_{AR14a} und V_{AR13} durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.

In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 600 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitate der Arten) können einzelne Vorkommen der Knoblauchkröte aufgrund des o. g. Aktionsradius nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Landlebensräume außerhalb des 600 m-Radius um genutzte bzw. potenzielle perennierende Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist. Mögliche Verluste in den Landlebensräumen außerhalb der 600 m-Radien um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Fortpflanzungsstätten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Landlebensräume außerhalb der 600m für Knoblauchkröten um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitate daher auszuschließen.

Bei der Knoblauchkröte muss beachtet werden, dass bei temporären Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten für die Art entstehen können, da die Art auch Temporärgewässer als Laichhabitate in Anspruch nehmen. Bei baubedingter Inanspruchnahme von Temporärgewässern besteht dann die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Art. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit auf allen Baustellen ohne Amphibienschutzzaun zu vermeiden (V_{AR15}):

- *V_{AR15}: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun*
- *Als Alternative zur Maßnahme V_{AR15} kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (Maßnahme V_{AR13}: Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune (V_{AR14a}) bzw. auch Maßnahme V_{AR12a}).*

Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung (V1a) zu konkretisieren bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (Rückbau, in Planung) (s. bei Verbreitung im Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.

Erforderliche Maßnahmen:

- *V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien*
- *V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien*
- *V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun*
- *V_{AR15}: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun*

Amphibien – Kröten	
<ul style="list-style-type: none"> • V4: Mahd von jeglichen Bauflächen bevor der Boden befahren/bearbeitet wird, Schritthöhe 15 cm über Geländeoberfläche • V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	
<p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p><i>Im Bereich zwischen Mast 11_7 und Mast 11_8 und zwischen WP12 und WP13 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR12a}) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase ist ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>	
<p><i>Lokale Populationen der Knoblauchkröte setzen sich in der Regel aus mehreren Teilpopulationen zusammen, die räumliche Trennungen voneinander und unterschiedliche Entwicklungsdynamiken aufweisen. Sofern sich Gewässer mit Artvorkommen in einem Radius von bis zu 1 km (Knoblauchkröte), ohne Barrieren bzw. Querungshindernissen in Form von raumwirksamen Verkehrsstrassen oder größeren Waldgebieten bzw. Siedlungsstrukturen zueinander lokalisieren, ist davon auszugehen, dass die Teilpopulationen miteinander in Beziehung stehen, sodass in diesem Fall jeweils von einer lokalen Population gesprochen werden kann. Sind die Entfernungen zwischen Teilpopulationen größer oder werden die Räume von Waldgebieten oder raumwirksamen Infrastrukturen gequert (Bahntrassen, Ortsverbindungsstraßen, überregionalen Straßen), ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (BFN 2019a).</i></p>	
<p><i>Störwirkungen von Individuen der Knoblauchkröte sowie auch für lokale (Teil-)Populationen Art können sich in Form optischer und akustischer Signale im Zusammenhang mit Bau- und Rodungsarbeiten für die Spezies bemerkbar machen (UA3), was Maskierungen bzw. die Überdeckung von Lockrufen nach sich ziehen kann. Bauarbeiten mit intensiven Geräuschkulissen finden ausschließlich tagsüber statt (V5), dauern wenige Stunden und sind nach wenigen Tagen (i. d. R. 2–3 Tage je Mastbaustelle) abgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Individuen und der lokalen Population der Knoblauchkröte sind daher nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist anlage- und baubedingt für die Art auszuschließen.</i></p>	
<p><i>Betriebsbedingt hat das Vorhaben für die Knoblauchkröte nicht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.</i></p>	
<p><i>Durch das Aufstellen von mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen um Baustellen (V_{AR14a}) könnte in den unter Kap. 3a genannten Bereichen Wanderungsaktivität von Individuen der lokalen Population von/zu Laichgewässern unterbunden und damit im ungünstigsten Fall die lokale Population erheblich gestört werden (UA2). Kommt es zu Wanderbewegungen, für die die Baustelle/Zuwegung bzw. der Schutzzaun eine Barriere darstellt, müssen die Tiere daher fachgerecht mit den Fangemern gefangen und ein- bis zweimal täglich in Wanderungsrichtung auf die andere Seite der Baustelle gebracht und schonend wieder ausgesetzt werden bzw. werden nächtlich Durchgänge in den Fangzäunen entlang von Zuwegungen geöffnet. Diese Anforderungen zur Vermeidung sind Bestandteil der Maßnahme V_{AR14a}.</i></p>	

Amphibien – Kröten	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun 	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</i>	<input type="checkbox"/> <i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</i>	
<p><i>Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen (im Vergleich zum Gesamtdargebot lokal geeigneter Lebensräume, hier v. a. Böschungen, Brachen, Grünländer, Ackerflächen, Gehölzfluren, Waldränder, Staudenfluren, Wegränder) sowie der temporären Nutzung der Baustellen (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Arten wird kein nachhaltiger Habitatverlust hervorgerufen. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den von der Knoblauchkröte potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter. Bei der Spezies muss jedoch beachtet werden, dass durch temporäre Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können. Bei bauseitiger Inanspruchnahme dieser Temporärgewässer besteht dann die Gefahr des Entzuges von Fortpflanzungsstätten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit zu vermeiden (V_{AR}15 – Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun). Als Alternative zur Maßnahme V_{AR}15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (V_{AR}14a). Durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune können ebenfalls baubedingte Verletzungen/Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i></p> <p><i>Wenn auch bei größeren Pflegemaßnahmen oder Wartungsarbeiten, sofern zum Schutz der Arten erforderlich, die oben beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann auch in der Betriebsphase ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Arten Knoblauchkröte ausgeschlossen werden. Im Bereich zwischen Mast 11_7 und Mast 11_8 und zwischen WP12 und WP13 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag), sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR}12a) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase ist nicht zu erwarten.</i></p>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{AR}12a: Bauzeitenregelung für Amphibien • V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun • V_{AR}15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun 	
<p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.1.1.4. Wechselkröte

Amphibien – Kröten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U2,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL-D (2020) – (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a); RL TH (2021) – SERFLING et al. 2021a)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprüngliche Steppenart bewohnt die <u>Wechselkröte</u> bevorzugt offene, warme und niederschlagsarme Lebensräume mit hoher solarer Einstrahlung und niedriger, lückiger Vegetation. Habitate mit hoher und dichter Vegetation werden gemieden. In Mitteleuropa werden v. a. Sekundärlebensräume (z. B. Ruderalflächen, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Industriebrachen, Bahnanlagen, Ackerareale etc.) besiedelt, wobei Laichgewässer als wichtiges Ausstattungsmerkmal nicht fehlen dürfen. Auch Park-, Garten- und Bahnanlagen, Weinberge sowie Küsten- und Binnendünen werden in klimatischen Gunsträumen besiedelt. Wichtig in den Lebensräumen sind das Vorhandensein grabfähiger Böden und ein reichhaltiges Angebot an Kleintieren als Nahrungsquelle (BOBBE & STEINER 2007, LAUFER et al. 2007, MEYER 2004). Die Wechselkröte überwintert an Land in frostfreien Rückzugsräumen (Spalten, Risse im Erdboden, Verstecke unter Steinen, Nagerbauten etc.). Bei günstigen Witterungsbedingungen kann die Aktivität bereits im frühen März einsetzen. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von April bis Mitte Juni. Zum Laichen benötigt die Art vorzugsweise flache, schnell durchwärmbare und vegetationsarme Gewässer, in denen 2 – 4 m lange Laichschnüre mit bis zu 12.000 Eiern abgelegt werden. Die ersten Jungtiere sind bereits ab Juni zu beobachten und halten sich noch längere Zeit in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer auf. Die Winterrefugien werden spätestens Ende Oktober besetzt. Die Geschlechtsreife tritt nach der dritten Überwinterung ein. Die Spezies gilt als expansiv. Es sind Wanderrundstrecken von bis zu 10 km dokumentiert (GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007).</p>		

Amphibien – Kröten	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Deutschland liegt an der westlichen Arealgrenze der <u>Wechselkröte</u> (STEINICKE et al. 2002). Vorkommensschwerpunkte konzentrieren sich in Nordostdeutschland, in den mittel- und ostdeutschen Börderegionen, in der Leipziger Tieflandsbucht, im Lausitzer Raum sowie in den klimatischen Gunsträumen Südwest-Deutschlands. Weitere größere Verbreitungsgebiete lokalisieren sich im Alpenvorland (BFN 2019a, BOBBE & STEINER 2007, GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007, MEYER 2004, NLWKN 2011b).</i></p> <p>Verbreitung in Thüringen <i>TH wird von der <u>Wechselkröte</u> regional besiedelt. Ihre hauptsächliche Verbreitung findet die Spezies im Bereich des Thüringer Beckens. Die individuenreichsten Populationen des Freistaates befinden sich im nordöstlichen Altenburger Land. Daneben lokalisieren sich aktuelle Vorkommen u. a. auch in der Helme-Aue sowie im Gothaer und Rudolstädter Raum (TLUG 2009h).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</p> <p><u>Nachweise im UR:</u> Kartierung sowie Fremddatenauswertung (siehe Unterlage 15.1)</p> <p><i>Von der Wechselkröte konnten bei den in der Saison 2022 in Probeflächen durchgeführten Kartierungen Belege für drei Vorkommen erbracht werden: Es werden folgende Abkürzungen verwendet: Gewässer = Einzelgewässer/Gewässerabschnitt/Teilgewässer eines Gewässerkomplexes rM = rufende(s) Männchen, La = Larven</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Segment E, nördlich von Mast 21_2 und 21_3 Gewässer SHS_A083 Nachweise am 17.05.2022 2 rM</i> • <i>Segment G, östlich von Mast 44_2 bzw. westlich von WP45 Gewässer SHS_A177 Nachweise am 13.04.2022 3 rM Gewässer SHS_A179 Nachweise am 23.06.2022 von 1 La</i> <p><i>Reproduktionsbelege wurden in einem Gebiet ermittelt. Die Nachweise der Wechselkröte beschränken sich auf drei Einzeltvorkommen und sind somit selten und räumlich stark limitiert im UR. Die Bestände sind im Rahmen der Erfassung mit wenigen Individuen festgestellt worden und somit als instabil zu bewerten.</i></p> <p><i>Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15.1, Textanlage TA_1002 sowie Plananlage PA 1001. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p><i>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</i></p> <p><i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i></p> <p><i>UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb</i></p> <p><i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i></p> <p><i>UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust</i></p> <p><i>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</i></p>	

Amphibien – Kröten

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? **Ja** **Nein**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Durch Bauarbeiten in den geplanten Eingriffsbereichen sowie Baustellenverkehr besteht ganzjährig das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Wechselkröte herbeizuführen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Tötungen/Verletzungen von Individuen der Arten im terrestrischen Aktionsraum (Sommerlebensraum/Winterhabitat/Wanderkorridore) möglich. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Rodungsarbeiten (UA1, UA6, UA9) oder durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr in allen Eingriffsflächen (UA1, UA2), die von den Arten als Lebensraum erschlossen werden bzw. potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, werden die Mastbereiche Mast 21_2 und Mast 21_3, WP44, Mast 44_1, Mast 44_2, Mast 44_3, WP45, Mast 45_1, Rückbaumast 12 und Provisorienflächen zwischen WP45 und WP46 und die Schutzgerüste westlich von Mast 21_3) durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) regelmäßig auf Vorkommen der Art kontrolliert. Sofern Vorkommen festgestellt werden sollten, werden die weiter unten genannten Maßnahmen umgesetzt. Durch die Tagesbaustellen (V5) ist nicht mit einer Überlagerung der Aktivitätszeit der Art und dem Baugeschehen zu rechnen. In die Gewässerbereich mit Nachweisen der Wechselkröte wird nicht eingegriffen, so dass dieser weiterhin erhalten bleibt.

Da in genutzte bzw. potenziell nutzbare perennierende Reproduktionsstätten der Arten (Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Sölle, Kleinteiche, kleinere Abgrabungsgewässer,) projektspezifisch unter Berücksichtigung der Maßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern) nicht eingegriffen wird (UA4, s. Unterlage 13, Kap. 2.3.3.4), können in diesen Habitaten im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Wechselkröten unternehmen außerhalb der Laichzeit mitunter weite Streuungswanderungen. Die adulten Tiere bewegen sich in der Regel in einem Radius < 1 km um das Laichgewässer. Fernwanderungen, die in der Regel 4,5 km nicht überschreiten, werden vorrangig von Jungtieren durchgeführt. Mitunter werden auch Wanderungen von bis zu 10 km oder darüber hinaus zurückgelegt (GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007).

Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von 1.000 m um nachgewiesene bzw. potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Arten lokalisieren (s. hierzu Unterlage 12.2, LBP, Bestands- und Konfliktplan), da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Art bündeln können. In den 1.000 m-Radius um die nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichhabitate können anlage- und baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Ruderal- und Brachflächen, Rohboden und Abgrabungsstandorte, Ackerareale, Grünländer, unbefestigte Wege, Wegränder, Saumbereiche, Feldgehölze, Böschungen, Waldränder, Waldbereiche, Gras-, Kraut- und Staudenfluren und Niedermoore. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Arten zu vermeiden, sind in den entsprechenden Teilräumen (siehe nachfolgende Aufzählung) Maßnahmen (VAR12a, VAR13, VAR14a; Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Amphibien in Verbindung mit V4 und V5) anzusetzen.

- VAR12a: Bauzeitenregelung für Amphibien
- V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern
Vermeidung baubedingter Verletzung/Tötungen von Amphibien im Ganzjahreslebensraum; in Gehölzflächen, werden Tötungen und Verletzungen überwinternder Individuen durch zweistufige Holzungsmaßnahmen (Holzung während der Winterruhe 01.11. bis 28.02., erforderliche Rodungen in der Aktivitätszeit der Arten 01.04. bis 31.10), in Verbindung mit Maßnahme VAR13 vermieden. Bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.) sind temporäre Schutzzäune (VAR14a) um das Baufeld und ggf. um die Zufahrt zu installieren, die den Amphibien das Auswandern nach der Winterruhe erlauben und das Einwandern neuer Individuen verhindern, mit Bodenfallen erfolgt ggf. zusätzlich Abfang von Individuen, die schonend in geeignete Flächen außerhalb der Baustelle verbracht werden. Die erforderliche Rodung erfolgt zeitnah nach Freigabe durch die ÖBB. Um Bodeneingriffe möglichst gering zu halten ist von einer generellen Rodung, in den Holzeinschlagflächen abzusehen.
- VAR13: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien

Amphibien – Kröten

Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch Kontrolle von Baugruben in Bereichen ohne Amphibienschutzzäune

- *VAR14a: Mobiler Amphibienschutzzaun*

Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune. Diese Maßnahme dient neben der Maßnahme V4 als grundlegende Vermeidungsmaßnahme für Amphibien, um Individuen aus dem Baustellenbereich fernzuhalten. In Wanderkorridoren bedarf diese Maßnahme der Ergänzung durch eine Fangzaunbetreuung der ökologischen Baubegleitung (V1a: Übersetzen immigrierender Individuen bzw. nächtliches Öffnen von Durchgängen in den Fangzäunen). Die Schutzzäune um die entsprechenden Baustellenbereiche, die ein Potenzial für Winterhabitate und Tagesverstecke aufweisen, sind bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), zu installieren. Es wird gewährleistet, dass die Tiere das Baufeld selbstständig oder per Umsetzen verlassen können, aber nicht mehr wieder einwandern können.

- *V4: Mahd von jeglichen Bauflächen im Vorfeld von Bauaktivitäten und Befahrungen*
- *V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit*
- *V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern*

Im Umfeld von potenziellen Laichgewässern, in Ganzjahreslebensräumen sowie im Bereich von Wanderkorridoren kann durch die Maßnahme V5 (Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit) eine Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden, da während der nächtlichen Aktivitätszeit der Baubetrieb ruht.

Im Bereich Mast 21_2 – Mast 21_3 zwischen Mast 44_2 und WP45 sowie nördlich von WP46 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (VAR12a) hier nicht notwendig ist. Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen VAR14a und VAR13 durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.

In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 1.000 m-Radius um die nachgewiesenen bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitate der Arten) können einzelne Vorkommen der Wechselkröte aufgrund des o. g. Aktionsradius nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Landlebensräume außerhalb des 1.000 m-Radius um genutzte bzw. potenzielle perennierende Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist. Mögliche Verluste in den Landlebensräumen außerhalb der 1.000 m-Radius um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Fortpflanzungsstätten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Landlebensräume außerhalb der 1.000m um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitate daher auszuschließen.

Bei der Wechselkröte muss beachtet werden, dass bei temporären Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten für die Arten entstehen können, da die Art auch Temporärgewässer als Laichhabitate in Anspruch nehmen. Bei baubedingter Inanspruchnahme von Temporärgewässern besteht dann die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Arten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit auf allen Baustellen ohne Amphibienschutzzaun zu vermeiden (VAR15):

- *VAR15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun*
- *Als Alternative zur Maßnahme VAR15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (Maßnahme VAR13: Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune (VAR14a) bzw. auch Maßnahme VAR12a).*

Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung (V1a) zu konkretisieren bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (Rückbau, in Planung) (s. bei Verbreitung im Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.

Erforderliche Maßnahmen:

- *VAR13: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien*
- *VAR14a: Mobiler Amphibienschutzzaun*
- *VAR15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun*
- *V4: Mahd von jeglichen Bauflächen bevor der Boden befahren/bearbeitet wird, Schnitthöhe 15 cm über Geländeoberfläche*
- *V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit*

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP,

Amphibien – Kröten	
<i>Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Im Bereich Mast 21_2 – Mast 21_3 zwischen Mast 44_2 und WP45 sowie nördlich von WP46 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR}12a) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase wird ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Lokale Populationen setzen sich in der Regel aus mehreren Teilpopulationen zusammen, die räumliche Trennungen voneinander und unterschiedliche Entwicklungsdynamiken aufweisen. Sofern sich Gewässer mit Artvorkommen in einem Radius von bis zu 3 km (Wechselkröte) ohne Barrieren bzw. Querungshindernissen in Form von raumwirksamen Verkehrsstrassen oder größeren Waldgebieten bzw. Siedlungsstrukturen zueinander lokalisieren, ist davon auszugehen, dass die Teilpopulationen miteinander in Beziehung stehen, sodass in diesem Fall jeweils von einer lokalen Population gesprochen werden kann. Sind die Entfernungen zwischen Teilpopulationen größer oder werden die Räume von Waldgebieten oder raumwirksamen Infrastrukturen gequert (Bahnstrassen, Ortsverbindungstraßen, überregionalen Straßen), ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (BFN 2019a).</i>	
<i>Die Wechselkröte gilt nicht als störeffindlich, da z. B. vielfach Laichgewässer inmitten von im Abbau befindlichen Bodenentnahmen, auf aktiven Truppenübungsplätzen und an Bahnanlagen genutzt werden. Störungen, die einen Verstoß von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG nach sich ziehen, sind projektspezifisch auszuschließen.</i>	
<i>Betriebsbedingt hat das Vorhaben für die Wechselkröte nicht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.</i>	
<i>Durch das Aufstellen von mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen um Baustellen (V_{AR}14a) könnte in den unter Kap. 3a genannten Bereichen Wanderungsaktivität von Individuen der lokalen Population von/zu Laichgewässern unterbunden und damit im ungünstigsten Fall die lokale Population erheblich gestört werden (UA2). Kommt es zu Wanderbewegungen, für die die Baustelle/Zuwegung bzw. der Schutzzaun eine Barriere darstellt, müssen die Tiere daher fachgerecht mit den Fangeimern gefangen und ein- bis zweimal täglich in Wanderungsrichtung auf die andere Seite der Baustelle gebracht und schonend wieder ausgesetzt werden bzw. werden nächtlich Durchgänge in den Fangzäunen entlang von Zuwegungen geöffnet. Diese Anforderungen zur Vermeidung sind Bestandteil der Maßnahme V_{AR}14a.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun 	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Amphibien – Kröten	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen (im Vergleich zum Gesamtdargebot lokal geeigneter Lebensräume, hier v. a. Böschungen, Brachen, Grünländer, Ackerflächen, Gehölzfluren, Waldränder, Staudenfluren, Wegränder) sowie der temporären Nutzung der Baustellen (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Arten wird kein nachhaltiger Habitatverlust hervorgerufen. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den von der Wechselkröte potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter. Bei der Spezies muss jedoch beachtet werden, dass durch temporäre Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können. Bei bauseitiger Inanspruchnahme dieser Temporärgewässer besteht dann die Gefahr des Entzuges von Fortpflanzungsstätten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit zu vermeiden (VAR15 – Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun). Als Alternative zur Maßnahme VAR15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (VAR14a). Durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune können ebenfalls baubedingte Verletzungen/Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i></p> <p><i>Wenn auch bei größeren Pflegemaßnahmen oder Wartungsarbeiten, sofern zum Schutz der Arten erforderlich, die oben beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann auch in der Betriebsphase ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Wechselkröte ausgeschlossen werden. I Im Bereich Mast 21_2 – Mast 21_3 zwischen Mast 44_2 und WP45 sowie nördlich von WP46 erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (VAR12a) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase wird nicht erwartet.</i></p> <p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR14a: Mobiler Amphibienschutzzaun • VAR15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.3.2 Amphibien – Echte Frösche

Laubfrosch		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL-D (2020) – (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) RL TH (2021) – SERFLING et al. 2021a)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Der wärmeliebende Laubfrosch besiedelt im mitteleuropäischen Raum insbesondere grundwassernahe Biotop in reich strukturierten Landschaftsausschnitten in klimatisch begünstigten Lagen. Zur Laichablage dienen flachgründige Stillgewässer aller Art (z. B. Weiher, Teiche, Tümpel, Randbereiche von Flachseen, temporäre Kleinstgewässer, u. ä.), die meist von einer ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation gegliedert werden und durch eine hohe solare Einstrahlung charakterisiert sind. Schattenreiche Gewässer werden gemieden. Als Sommerlebensräume werden hauptsächlich feuchte Laubwälder, gewässernahe Hochstaudenareale, Schilfgürtel, Feuchtwiesenkomplexe, Böschungen, Sölle, Waldränder und Fettwiesen mit Strauch- und Gebüschgruppen aufgesucht. Wertgebende Strukturelemente im Sommerlebensraum sind neben ausreichend Wärme eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie blütenreiche, d. h. Insekten anlockende Stauden und Sträucher sowie ein reiches Angebot an Sitz- und Sonnwarten auf krautigen Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen. Als Winterquartiere dienen natürliche Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. Erdhöhlen, Baumstubben, Gesteinsspalten etc.) wie auch frostfreie Refugien anthropogenen Ursprungs (z. B. Gartenhäuser, Holzstapel, Kompost- und Laubhaufen) in Nähe des Sommerlebensraumes (BFN 2023, DGHT 2008, GROSSE et al. 2015, GROSSE & GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007).</i></p> <p><i>Die Wanderungsphase aus den Winterlebensräumen zu den Laichgewässern ereignet sich im Zeitraum Ende März bis Ende April. Das Maximum der Laichaktivität datiert sich auf das Zeitfenster Mitte April und Mitte Mai. Spätestens im Juli endet die Paarungszeit. Der Laich wird ballenweise (im Mittel 22 Eier) an Hydrophyten geheftet. Die Eizahl umfasst zwischen 150 und 1.100 pro Weibchen. Die Abwanderung der Jungtiere aus den Laichgewässern wird i. d. R. im August abgeschlossen. Im Oktober und November erfolgt das Aufsuchen der Winterquartiere (GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007, SY 2004). Die Aktionsradien bei Laubfröschen können mehrere Kilometer betragen (DGHT 2008).</i></p>		

Laubfrosch	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Deutschland befindet sich im Kernverbreitungsgebiet des Laubfroschs. Nachweise existieren aus allen Bundesländern (BFN 2023), wobei die Vorkommen im Saarland sowie in Berlin und Bremen einen allochthonen Ursprung haben (aktuelle Vorkommen basieren auf ausgesetzten Individuen). Vorkommensschwerpunkte bestehen v. a. in Mecklenburg-Vorpommern und im östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins. Auch im sächsischen Tiefland, im Wendland, in Teilen Sachsen-Anhalts, Thüringens, Bayerns und Baden-Württembergs sind Regionen mit hohen Vorkommensdichten bekannt. Mittelgebirgslagen werden weitgehend gemieden (BFN 2013a, BFN 20023, GROSSE et al. 2015, STEINICKE et al. 2002).</i></p>	
<p>Verbreitung in Thüringen <i>In TH ist der Laubfrosch für 101 von 590 MTBQ (TK 25) nachgewiesen, was einer Rasterfrequenz von ca. 17 % entspricht. Als Verbreitungsschwerpunkte mit hohen Nachweisdichten sind v. a. der südliche Hainich, das östliche Altenburger Lössgebiet, die Plothener Teichplatte, Grabfeld, die Steinach-Aue sowie die nordöstlichen und südwestlichen Teilgebiete der Saale-Sandsteinplatte identifiziert. In vielen Regionen TH werden abnehmende Bestände registriert (z. B. Landkreis Sömmerda, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Mittleres Saaletal) (NÖLLERT & KWET 2008).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</p> <p><u>Nachweise im UR:</u> Kartierung inkl. Fremddatenauswertung siehe Unterlage 15.1</p> <p><i>Vom Laubfrosch liegt aus den aktuellen Kartierungen der Saison 2022 ein Nachweis für folgende der Probeflächen vor: Es werden folgende Abkürzungen verwendet: Gewässer = Einzelgewässer/Gewässerabschnitt/Teilgewässer eines Gewässerkomplexes rM = rufende(s) Männchen, La = Larven</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Segment B1 zwischen WP9_3 und Mast 11_1</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A032d Nachweise am 10.05.2022 von 3 rM</i> • <i>Segment C/D und E, zwischen Mast 11_7 und WP14</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewässer SHS_A044 Nachweise am 10.05.2022 von 3 rM</i> • <i>Gewässer SHS_A045 Nachweise am 27.04.2022 von 2 rM</i> • <i>Gewässer SHS_A050 Nachweise a, 28.04.2022 von 70 - 80 rM und am 14.06.2022 von 2 La</i> <p><i>Weitere Belege konnten bei den Kartierdurchgängen nicht erbracht werden. Insgesamt fehlen im UR für die Art vor allem die flachgründigen, durch eine ausgeprägte Vegetation charakterisierten Stillgewässer und umfänglichen Feuchtgebiete. Zwar sind einzelne potenziell geeignete kleinere Gewässer vorhanden, aber es fehlt die enge räumliche Verzahnung mit den erforderlichen Landhabitaten. Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15.1, Plananlage PA 1001. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</p> <p><i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i> <i>UA2 Baubedingte Trennwirkung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baubetrieb</i> <i>UA6 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i> <i>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</i></p>	

Laubfrosch

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? **Ja** **Nein**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Europäische Laubfrösche sind wanderfreudig. Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von max. 1.000 m um potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Arten befinden, da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Arten bündeln können. Für die Art sind Ausbreitungsdistanzen von 2 km bis zu 12 km bekannt, so dass auch in weiterer Entfernung ein Einzelvorkommen nicht auszuschließen ist (DGHT 2008).

In den 1.000 m-Radien um die potenziellen Laichhabitats (s. hierzu Unterlage 12.2, Anhang 1, LBP, Bestands- und Konfliktplan) können anlage- und baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Wälder, Grünländer, Waldränder, Saumbereiche, Staudenfluren, Böschungen, Feldgehölze. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Arten zu vermeiden, sind in den entsprechenden Teilräumen Maßnahmen (V_{AR12a}, V_{AR13}, V_{AR14a}; Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Amphibien in Verbindung mit V4 und V5) anzusetzen. Aufgrund der nur geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit im Baubereich und der lediglich temporären, bauzeitlichen Wirkungen sowie der Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (V5) ist keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos abzuleiten.

- **V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien**
Vermeidung baubedingter Verletzung/Tötungen von Amphibien im Ganzjahreslebensraum; in Gehölzflächen werden Tötungen und Verletzungen überwinternder Individuen durch zweistufige Holzungsmaßnahmen (Holzung während der Winterruhe 01.11. bis 28.02., erforderliche Rodungen in der Aktivitätszeit der Arten 01.04. bis 31.10), in Verbindung mit Maßnahme V_{AR13} vermieden. Bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), sind temporäre Schutzzäune (V_{AR13}) um das Baufeld und ggf. um die Zufahrt zu installieren, die den Amphibien das Auswandern nach der Winterruhe erlauben und das Einwandern neuer Individuen verhindern, mit Bodenfallen erfolgt zusätzliche Abfang von Individuen, die schonend in geeignete Flächen außerhalb der Baustelle verbracht werden. Die erforderliche Rodung erfolgt zeitnah nach Freigabe durch die ÖBB. Um Bodeneingriffe möglichst gering zu halten, ist von einer generellen Rodung in den Holzeinschlagflächen abzusehen.
- **V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien**
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch Kontrolle von Baugruben in Bereichen ohne Amphibienschutzzäune
- **V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun**
Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune. Diese Maßnahme dient neben der Maßnahme V4 als grundlegende Vermeidungsmaßnahme für Amphibien, um Individuen aus dem Baustellenbereich fernzuhalten. In Wanderkorridoren bedarf diese Maßnahme der Ergänzung durch eine Fangzaunbetreuung der ökologischen Baubegleitung (V1 – Übersetzen immigrierender Individuen bzw. nächtliches Öffnen von Durchgängen in den Fangzäunen). Die Schutzzäune um die entsprechenden Baustellenbereiche, die ein Potenzial für Winterhabitate und Tagesverstecke aufweisen, sind bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), zu installieren. Es wird gewährleistet, dass die Tiere das Baufeld selbstständig oder per Umsetzen verlassen können, aber nicht mehr wieder einwandern können.
- **V4: Mahd von jeglichen Bauflächen im Vorfeld von Bauaktivitäten und Befahrungen**
- **V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit**
Im Umfeld von potenziellen Laichgewässern, in Ganzjahreslebensräumen sowie im Bereich von Wanderkorridoren kann durch die Maßnahme V5 (Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit) eine Tötung und Verletzung von Individuen vermieden werden, da während der nächtlichen Aktivitätszeit der Baubetrieb ruht.
- **V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern**

Im Bereich WP9-Mast 11_1 und Mast 11_7-WP12 finden keine baubedingten Holzeinschläge statt, so dass die Maßnahme V_{AR12a} nicht zur Anwendung kommen muss.

In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 1.000 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichhabitats des Laubfroschs) können einzelne Vorkommen aufgrund der o. g. Aktionsradien nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Bereiche außerhalb des o. g. Radien um genutzte bzw. potenzielle Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist. Mögliche Verluste außerhalb der 1.000 m-Radien um die genutzten bzw. potenziellen Fortpflanzungsstätten sind daher dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen

Laubfrosch	
<p><i>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Teilräume außerhalb der 1.000 m-Radien um die genutzten bzw. potenziellen Laichhabitate daher auszuschließen.</i></p> <p><i>Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung (V1a) zu konkretisieren bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (Rückbau- Masten 145, 144, 143, 142, 141, 140, 131, 130, 129 und Masten in Planung WP9, 9_1, 9_2, WP10, WP11, 11_8, 11_9, 11_10) (s. bei Verbreitung im Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien</i> • <i>V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien</i> • <i>V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun</i> • <i>V_{AR15}: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun</i> • <i>V4: Mahd von jeglichen Bauflächen bevor der Boden befahren bzw. bearbeitet wird, Schnitthöhe 15 cm über Geländeoberfläche</i> • <i>V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit</i> <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Im Bereich mit nachgewiesenem Vorkommen der Art zwischen Mast 8_3 und Mast 11_1 sowie zwischen Mast 11_7 und WP12 erfolgt lediglich ein Wipfelschnitt (betriebsbedingter Holzeinschlag), sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR12a}) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase ausgeschlossen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>Lokale Populationen des Laubfroschs setzen sich in der Regel aus mehreren Teilpopulationen zusammen, die räumliche Trennungen voneinander und unterschiedliche Entwicklungsdynamiken aufweisen. Sofern sich Gewässer mit Artvorkommen in einem Radius von bis zu 2 km ohne Barrieren bzw. Querungshindernissen in Form von raumwirksamen Verkehrsstrassen oder größeren Siedlungsstrukturen zueinander lokalisieren, ist davon auszugehen, dass die Teilpopulationen der beiden Arten miteinander in Beziehung stehen, so dass in diesem Fall von einer lokalen Population gesprochen werden kann.</i></p> <p><i>Störwirkungen für lokale (Teil-)Populationen des Laubfroschs können sich in Form optischer und akustischer Signale im Zusammenhang mit Bau- und Rodungsarbeiten für die Spezies bemerkbar machen (UA3), was Maskierungen bzw. die Überdeckung von Lockrufen nach sich ziehen kann. Bauarbeiten mit intensiven Geräuschkulissen finden ausschließlich tagsüber statt, dauern wenige Stunden und sind nach wenigen Tagen (i. d. R. 2–3 Tage je Mastbaustelle) abgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Individuen und der lokalen Population der Art Laubfrosch sind daher ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist anlage- und baubedingt für die Spezies auszuschließen.</i></p>	

Laubfrosch

Betriebsbedingt hat das Vorhaben für den Laubfrosch ebenfalls nicht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.

Durch das Aufstellen von mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen um Baustellen (Maßnahme V_{AR}14a) könnte in den unter Kap. 3a genannten Bereichen Wanderungsaktivität der lokalen Population von/zu Laichgewässern unterbunden und damit im ungünstigsten Fall die lokale Population erheblich gestört werden (UA2). Kommt es zu Wanderbewegungen, für die die Baustelle/Zuwegung bzw. der Schutzzaun eine Barriere darstellt, müssen die Tiere fachgerecht mit den Fangeimern gefangen und ein- bis zweimal täglich in Wanderungsrichtung auf die andere Seite der Baustelle gebracht und schonend wieder ausgesetzt werden bzw. werden nächtlich Durchgänge in den Fangzäunen entlang von Zuwegungen geöffnet. Diese Anforderungen zur Vermeidung sind Bestandteil der Maßnahmen V_{AR}14a.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen (im Vergleich zum Gesamtdargebot lokal geeigneter Lebensräume, hier v. a. Böschungen, Brachen, Grünländer, Ackerflächen, Gehölzfluren, Waldränder, Staudenfluren, Wegränder) sowie der temporären Nutzung der Baustellen (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Arten wird tritt kein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den vom Laubfrosch potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter. Bei der Spezies muss jedoch beachtet werden, dass durch temporäre Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können. Bei bauseitiger Inanspruchnahme dieser Temporärgewässer besteht dann die Gefahr des Entzuges von Fortpflanzungsstätten/-stadien. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit zu vermeiden (V_{AR}15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun). Als Alternative zur Maßnahme V_{AR}15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (Maßnahme V_{AR}14a).

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun
- V_{AR}15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja Nein

Laubfrosch	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.3.3 Amphibien – Molche

Amphibien – Nördlicher Kammolch		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Nördlicher Kammolch <i>Triturus cristatus</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) RL TH (2021) – SERFLING et al. (2021a)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als präferierte Landlebensräume werden v. a. feuchte Laub- und Mischwaldhabitats aufgesucht. Darüber hinaus werden Grünländer und Felder in Waldrand- bzw. Gehölznähe, Flachmoore, Abgrabungen sowie Grünanlagen besiedelt. Als Tagesverstecke werden z. B. Steinhaufen, Höhlenstrukturen im Wurzelbereich, altes Mauerwerk, Holzstapel, Baumstubben benötigt (GROSSE & GÜNTHER 1996, RIMPP 2007, vgl. THIESMEIER et al. 2009). Wichtig ist die Nähe zu den Laichgewässern. Als Laichhabitate werden Gewässer aller Art (v. a. aber Teiche, Weiher, Tümpel und Abgrabungen, ferner vernässte Kiesgruben, Steinbrüche etc.) (RIMPP 2007, THIESMEIER et al. 2009) mit einer durchschnittlichen Mindesttiefe von 50 cm in Anspruch genommen (GROSSE & GÜNTHER 1996). Deutlich bevorzugt werden Gewässer über 100 m² (vgl. KRONE et al. 2001). Als wertgebende Parameter sind eine schnelle Erwärmung durch sonnenexponierte Lage, eine mäßig bis gut entwickelte submersive Vegetation, ein geringer Fischbesatz sowie Gewässerböden aus Lehm, Gley oder Mergel anzusehen. Aber auch teilweise beschattete Gewässer werden genutzt. Die meisten Kammolche suchen für die Überwinterung Verstecke unter Steinhaufen, in Erdhöhlen oder Baumstubben sowie in anthropogenen Bauwerken (z. B. Teichdämme, Straßentunnel, Stollen) auf. Einige Tiere nutzen auch das Laichgewässer zur Überwinterung (GROSSE & GÜNTHER 1996, MEYER 2004, RIMPP 2007).</p>		
Verbreitung		
<p>Verbreitung in Deutschland Deutschland liegt im Verbreitungszentrum des Kammolches. Die Art ist für alle Bundesländer belegt (GESKE 2006). Abgesehen vom nordwestdeutschen Küstengebiet und regionalen Verbreitungslücken in gewässerarmen sowie größeren bewaldeten Landschaften der Mittelgebirge kann der Kammolch annähernd flächendeckend nachgewiesen werden. Schwerpunktorkommen existieren u. a. in den nordostdeutschen Seengebieten, in Nordbayern (Mittel- und Unterfranken, Fränkische Alb, Steigerwald) und in der Oberrheinebene (vgl. BFN 2013, GROSSE & SEYRING 2015b, NLWKN 2011a, RIMPP 2007).</p>		

Amphibien – Nördlicher Kammmolch	
<p>Verbreitung in Thüringen</p> <p><i>Der Kammmolch erreicht in vielen Naturräumen von TH eine hohe Rasterdichte (u. a. Grabfeld, Meininger Kalkplatten, Saale-Sandsteinplatte, Ostthüringer Schiefergebirge, Ilm-Saale-Ohrdrüfer Platte, Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland). Das Thüringer Becken, das Werrabergland wie auch das Eichsfeld werden von ausgedünnten Beständen besiedelt. Im Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge und Rhöngebiet tritt die Art lediglich an den Gebirgsrändern in Erscheinung (TLUG 2009g).</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</p> <p><u>Nachweise im UR:</u> Kartierung Planungsgruppe Trias (2022) inkl. Datenabfrage, siehe Unterlage 15.1</p> <p><i>Der Nördliche Kammmolch konnte in den aktuellen Kartierungen 2022 im UR in folgenden Bereichen nachgewiesen werden: Es werden folgende Abkürzungen verwendet:</i> Gewässer = Einzelgewässer/Gewässerabschnitt/Teilgewässer eines Gewässerkomplexes M = Männchen, W = Weibchen, sad = subadultes Individuum, La = Larven</p> <ul style="list-style-type: none"> • Segment A, zwischen UWWK und Mast 3_4 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A002 Nachweis am 11.05.2022 von 16 M, 8 W • Gewässer SHS_A012 Nachweis am 03.06.2022 von 5 M, 2 W, 1 sad • Gewässer SHS_A014e Nachweis am 10.05.2022 von 3 M, 1 W und am 19.06.2022 von 1 sad, 30 La • Segment B (Vorzugsverlauf), zwischen Mast 9_1 und WP11 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A032d Nachweise am 03.05.2022 von 3 M, 2 W • Segment C/D, bei Mast 11_7 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A041 Nachweise am 02.05.2022 von 2 M, 1 W • Gewässer SHS_A042 Nachweise am 27.04.2022 von 39 M, 17 W, 7 sad • Segment C/D, zwischen Mast 11_8 und WP13, Aktionsradius außerhalb von Maststandorten und Zuwegungen <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A044 Nachweise am 27.04.2022 von 27 M, 14 W, 3 sad, 5 La • Gewässer SHS_A045 Nachweise am 27.04.2022 von 2 M und am 14.06.2022 von, 1 La • Gewässer SHS_A050 nachweise vom 28.04.2022 von 71 M, 39 W und am 14.06.2022 von 5 La • Segment E, zwischen WP13 und Mast 13_2 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A051 Nachweise vom 2.05.2022 von 8 M, 19 W und am 08.06.2022 von 2 sad, 2 La • Segment E, zwischen Mast 14_1 und Mast 14_3, Aktionsradius außerhalb von Maststandorten und Zuwegungen <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A058 Nachweise am 10.05.2022 von 2 M • Segment E, zwischen WP16 und WP17 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A071 Nachweise am 02.05.2022 von 1 W • Segment E, zwischen Mast 17_2 und WP18 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A079 Nachweise am 02.05.2022 von 1 W • Segment G, zwischen Mast 32_1 und Mast 32_4 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A101 Nachweise am 30.04.2022 von 1 M • Gewässer SHS_A107 Nachweise am 22.06.2022 von 2 W • Segment G, zwischen Mast 33_1 und Mast 34_2 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A119 Nachweise am 03.05.2022 von 10 M, 8 W, 2 sad und am 17.06.2022 von 8 La • Gewässer SHS_A121 Nachweise am 12.05.2022 von 2 M, 3 W und am 17.06.2022 von 9 La • Segment G, zwischen Mast 35_3 und Mast 35_5 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A139 am 25.05.2022 von 5 M, 8 W und am 20.06.2022 von 1 La • Segment G, zwischen WP36 und Mast 37_1 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A148 Nachweise am 03.05.2022 von 4 M, 2 W, 1 sad und am 21.06.2022 von 5 La • Segment G, zwischen Mast 39_2 und Mast 39_1 <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer SHS_A159 Nachweise am 01.05.2022 von 3 M, am 25.05.2022 von 3 W, 4 sad und am 20.06.2022 von 41 La <p><i>Im UR kommen vorwiegend verstreute Einzelvorkommen vor, die teilweise sehr große Entfernungen zu anderen Gewässern aufweisen. Anhand der Erfassungsergebnisse ist für folgende Gewässer (SHS_A002, SHS_A012, SHS_A042, SHS_A044,</i></p>	

<p>Amphibien – Nördlicher Kammmolch</p> <p><i>SHS_A050, SHS_A051, SHS_A058, SHS_A071, SHS_A119, SHS_A139, SHS_A148) von vitalen Beständen, mit einer geschätzten Gesamtindividuenzahl von mindestens 50 Individuen auszugehen. Für die übrigen Gewässer mit Nachweisen sind individuenärmere Bestände anzunehmen.</i></p> <p><i>Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15.1, Plananlage PA 1001. Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i></p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</p> <p><i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i> <i>UA2 Baubedingte Trennwirkung durch Baustelleneinrichtungsf lächen und Baubetrieb</i> <i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i> <i>UA6 Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust</i> <i>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</i></p>
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Durch Bauarbeiten in den geplanten Eingriffsbereichen sowie Baustellenverkehr besteht das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen des Kammmolchs herbeizuführen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Tötungen/Verletzungen von Individuen der Art im terrestrischen Aktionsraum (Sommerlebensraum/Winterhabitat/Wanderkorridore) möglich. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Rodungsarbeiten (UA1, UA6, UA9) oder durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr in allen Eingriffsflächen (UA1, UA2), die von der Art als Lebensraum erschlossen wird bzw. potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, werden die Mastbereiche (Mast 9_1 und WP10, Mast 11_7, WP13 bis Mast 13_2, Mast 32_2 und WP32A, Mast 33_1 bis Mast 34_1, Mast 35_3 bis Mast 35_5, WP36 bis WP37, Mast 39_1 sowie Rückbau -Mast 144 bis Rückbau-Mast 142, Rückbau-Mast 133 und Rückbau-Mast 132, Rückbau-Mast 127 bis Rückbau-Mast 124 und die Provisorienfläche westlich Mast 9_2, Schutzgerüstflächen südlich Mast 9_2, Schutzgerüst zwischen Rückbau-Mast 133 und Rückbau-Mast132, Schutzgerüste südlich WP13, Schutzgerüstflächen zwischen Mast 32_1 und WP32A, Schutzgerüst westlich Mast 34_1 zudem die Schutzgerüst zwischen Mast 35_4 und Mast 35_5), durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) regelmäßig auf Vorkommen der Art kontrolliert. Sofern Vorkommen festgestellt werden sollten, werden weiter unten genannte Maßnahmen umgesetzt.</i></p> <p><i>Da in genutzte bzw. potenziell nutzbare perennierende Reproduktionsstätten der Art (Stillgewässer Teiche, Weiher, Tümpel und Abgrabungen) projektspezifisch weder direkt noch indirekt (Sedimenteintrag aufgrund der Baumaßnahmen) eingegriffen wird (UA4), können in diesen Habitaten im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</i></p> <p><i>Da Kammmolche wenig mobil sind und ein geringes Ausbreitungsvermögen von meist 100-200 m aufweisen (seltener auch in Entfernungen 500-1.100 m), ist der Aktionsradius der lokalen Population nach Einschätzung der Experten i.d.R. nicht größer als 500 m, vorausgesetzt, dass keine Barrieren wie Straßen, größere Fließgewässer oder Nadelholzreinstände innerhalb dieses Radius vorhanden sind. Auch großflächig genutzte Äcker stellen ein Wanderhindernis dar: ab einer Breite > 100 m (in großflächiger gegliederten Agrargebieten auch > 500 m) werden sie nach Experteneinschätzung meist nicht mehr überquert (BFN 2019a, RIMPP 2007b, STOEFER & SCHNEEWEIß 2001, S. 265).</i></p> <p><i>Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von 500 m um nachgewiesene bzw. potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Art lokalisieren (s. hierzu Unterlage 12.2, LBP, Bestands- und Konfliktplan), da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Art bündeln können. In den 500 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichhabitate können anlage- und baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Ruderal- und Bracheflächen, Ackerareale, Grünländer, unbefestigte Wege, Wegränder, Saumbereiche, Feldgehölze, Böschungen, Gräben, Uferandstreifen, Hecken, Waldränder, lichtere Waldbereiche, Gras-, Kraut- und Staudenfluren. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Art zu vermeiden, ist in den entsprechenden Teilräumen die Maßnahme V_{AR}14a anzusetzen.</i></p>

Amphibien – Nördlicher Kammolch

- *V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun*

*Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutz-
zäune. Diese Maßnahme dient als grundlegende Vermeidungsmaßnahme für Amphibien, um Individuen aus dem
Baustellenbereich fernzuhalten. In Wanderkorridoren bedarf diese Maßnahme der Ergänzung durch eine Fangzaun-
betreuung der ökologischen Baubegleitung (V1a: Übersetzen immigrierender Individuen bzw. nächtliches Öffnen von
Durchgängen in den Fangzäunen). Die Schutzzäune um die entsprechenden Baustellenbereiche, die ein Potenzial für
Winterhabitate und Tagesverstecke aufweisen, sind bis Ende Februar (bzw. bei kalter Witterung bis Mitte März), vor
Beginn der Aktivitätszeit (01.04. bis 31.10.), zu installieren. Es wird gewährleistet, dass die Tiere das Baufeld selbst-
ständig oder per Umsetzen verlassen können, aber nicht mehr wieder einwandern können.*

*Die Maßnahme V_{AR}14a ist in folgenden Mastbereichen durchzuführen (Rückbau/Neubau): im Mastbereich Mast 9_1 bis WP10
und Rückbau -Mast 144 bis 142 einschließlich Provisorienfläche westlich Mast 9_2 und Schutzgerüstflächen südlich Mast 9_2,
im Mastbereich Mast 11_7 und Rückbau-Mast 133 und 132 einschließlich Schutzgerüst zwischen Rückbau-Mast 133 und 132,
im Mastbereich WP13 bis Mast 13_2 und Rückbau-Mast 127 bis 124 einschließlich Schutzgerüste südlich WP13, im Mastbereich
32_2-WP32A einschließlich Schutzgerüste, Mast 33_1-WP34 einschließlich Schutzgerüst westlich der Leubinger Straße westlich
Mast 34_1 und in den Mastbereichen WP36-WP37. Im Mastbereich 35_3–35_5 und Mast 39_1-39_2 wird kein Konflikt erwar-
tet, da entsprechend der Kartierung westlich der A71 kein Nachweis vorliegt (vgl. Unterlage 15.1).*

*In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 500 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen
perennierenden Laichhabitate der Art) können einzelne Vorkommen des Kammolchs aufgrund des o. g. Aktionsradius nicht
gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Landlebens-
räume außerhalb des 500 m-Radius um genutzte bzw. potenzielle perennierende Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier
mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist.
Mögliche Verluste in den Landlebensräumen außerhalb der 500 m-Radien um die genutzten bzw. potenziellen perennierenden
Fortpflanzungsstätten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.
1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Landlebensräume außerhalb der 500 m-Radien um die genutzten bzw. potenziellen perennieren-
den Laichhabitate daher auszuschließen.*

*Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung (V1a) zu konkretisieren
bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (Neubau, Rückbau) (s. bei Verbreitung im
Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen
auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.*

Erforderliche Maßnahmen:

- *V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun*
- *V1a: Ökologische Baubegleitung*

*Die Maßnahme V_{AR}12a findet bei Mast 36_1 Anwendung, aufgrund des geplanten baubedingten Holzeinschlages. Im Mastbe-
reich und Zuwegungen Mast 11_7, WP13-Mast 13_2, Mast 32_2-Mast 32_2, Mast 33_1-WP34 einschließlich Schutzgerüst west-
lich der Leubinger Straße westlich Mast 34_1 sowie bei WP36 und WP37 und Rückbau-Mast 127-124, Rückbau-Mast 133 und
132 finden keine Holzeinschläge statt, so dass die Maßnahme V_{AR}12a nicht zur Anwendung kommen muss. Im Bereich Zwi-
schen Mast 9_1 und Mast 9_2 sowie zwischen Mast 9_2 und WP10 sowie bei WP32A erfolgt lediglich ein betriebsbedingter
Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (V_{AR}12a) hier nicht notwendig ist. Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodun-
gen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen V_{AR}14a und V_{AR}13
durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Bau-
feld evakuiert wurden.*

Erforderliche Maßnahmen:

- *V_{AR}12a: Bauzeitenregelung für Amphibien*
- *V_{AR}13: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien*
- *V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun*

*In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von
denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lage-
plan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrie-
ben.*

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

Amphibien – Nördlicher Kammmolch	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Die Maßnahme VAR12a findet bei Mast 36_1 Anwendung, aufgrund des geplanten baubedingten Holzeinschlages. Im Bereich zwischen Mast 9_1 und Mast 9_2 sowie zwischen Mast 9_2 und WP10 sowie bei WP32A erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (VAR12a) hier nicht notwendig ist. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme VAR12a ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase nicht zu erwarten.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • VAR12a: Bauzeitenregelung für Amphibien 	
<i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Für die Art liegen keine Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne vor.</i>	
<i>Störwirkungen von Individuen des Kammmolches in Form optischer und akustischer Signale im Zusammenhang mit Bau- und sind nicht zu erwarten. Bauarbeiten mit intensiven Geräuschkulissen finden ausschließlich tagsüber statt (V5), dauern wenige Stunden und sind nach wenigen Tagen (i. d. R. 2–3 Tage je Mastbaustelle) abgeschlossen. Unter Verwendung der Maßnahme VAR12a (Bauzeitenregelung für Amphibien) bei Rodungsarbeiten im Mastbereich Mast 36_1 sind unter Verwendung der Maßnahmen Störungen des Kammmolches sind nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist anlage- und baubedingt für die Art auszuschließen.</i>	
<i>Betriebsbedingt hat das Vorhaben für den Kammmolch nicht das Potenzial, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen sowie der temporären Nutzung der Baustellen (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Art wird kein nachhaltiger Habitatverlust hervorgerufen. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten ggf. einzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den vom Kammmolch potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter.</i>	

Amphibien – Nördlicher Kammolch

Die Maßnahme *V_{AR12a}* findet bei Mast 36_1 Anwendung, aufgrund des geplanten baubedingten Holzeinschlages. Im Mastbereich und Zuwegungen Mast 11_7, WP13-Mast 13_2, Mast 32_2-Mast 32_2, Mast 33_1-WP34 einschließlich Schutzgerüst westlich der Leubinger Straße westlich Mast 34_1 sowie bei WP36 und WP37 und Rückbau-Mast 127-124, Rückbau-Mast 133 und 132 finden keine Holzeinschläge statt, so dass die Maßnahme *V_{AR12a}* nicht zur Anwendung kommen muss. Im Bereich Zwischen Mast 9_1 und Mast 9_2 sowie zwischen Mast 9_2 und WP10 sowie bei WP32A erfolgt lediglich ein betriebsbedingter Holzeinschlag, sodass eine Bauzeitenregelung (*V_{AR12a}*) hier nicht notwendig ist. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme *V_{AR12a}* ist ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen:

- *V_{AR12a}*: Bauzeitenregelung für Amphibien

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.4 Reptilien

1.4.1 Zauneidechse und Schlingnatter

Zauneidechse und Schlingnatter		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020) RL TH (2021) – SERFLING et al. (2021b)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Beide Arten nutzen den gleichen Lebensraum und sind hinsichtlich ihrer Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen vergleichbar, sodass eine gemeinsame Prüfung erfolgt.</p> <p>Die <u>Zauneidechse</u> bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationslosen, grasigen und verbuschten Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte. Ursprünglich besiedelte sie ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sekundär nutzt die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume, z. B. Eisenbahndämme, Heidegebiete, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Grabenränder, Bruch- und Ödländer, Feldraine, Schneisen, Kahlschläge, sonnige Kiefernsonnungen, Mauerwerk und ähnliche Standorte. Daneben werden auch Waldränder, Trockenrasenhabitats sowie Moor- und Sumpfgebiete erschlossen. Wesentliche Habitatparameter stellen hierbei sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen < 40°, unbeschattete Areale/Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen und ein relativ geringer Pflanzenbewuchs dar. Des Weiteren ist ein ausreichendes Dargebot an Kleinstrukturen (z. B. Baumstubben, liegendes Holz, Stein- und Schotterhaufen, Kleinsäugerbaue) notwendig, das als Tages- bzw. Nachtversteck in Anspruch genommen werden kann. Ist Frostfreiheit gegeben, sind entsprechende Kleinstrukturen auch als Winterquartier nutzbar. Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m² (BLANKE 2010, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004, GROSSE & SEYRING 2015a). Die Zauneidechse überwintert in frostfreien Verstecken (Kleinsäugerbaue, Hohlräume). Die Paarungen erfolgen meist im April. Die Gelege umfassen für gewöhnlich 9–14 Eier. Der Schlupf der Jungtiere setzt nach 2–3 Monaten ein (Entwicklungsdauer</p>		

Zauneidechse und Schlingnatter

temperaturabhängig). Die adulten Tiere ziehen sich meist bereits im September/Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück, während die Jungtiere größtenteils noch bis Mitte Oktober aktiv sind. Die Geschlechtsreife tritt i. d. R. nach drei Jahren ein (BLANKE 2010, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004).

Die Schlingnatter erschließt ein breites Spektrum offener und halboffener Lebensräume, deren gemeinsame Kennzeichen eine heterogene Vegetationsstruktur und ein kleinflächig wechselndes Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen (v. a. von Offenland und Wald/Gebüsch) darstellen. Wichtig ist weiterhin das Vorhandensein entsprechender Habitatrequisiten wie Felsen, Steinmauern, Mauern, liegendes Totholz etc. als Sonn- und Versteckplätze. Lichte Wälder mit trockenen Schonungen und Kahlschlägen, Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche und Waldränder, Steinrücken, Ruderal- und aufgelassene Abbaustandorte, Trocken- und Halbtrockenrasen, Weinberge etc. sind als weitere typische Lebensräume der Schlingnatter anzuführen (BFN 2023e, ELBING et al. 1996, LAUFER et al. 2007, PETERSEN et al. 2004). Die Habitatpräferenzen der Schlingnatter haben damit eine große Schnittmenge mit denen der Zauneidechse. Da die Schlingnatter hinsichtlich ihres Nahrungsspektrums ein ausgesprochen opportunistischer Art ist, bildet die in Mitteleuropa meist syntop vorkommende Zauneidechse hier die Hauptbeutetierart. Die Schlingnatter ist ovovivipar (Embryonalentwicklung verläuft im Mutterleib). Die Weibchen reproduzieren nicht alljährlich, sondern pflanzen sich nur alle 2 bis 3 Jahre fort. Diese Tatsache sowie das Erreichen der Geschlechtsreife erst im 3. oder 4. Lebensjahr und die geringen Wurfgrößen von max. 16 Jungtieren bedingen bei der Art eine sehr niedrige Reproduktionsrate. Die adulten Tiere ziehen sich ab Ende September/Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück. Die Schlingnatter ist wie die Zauneidechse eine ausgesprochen standorttreue Art (BFN 2023e, ELBING et al. 1996, LAUFER et al. 2007, PETERSEN et al. 2004).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

Die Zauneidechse ist in Deutschland die häufigste und am weitesten verbreitete Eidechsenart (ELBING et al. 1996). Mit Ausnahme Schleswig-Holsteins und den nördlichen und westlichen Teilen Niedersachsens (hier jeweils nur teilregionale Vorkommen) besiedelt die Spezies das Bundesgebiet annähernd flächendeckend (BFN 2023f, GROSSE et al. 2015). Bevorzugt werden große Flusstäler, Heidegebiete und Vorländer der Mittelgebirge erschlossen (BFN 2023f, ELLWANGER 2004, STEINICKE et al. 2002).

Auch die Schlingnatter ist in Deutschland weit verbreitet, wobei die Vorkommen nur in geeigneten Landschaftsräumen zu finden sind und die Art entsprechend großflächig in strukturalarmen Regionen fehlen kann. Als bundesdeutsche Verbreitungsschwerpunkte sind die wärmegetönten Lagen der Mittelgebirgsregionen in Süd- bzw. Südwestdeutschland anzuführen. Im Norddeutschen Tiefland wie auch in größeren Teilen des Alpenvorlandes verinseln sich die Vorkommen (BFN 2023e, DGHT 2013, GÜNTHER & VÖLKL 1996, NLWKN 2011d, PETERSEN et al. 2004).

Verbreitung in Thüringen

Auch in TH ist die Zauneidechse allgemein und weit verbreitet. Lediglich die Hochlagen der Mittelgebirge werden von der Spezies gemieden (TLUG 2009b).

Mit Ausnahme der zentralen Regionen des Thüringer Beckens sowie den höheren Lagen der Thüringer Gebirge ist die Schlingnatter dispers und sporadisch im gesamten Freistaat verbreitet. Die thüringischen Muschelkalk-Platten und -Bergländer werden zu den Verbreitungsschwerpunkten der Spezies in Ost-deutschland gerechnet (TLUG 2009c).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

- Alle Arten

Vorkommen potenziell möglich

Nachweise im UR und Ergebnisse der Datenabfragen entsprechend Unterlage 15.1:

Kartierung inkl. Fremddatenauswertung siehe Unterlage 15.1

Die Zauneidechse konnte bei den in der Saison 2022 durchgeführten Erfassungen in für Reptilien geeigneten Strukturen nachgewiesen werden, wobei sich für viele Flächen die Nachweise von Jungtieren Reproduktionsbelege ergaben.

Die aktuelle Nachweislage stellt sich wie folgt dar:

Folgende Abkürzungen werden verwendet: M = Männchen, W = Weibchen, ad = adultes Individuum, sad = subadultes Individuum, juv = diesjährige Jungtiere, T = Totfund, H = Fund einer frischen Häutung,

Zauneidechse und Schlingnatter

- *Segment A, Zwischen UWWK und WP1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R001: 1 M, 2 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R004: 1 W*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R005a: 2 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R005b: 1 M, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R006: 3 M, 1W, 2 sad, 1 juv*
- *Segment A, bei WP2*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R010b: 1 juv*
- *Segment A, Zwischen WP2 und Mast 2_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R014:1 W*
- *Segment A, Zwischen Mast 3_3 und Mast 3_4*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R020b: 1 sad*
- *Segment A, bei WP4 und WP5*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R024: 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R026: 1 M*
- *Segment A, Zwischen WP5 und WP6*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R028: 1 M, 1 W, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R029: 1 M, 1 W, 1 sad, 1 juv*
- *Segment A, bei WP7*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R031: 1 sad*
- *Segment E, bei Mast 14_10*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R107: 1 M, 1W, 2 sad, 1juv*
- *Segment E, bei Mast 19_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R140: 1 sad*
- *Segment E, zwischen Mast 19_3, Mast 19_4 und WP20*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R143: 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R144: 1 M, 1 W, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R145: 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R146: 1 W, 1 juv*
- *Segment E, bei WP21*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R152b: 1 M*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R154: 1 ad*
- *Segment E, zwischen Mast 21_2 und Mast 21_3*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R163a: 3 M, 2 W, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R163b 1 M, 2 W, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R164: 1 M*
- *Segment E, bei WP22*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R165: 1 M, 2 juv*
- *Segment F, bei WP23*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R168: 1 W, 1 juv*
- *Segment F, zwischen WP25, Mast 25_1 und Mast 25_2*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R176: 1 W, 1 sad, 3 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R177: 11 M, 4 W, 7 sad, 7 juv*
- *Segment F, bei WP26:*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R180a: 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R180b: 1 M*
- *Segment F, zwischen Mast 26_1, Mast 26_2 und Mast 26_3*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R184: 1 M, 1 W*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R188b: 1 W, 1 sad*
- *Segment F, bei WP27*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R190: 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R191: 1 ad, 1sad*
- *Segment G, zwischen Mast 27_3 und Mast 27_4*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R192a: 4 M, 1 W, 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R192b: 1 M, 1 W, 2 juv*
- *Segment G, zwischen Mast 27_4 und Mast 27_5*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R193a: 1 juv*
- *Segment G, zwischen Mast 27_6 und WP28*

Zauneidechse und Schlingnatter

- *Untersuchungsstruktur SHS_R196: 2 M, 3 W, 5 sad*
- *Untersuchungsstruktur SHS_R197: 1 W*
- *Untersuchungsstruktur SHS_R198: 1 sad*
- *Segment G, bei WP28*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R200: 3 M, 2 W, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R201: 2 M, 2 W, 2 sad*
- *Segment G, zwischen WP29, WP30, Mast 30_1, WP31 und Mast 31_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R205: 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R206: 11 M, 8 W, 12 sad, 9 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R207: 1 M, 2 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R208: 2 M, 2 W, 2 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R209: 1 M, 3 W, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R2011: 1 W, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R212: 1 M, 1 W, 2 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R214: 1 M, 2 sad*
- *Segment G, bei Mast 31-3*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R215: 1 M, 1 W, 1 sad*
- *Segment G, zwischen WP32 und Mast 32_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R216: 1 M, 1 sad, 2 juv*
- *Segment G, zwischen Mast 32_1 und Mast 32_2*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R220: 4 M, 3 W, 3 sad, 6 juv*
- *Segment G, bei Mast 32_3*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R223: 1M*
- *Segment G, um WP33*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R226: 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R227a: 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R227b: 1 M, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R228: 1 juv*
- *Segment G, zwischen WP33 und Mast 33_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R230: 1 W*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R232: 1 juv*
- *Segment G, bei WP34*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R233: 1 juv*
- *Segment G, bei WP34_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R235b: 2 M, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R236a: 1 W, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R236b: 1 M, 1 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R237a: 1 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R237b: 2 M, 2 W, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R239: 1 W*
- *Segment G, zwischen Mast WP34_3 und WP35*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R242: 1 M, 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R243a: 3 M, 1 W, 2 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R243b: 2 sad, 3 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R245: 1 juv*
- *Segment G, zwischen WP35 und Mast 35_1*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R244: 1 M, 1 sad*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R245: 1 W, 1 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R246a: 1 M, 1 W, 1 sad, 1 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R246b: 2 M, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R247a: 2 M, 6 sad, 4 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R247b: 1 M, 1 W, 1 sad, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R248: 1 H (ad)*
- *Segment G, zwischen Mast 35_3 und Mast 35_4*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R251: 1 M + 1 ad (T)*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R252: 1 M, 1 W, 2 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R253: 3 M, 2 W, 2 sad, 9 juv*
 - *Untersuchungsstruktur SHS_R254: 1 M, 1 W*

Zauneidechse und Schlingnatter

- Segment G, zwischen WP36 und Mast 36_1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R257a: 2 M, 1 W
 - Untersuchungsstruktur SHS_R257b: 1 M, 1 W
- Segment G, bei Mast 36_1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R259: 1 M, 1 W, 1 sad
- Segment G, zwischen WP37 und Mast 37_1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R260: 1 M, 1 W, 1 sad, 3 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R261: 1 M, 1 H (ad)
- Segment G, zwischen WP39 und Mast 39_1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R271: 1 W, 2 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R273: 1 M, 1 W, 1 juv
- Segment G, zwischen Mast 39_2 und Mast 39_3
 - Untersuchungsstruktur SHS_R276b: 1 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R276c: 3 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R276d: 1 M
- Segment G, bei WP42
 - Untersuchungsstruktur SHS_R290a 2 M, 3 sad
 - Untersuchungsstruktur SHS_R290b: 2 sad
- Segment G, zwischen Mast 42_1 und Mast 42_2
 - Untersuchungsstruktur SHS_R293a: 2 M, 1 W, 1 sad
 - Untersuchungsstruktur SHS_R293b: 3 M, 5 sad, 2 juv
- Segment G, zwischen Mast 42_3 und Mast 42_4
 - Untersuchungsstruktur SHS_R295: 1 M, 1 W, 1 juv
- Segment G, bei Mast 42_5
 - Untersuchungsstruktur SHS_R297: 1 M, 3 W, 2 sad, 1 juv
- Segment G, bei Mast 42_7
 - Untersuchungsstruktur SHS_R300: 1 juv
- Segment G, zwischen WP43 und Mast 43_1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R302: 1 M, 1 W, 4 sad, 3 juv
- Segment G, zwischen Mast 46_1 und Mast 46_2
 - Untersuchungsstruktur SHS_R314: 3 M, 2 W, 3 sad, 4 juv
- Segment G, bei Mast 46_4
 - Untersuchungsstruktur SHS_R316: 1 M, 1 W
 - Untersuchungsstruktur SHS_R318: 1 sad
- Segment G, bei WP48
 - Untersuchungsstruktur SHS_R322: 2 M, 2 juv
- Segment G, bei Mast 48_1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R326: 2 M, 1 W, 1 sad, 2 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R329: 1 W, 1 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R330: 1 W
- Segment G, zwischen Mast 48_2 und WP49
 - Untersuchungsstruktur SHS_R333: 1 M, 1 W, 2 sad, 1 juv

Bei den Nachweisflächen handelt es sich um räumlich limitierte, (sehr) günstig ausgeprägte (Sonder-)Strukturen. Des Weiteren haben die Untersuchungsstrukturen SHS_R054, SHS_R055, SHS_R056, SHS_R057, SHS_R060 im Habitatkomplex des Rittelgrabens, in dem Segment C/D zwischen WP11 und Mast 11_4 ein hohes Potenzial für die Zauneidechse. Hier konnte eine Latenzpopulation der Zauneidechse im Jahr 2022 jedoch nicht bestätigt werden, so dass auch keine weitere Betrachtung erfolgt.

Die Schlingnatter konnte bei den aktuellen Erfassungen in der Saison 2022 in geeigneten Strukturen nachgewiesen werden.

Die aktuelle Nachweislage stellt sich wie folgt dar:

Folgende Abkürzungen werden verwendet: M = Männchen, W = Weibchen, ad = adultes Individuum, sad = subadultes Individuum, juv = diesjährige Jungtiere, T = Totfund, H = Fund einer frischen Häutung,

- Segment A, zwischen UWWK und WP1
 - Untersuchungsstruktur SHS_R001: 1 ad, 1 sad
 - Untersuchungsstruktur SHS_R005a: 1 ad, 1 sad, 1 juv
 - Untersuchungsstruktur SHS_R005b: 1 juv
- Segment A, zwischen WP5 und WP6
 - Untersuchungsstruktur SHS_R026: 1 H (ad)

Zauneidechse und Schlingnatter
<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsstruktur SHS_R029: 1 sad • Segment G, zwischen WP31 und Mast 31_1 • Untersuchungsstruktur SHS_R206: 1 sad <p>Des Weiteren haben die Untersuchungsstrukturen SHS_R031, SHS_R032, SHS_R034 im Bereich der Hainleite, im Segment A, zwischen WP6 und WP8 ein erhöhtes Vorkommenspotenzial für die Schlingnatter. Innerhalb des UR sind aber keine Bestandsdaten vorhanden. Die Beschreibungen und Lage der Untersuchungsstrukturen sind in Unterlage 15.1 dargestellt.</p>
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</p> <p>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA6 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p>
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Da sich einzelne BE-Flächen mit Habitatflächen von Reptilien überlagern, können baubedingte Tötungen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Baubedingte Tötungen sind in den Mastbereichen WP1 einschließlich Schutzgerüste südlich von WP1, WP2 einschließlich Schutzgerüste nördlich WP2 und Provisorienflächen südlich WP2, Mast 2_1, WP7, sowie in den Mastbereichen WP20, Mast 21_3, Mast 25_1 bis WP26, Mast und Schutzgerüste bei 27_4-Mast 27_5 und Mast 30_1-31_1 möglich. Zudem in den Mastbereiche WP33, WP34 -Mast 34_1, WP_35, Mast 36_1 bis WP37, WP39 Schutzgerüst zwischen 42_1 und 42_2, WP42_4, Schutzgerüst bei Mast 42_5, WP43, Mast 46_2, Mast 46_4, WP48- 48_1 und WP49. Zudem sind folgende Demontageflächen der Rückbaumasten betroffen: 168-167, 155, 112, 9, 6 und 2. Außerdem entlang der Zuwegung zu den Mastbereichen Mast 3_4 und Schutzgerüst südlich Mast 3_3, WP5, WP6 Mast 19_1, WP20, WP21, Mast 21_2-WP23, WP26-Mast 26_3, WP27, Mast 27_5, Mast 27_7-Mast 27_8, WP29-WP30, Mast 32_1-WP32A, WP33-Mast 33_1(WP33a), Mast 34_1, Mast 34_3-35_1, 35_4, WP36- Mast 36_1, WP37, WP39, WP42, Mast 42_2, WP43, 46_1-46_2, 46_4 und 48_1.</i></p> <p><i>Auch auf den Flächen ohne aktuellen Nachweis (WP7 – WP8, WP11 – Mast 11_4 bzw. WP30 – WP32) sind baubedingte Tötungen nicht von vornherein auszuschließen. Auf bauzeitlich genutzten Flächen (Baufelder, Zuwegungen) sowie angrenzend bei der Errichtung von Schutzgerüsten zum Zwecke der Neubeseilung durch Baufeldfreimachung, Einkürzungen von Gehölzen, Bodenarbeiten und die allgemeine Bautätigkeit inklusive Baustellenverkehr (UA1, UA2, UA6, UA9) kann es zu einer Tötung- bzw. Verletzung der o. g. Arten kommen.</i></p> <p>Baubedingte Tötungen</p> <p><i>In den Mastbereichen WP1 einschließlich Schutzgerüste südlich von WP1, WP2 einschließlich Schutzgerüste nördlich WP2 und Provisorienflächen südlich WP2, Mast 2_1, WP7, sowie in den Mastbereichen WP20, Mast 21_3, Mast 25_1 bis WP26, Mast und Schutzgerüste bei 27_4-Mast 27_5 und Mast 30_1-31_1 möglich. Zudem in den Mastbereiche WP33, WP34 -Mast 34_1, WP_35, Mast 36_1 bis WP37, WP39 Schutzgerüst zwischen 42_1 und 42_2, WP42_4, Schutzgerüst bei Mast 42_5, WP43, Mast 46_2, Mast 46_4, WP48- 48_1 und WP49. Zudem sind folgende Demontageflächen der Rückbau-Masten betroffen: 168-167, 155, 112, 9, 6 und 2. Außerdem entlang der Zuwegung zu den Mastbereichen Mast 3_4 und Schutzgerüst südlich Mast 3_3, WP5, WP6 Mast 19_1, WP20, WP21, Mast 21_2-WP23, WP26-Mast 26_3, WP27, Mast 27_5, Mast 27_7-Mast 27_8, WP29-WP30, Mast 32_1-WP32A, WP33-Mast 33_1(WP33a), Mast 34_1, Mast 34_3-35_1, 35_4, WP36- Mast 36_1, WP37, WP39, WP42, Mast 42_2, WP43, 46_1-46_2, 46_4 und 48_1 kann auf Baustelleneinrichtungsflächen und entlang von Zuwegungen eine Betroffenheit von Zauneidechsen bzw. Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind diese BE-Flächen auf vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (V_{AR}16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit V_{AR}14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen. An BE-Flächen, welche außerhalb der Winterruhe (Anfang April bis Ende Oktober) genutzt werden und deren Abstand zu den vorgenannten Habitaten von 0 bis 20 m beträgt, sind die Reptilienschutzzäune am habitatsseitigen Rand der BE-Fläche zu stellen. Die Zäune müssen einseitig querbar sein, damit potenziell im Baufeld vorkommende Tiere in die benachbarten Lebensräume abwandern können und neue Einwanderungen vermieden werden.</i></p>

Zauneidechse und Schlingnatter	
<p><i>Baubedingte Holzeinschläge im Schutzstreifen und in den Mastbereichen bei WP7, WP33, und Mast 36_1 und Rückbaumast 155, sind im Zeitraum Anfang November und Ende März durchzuführen, da in dieser Zeit keine oberirdisch aktiven Individuen der Arten zu erwarten sind (VAR12b).</i></p> <p><i>Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen VAR14b und VAR16 durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR12b: Bauzeitenregelung für Reptilien • VAR14b: Mobiler Reptilienschutzzaun • VAR16: Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Betriebsbedingte Eingriffe finden in der Schneise der Mastbereiche Mast 21_3, Mast 27_4, WP33, Mast 33_1, Mast 35_4, Mast 36_1, WP39 und Mast 42_4 (Gehölzbereiche, die der Freihaltung des Schutzstreifens unterliegen, Wartungsarbeiten an Masten, UA9) statt, sodass eine Bauzeitenregelung (VAR12a) hier nicht notwendig ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Betriebsphase wird ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>Bei der Durchführung des Vorhabens kann es durch Baufeldfreimachung, Holzungsarbeiten, die Bautätigkeit sowie den Baustellenverkehr zu unterschiedlichen Lärmpegeln und Erschütterungen durch die Baufahrzeuge und die durchgeführten Arbeiten kommen (UA3). Die Arten sind insbesondere durch die Wahl ihres Lebensraumes an z. B. Bahndämmen und Straßen einem gewissen Maß an Lärm und Erschütterungen ausgesetzt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Arten auf direkt angrenzende Tätigkeiten durch Flucht reagieren.</i></p> <p><i>Durch die Anlage von temporären Schutzzäunen VAR14b kann es insbesondere bei linearen Habitaten zu einer Trennung von Habitaten kommen (UA2). Da Zauneidechse und Schlingnatter keine ausgeprägten jahreszeitlichen Wanderbewegungen aufweisen, ist die Barrierewirkung auf möglichen Wanderwegen zu vernachlässigen, der Zugang zu Habitattteilen kann jedoch temporär verstellt sein.</i></p> <p><i>Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Reproduktionserfolg oder die Fitness der betroffenen Individuen auswirken.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingt hat das Vorhaben kein Potenzial den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR14b: Mobiler Reptilienschutzzaun • VAR16: Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfang/Umsetzen von Tieren 	
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Zauneidechse und Schlingnatter	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Für beide Arten muss mit Vorkommen im unmittelbaren Baubereich (Baueinrichtungsflächen sowie Bereiche, die der Freihaltung des Schutzstreifens unterliegen (UA1, UA2, UA6, UA9) gerechnet werden. Die (potenziellen) Lebensräume werden jedoch größtenteils nur temporär im Zuge der Bautätigkeiten genutzt und stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung.</i></p> <p><i>Der anlagebedingte, sehr kleinflächige dauerhafte Flächenverlust für die Mastfundamente führt zu keinem Funktionsverlust der Habitate. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Eingriffe in die Habitate zu vermeiden, erfolgt der bau- und betriebsbedingte Holzeinschlag/Einkürzung in der Überwinterungszeit der Art (VAR12b). Für Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten während der Betriebsphase, die eine Baustelle bzw. Bodeneingriffe erfordern, gelten die unter Pkt. 3a genannten Maßnahmen VAR14b und VAR16 entsprechend.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR12b: Bauzeitenregelung für Reptilien • VAR14b: Mobiler Reptilienschutzzaun • VAR16: Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfang/Umsetzen von Tieren <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com